



Zahl: 004/3/2026/Wa

Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2026

N I E D E R S C H R I F T N R. 2/2026

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 02. Juli 2026** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBI.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.04 Uhr

Ende der Sitzung: 20.23 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister LAbg. Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder: 2. Vbgm.ⁱⁿ Mag.^a Claudia **Didl**
GVⁱⁿ Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:	Markus Petritsch	Richard Reiner
	Bettina Egarter	Maximilian Hebenstreit
	Petra Amenitsch	Ing. Stefan Staber
	Günther Strauss	Stefan Schweiger
	Mag. Günther Mitterer	David Campidell

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen
entschuldigten 1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**

GRⁱⁿ Nathalie **Nemes**

Das Ersatzmitglied für den aus privaten Gründen
entschuldigten Ing. Günther **Possegger**

GR Markus **Steiner**

Zu kurzfristig entschuldigt, daher keine Möglichkeit
mehr ein Ersatzmitglied einzuberufen

GR DI Gerald **Aigner**
GR Ing. Franz **Kump**

Telefonisch bei Herrn Bürgermeister entschuldigt
und um 18.36 Uhr verspätet eingetroffen, zu TOP 3:

Dr.ⁱⁿ Helga **Schabus-Kavallar**

Unentschuldigt ferngeblieben

GR Peter **Lasnig**
GR Werner **Jersche**

Das Ersatzmitglied für die aus privaten Gründen
entschuldigte GRⁱⁿ Christina **Graf-Steiner, BEd**

GR Hansjörg **Winkler**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiter Mag. iur. Christian **North**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Stefan **Fojan**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Yvonne **Wallner**

Als Zuhörer gemäß § 36 Abs. 4 K-AGO:
Peter **Gradnitzer**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2026 um 18.04 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Trauerminute – In Anbetracht der Tatsache, dass uns zwei Mitglieder der Gemeinde für immer verlassen haben, wird seitens Bürgermeister LAbg. Manuel Müller eine Trauerminute für Frau Gerlinde Pautsch, Wahlhelferin, und Herrn Josef Frank, langjähriges Ersatzgemeinderatsmitglied, Wahlleiter in Feffernitz und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Pobersach-Feffernitz, abgehalten.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 24.06.2026, Zahl 004/3/2026/No/Sa, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Bürgermeister LAbg. Manuel Müller stellt seinerseits den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte:

Absetzung TOP 12 – „Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027“

**TOP 12 neu – „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller“**

Absetzung TOP 13 – „Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion – Bildungsjahr 2026/2027“

**TOP 13 neu – „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller“**

**TOP 19 - Pfarre Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das Kindergartengebäude Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

**TOP 20 - Pfarre Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das Kindergartengebäude Feffernitz
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

**TOP 21 - St. Hemma Stiftung – Abschluss eines Betreibervertrages betreffend den Pfarr- und Gemeindekindergarten sowie die Pfarr- und Gemeindecindertagesstätte Feistritz/Drau und den Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

TOP 22 - GWVV Unteres Drautal – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Wasserressourcen der Verbandsmitglieder
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

vorberaten in der GV-Sitzung am 02.07.2026. Diese Tagesordnungspunkte werden als **Tagesordnungspunkte 19, 20, 21 und 22** aufgenommen.

Dieser Antrag wird

e i n s t i m m i g ,

angenommen und es hat der Gemeinderat somit nachstehende Tagesordnung zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

I	Öffentlicher Teil:
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 2/2026
2.	Berichte Bürgermeister
3.	Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 29.05.2026 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.05.2026 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied
4.	Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 18.06.2026 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.06.2026 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger
5.	Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2025 Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied
6.	Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
7.	Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2025 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
8.	„Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ – Aufbringung des Kostenanteiles der Marktgemeinde Paternion als Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Villach Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
9.	Beschluss zum Umwidmungspunkt 03/2025 – Agri-Photovoltaikanlage Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
10.	Einleitung eines Verfahrens zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes im Bereich „Auf dem Kikel“ Widmungspunkt 06/2026 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

11.	EZ 479 KG 75209 Nikelsdorf – Antrag vom 28.04.2026 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
12.	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Paternion <u>Berichterstatterin:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
13.	Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion <u>Berichterstatterin:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
14.	Hundehaltung – Beschlussfassung über eine Hundeadgabenverordnung und Aufhebung der Hundeadgabenverordnung vom 13.10.2021 <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
15.	Pöllaner Teich – Erneuerung des über die Liegewiese und Parkfläche abgeschlossenen Pachtvertrages <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
16.	Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Abschluss eines Mietvertrages über die nordostseitig gelegenen Geschäftsräumlichkeiten <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
17.	Pöllaner Teich – Abschluss eines Pachtvertrages hinsichtlich des Fischereirechts <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
18.	1. Änderung des Stellenplans 2026 der Marktgemeinde Paternion <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
19.	Pfarr Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das Kindergartengebäude Feistritz/Drau <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
20.	Pfarr Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das Kindergartengebäude Feffernitz <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
21.	St. Hemma Stiftung – Abschluss eines Betreibervertrages betreffend den Pfarr- und Gemeindekindergarten sowie die Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz/Drau und den Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
22.	GWVV Unteres Drautal – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Wasserressourcen der Verbandsmitglieder <u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister LAbg. Manuel Müller
II	Vertraulicher Teil:

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2026

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat,

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 1/2026 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Max Hebenstreit** und **GR Hansjörg Winkler** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal

Trotz des durchwegs unwegsamen Geländes ist es nun gelungen, die 11 km lange Leitung von der Quelfassung auf der Windischen Höhe im Gebiet der Gemeinde St. Stefan im Gailtal bis zum geplanten Hochbehälter in Pöllan fertigzustellen. In einer kurz vor der Gemeinderatssitzung stattgefundenen Besichtigung konnte die bereits mit Wasser gefüllte Leitung präsentiert werden. Damit wurden die Bauabschnitte 1 bis 3 dieses wichtigen Projekts erfolgreich abgeschlossen. Nach der Gesamtfertigstellung ist eine Besichtigung mit dem gesamten Gemeinderat geplant. Aufgrund des immer wieder auftretenden Wassermangels wurde mit diesem Projekt ein bedeutender Schritt zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung gesetzt.

Kindergarten Feffernitz – Auszeichnung „Gesunde Kinderbetreuung“

Vor gut einer Woche durften wir das Zertifikat „Gesunde Kinderbetreuung“ entgegennehmen. Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung, denn sie bestätigt das tägliche Engagement für das Wohlbefinden unserer Kinder. Um das Zertifikat zu erhalten, müssen zahlreiche Kriterien erfüllt werden – von einer gesunden und ausgewogenen Ernährung über regelmäßige Naturerlebnisse bis hin zu abwechslungsreichen Bewegungs- und Förderangeboten für Körper und Geist. Das Zertifikat ist Teil eines dreijährigen Programms, das eine nachhaltige Umsetzung dieser Qualitätsstandards sicherstellt. Wir sind stolz darauf, unseren Kindern ein gesundes und förderndes Umfeld bieten zu können.

LEADER-Förderungen

Unseren Bürgerinnen und Bürgern soll bewusst gemacht werden, welchen wertvollen Beitrag EU-Fördermittel für die Entwicklung und Lebensqualität unserer Gemeinde leisten. So konnten beispielsweise mit Unterstützung von EU-Mitteln der Zauberteppich im Ochsegarten sowie der Motorik- und Generationenpark in Feistritz/Drau erfolgreich umgesetzt werden. Diese Projekte schaffen einen nachhaltigen Mehrwert für die Bevölkerung und stärken das gemeinschaftliche Miteinander. Trotz der derzeit herausfordernden finanziellen Rahmenbedingungen ist es unser Ziel, auch künftig alle verfügbaren Fördermöglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen, um weitere zukunftsorientierte Projekte zu realisieren und die positive Entwicklung unserer Gemeinde kontinuierlich voranzutreiben.

Tag der Vereine – Sportanlage Feffernitz am 19. und 20. Juli

An beiden Veranstaltungstagen präsentierten insgesamt ca. 14 Vereine ihre vielfältigen Sport- und Freizeitangebote, darunter Tennis, Fußball, Karate, Modellflug, Feuerwehr und Schach. Die Besucherinnen und Besucher waren eingeladen, die unterschiedlichen Sportarten und Aktivitäten direkt vor Ort auszuprobieren und mit den Vereinen ins Gespräch zu kommen. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte bereits am 19. Juli ein Besucherrekord mit über 300 Kindern verzeichnet werden.

Die Veranstaltung erhielt durchwegs sehr positive Rückmeldungen. Besonders geschätzt wurde die Möglichkeit, Sportarten und Vereine in ungezwungener Atmosphäre kennenzulernen. Viele Familien betonten, dass sie sich sonst oft nicht trauen würden, ein Training zu besuchen oder sich direkt bei einem Verein zu informieren.

Die Aktion leistete somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Nachwuchsarbeit und zur Förderung des Vereinslebens in der Region.

Schwimmbad

Seit dem 22. Mai 2026 hat unser Freibad wieder seine Tore geöffnet. Pünktlich zu den Pfingstfeiertagen zeigte sich das Wetter von seiner schönsten Seite, sodass einem gelungenen Start in die Badesaison nichts im Wege stand.

Ein großer Dank gilt dem gesamten Gemeinderat. Durch die vorausschauende Planung und verantwortungsvolle Gestaltung der Gemeindefinanzen kann der Betrieb unseres Freibades auch in dieser Saison sichergestellt werden. Damit bleibt das Freibad ein wichtiger Treffpunkt für Erholung, Sport und gemeinschaftliches Miteinander für alle Generationen.

Erweiterung der Park & Ride Anlage am Bahnhof Paternion-Feistritz

Die vorhandenen Parkflächen reichen derzeit nicht aus, sodass Fahrzeuge teilweise am Straßenrand bzw. auf den angrenzenden Wiesenflächen abgestellt werden.

Laut Auskunft der ÖBB sollen im Herbst weitere 20 Stellplätze errichtet werden, um die Parkplatzsituation zu verbessern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind darüber hinaus gehende Erweiterungen jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch soll auch künftig nach Möglichkeiten gesucht werden, die Parksituation weiter zu optimieren und die vorhandenen Flächen bestmöglich zu nutzen.

3. Bericht des Obmannes des Infrastrukturausschusses über die Sitzung am 29.05.2026 – Behandlung der Anträge des Infrastrukturausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.05.2026 enthalten sind Berichterstatter: Der Obmann des Infrastrukturausschusses Vbgm. Diethard Nagelschmied

Da Vbgm. Diethard Nagelschmied sowie seine Vertretung GV Günther Strauss an der Teilnahme zur heutigen Sitzung verhindert sind, übernimmt Bürgermeister LAbg. Manuel Müller die Berichterstattung zu diesem Top.

Der Infrastrukturausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes Vizebürgermeister Diethard Nagelschmied am 29.05.2026 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2026**
- 2. Behandlung der 2026 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes – Besichtigung der zur Umwidmung beantragten Grundstücke in der Natur**

Der Ausschuss besichtigte mit den anwesenden Sachverständigen folgende im Jahre 2026 eingebrachten Anträge auf Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes in der Natur:

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
01a/26	305/7	Paternion (75210)	Grünland - Für die Land - und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 193
01b/26	305/7	Paternion (75210)	Bauland – Wohngebiet	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 126

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **193 m² und 126 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **193 m² und 126 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

für **193 m² und 126 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral- gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
2/26	1448	Feistritz/Drau (75201)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Wohngebiet	4.461

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **4.461 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **4.461 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

für **4.461 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m²)
03a/26	516/1 518/9	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Bauland – Wohngebiet	ca. 1.935
03b/26	448/4 516/1 518/9 518/45	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsflächen	ca. 281
03c/26	446/1	Feistritz/Drau (75201)	Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz - Waldschutzabstand	ca. 1186

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **1935 m², 281 m² und 1186 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für **1935 m², 281 m² und 1186 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

für **1935 m², 281 m² und 1186 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
04/26	1504 1505 1741/1	Nikelsdorf (75209)	Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche	Bauland – Dorfgebiet	ca. 409

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, für ca. **409 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für ca. **409 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

für ca. **409 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Schabus-Kavallar nimmt ab 18:36 Uhr an der Sitzung sowie an der weiteren Beschlussfassung teil.

Nr.	Grundstück:	Katastral-gemeinde:	Derzeitige Widmung:	Beantragte Widmung:	Fläche (in m ²)
05a/26	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland – Dorfgebiet	ca. 289
05b/26	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Nebengebäude	ca. 49
05c/26	.128 778/1	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Grünland – Nebengebäude	ca. 123
05d/26	778/1	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Garten	ca. 99

05e/2026	778/1	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand	Grünland – Garten	ca. 32
05f/2026	.129 778/1	Kreuzen (75207)	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 280
05g/2026	.128 778/1	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	ca. 277
05h/2026	852/5	Kreuzen (75207)	Bauland – Dorfgebiet	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand	ca. 12
05i/2026	852/5	Kreuzen (75207)	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand	ca. 88

Beschluss des Infrastrukturausschusses:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Infrastrukturausschuss, im Wege des Gemeindevorstandes,

e i n s t i m m i g

dem Gemeinderat zu empfehlen, für alle Teilflächen der Punkte 05a-05i/2026 im Gesamtausmaß von rund **1249 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, für alle Teilflächen der Punkte 05a-05i/2026 im Gesamtausmaß von rund **1249 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Diskussion und Beschlussfassung des Gemeinderates:

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Infrastrukturausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

für alle Teilflächen der Punkte 05a-05i/2026 im Gesamtausmaß von rund **1249 m² ein Verfahren** zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes **einzuleiten**.

Folgende Punkte werden ohne Änderungen an die Abt. 7 weitergeleitet:

Alle behandelten Umwidmungspunkte werden an die Sachverständigen der Abt. 7 – Wirtschaftsstandort – Fachliche Raumordnung, weitergeleitet und somit das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Beilage Nr. 1 – Niederschrift Nr. 1/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.05.2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

4. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 18.06.2026 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 2/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.06.2026 enthalten sind
Berichterstatter: Der Obmann des Kontrollausschusses GR Stefan Schweiger

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 18.06.2026 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2026**
- 2. Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 01.04.2026 bis 18.06.2026**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands

e i n s t i m m i g ,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis 18.06.2026 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Überprüfung der Kosten für die Errichtung des Motorik- und Generationenparks Feistritz/Drau

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstands

e i n s t i m m i g ,

die Überprüfung der Kosten für die Errichtung des Motorik- und Generationenparks Feistritz/Drau zur Kenntnis zu nehmen.

4. Allfälliges

Beilage Nr. 2 – Niederschrift Nr. 2/2026, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 18.06.2026 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

5. Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG – Genehmigung der Jahresbilanz 2025
Berichterstatter: Vbgm. Diethard Nagelschmied

Da Vbgm. Diethard Nagelschmied sowie seine Vertretung GV Günther Strauss an der Teilnahme zur heutigen Sitzung verhindert sind, übernimmt Bürgermeister LAbg. Manuel Müller die Berichterstattung zu diesem TOP.

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2025 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

die Bilanz 2025 der Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG zu genehmigen.

Marktgemeinde Paternion Infrastruktur KG		Steuerberechnung für 2025
FA: Finanzamt Österreich		Steuerübersicht
St.Nr.: 61 133/4079		
		2025
Umsatzsteuer		
Steuerpflichtige Umsätze	46.440,00	
Steuerpflichtige lg. Erwerbe	0,00	
Summe Umsatzsteuer	9.288,00	
Summe Erwerbsteuer	0,00	
Gesamtsumme Steuern	9.288,00	
Vorsteuer	-8.019,05	
Gesamtsumme Steuern	1.268,95	
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	-1.268,95	
Nachforderung	0,00	
Nachforderung insgesamt	0,00	

Entwurf

6. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.

Der Voranschlag 2026 wurde im Gemeinderat am 18. Dezember 2025 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund von Gemeindevorstandsbeschlüssen und Abrechnungen aus dem Haushaltsjahr 2025 (z.B. Sozialhilfe, Krankenanstalten, ...) wieder einige größere Änderungen sowohl bei den Gemeindeumlagen, Instandhaltungen und auch Stromkosten, aber auch bei den „Sonstigen investiven Projekten“ ergeben. Des Weiteren wurden auch Fördermittel, die erst im Haushaltsjahr 2026 lukriert wurden, in den 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Im 1. Nachtragsbudget 2026 wurde besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt. Es konnte somit sowohl **das Ergebnis im Ergebnishaushalt (SA00) um EUR 172.900,00 als auch das Ergebnis im Finanzierungshaushalt (SA5) um EUR 71.900,00 verbessert werden**. Im „Kernhaushalt“ konnte somit das **negative Ergebnis** des ursprünglichen Voranschlages 2026 **in Höhe von EUR -274.000,00 in ein positives Ergebnis in Höhe von EUR +236.100,00 gedreht** werden.

2. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen.

Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Durch die vom damaligen Landesrat Ing. Daniel Fellner zugesagten BZ-Mittel a.R., durch die in der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 16. April 2026 gefassten Beschlüsse (Streichung von Förderungen bzw. Erhöhung des Organisationsbeitrages bei der Aktion „Essen auf Rädern“) sowie die Vornahme der rückwirkenden Verrechnungen der Pensionsfondsumlagen des ehemaligen Wassermeisters sowie des ehemaligen Abgabenverwalters für die Jahre 2019 bis 2024 konnten die Ergebnisse deutlich verbessert werden.

Im Konkreten werden sich diese Maßnahmen wie folgt niederschlagen:

Einnahmenseitig:

Auf der Einnahmenseite schlagen sich Mehreinzahlungen (FHH) in Höhe von EUR 873.300,00 sowie Mehrerträge (EHH) in Höhe von EUR 894.900,00 nieder. Dem gegenüber stehen Einzahlungskürzungen (FHH) in Höhe von EUR 16.000,00 sowie Ertragskürzungen (EHH) in Höhe von EUR 25.000,00.

Erfreulich zu betrachten sind die **Rückersätze** aufgrund der Abrechnungen für das Jahr 2025 der Abteilungen 4 und 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung (**Kopfquote Sozialhilfe**). Diese Rückersätze schlagen sich im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 mit einem Betrag von **EUR 68.800,00** (VA-Stelle 4110/8280 - EUR 61.200,00; VA-Stelle 4110/8614 - EUR 7.600,00) zu Buche, wobei es dabei zu berücksichtigen gilt, dass es in gewissen Bereichen ausgabenseitig auch zu Nachverrechnungen gekommen ist. Ebenso konnte auch **bei der Abrechnung 2025 des Betriebsabganges der Krankenanstalten** mit einem Betrag in Höhe von **EUR 5.600,00** ein **Rückersatz** lukriert werden.

Des Weiteren konnten aufgrund der Nichteinhaltung von Bebauungsverpflichtungen zusätzliche Erlöse in Höhe von EUR 17.000,00 nachveranschlagt werden. Ebenso wurden im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages die vom damaligen Landesrat Ing. Daniel Fellner zugesagten BZ-Mittel a.R. in Höhe von EUR 255.000,00 vorgesehen.

Um das Ergebnis im „Kernhaushalt“ zu verbessern und dadurch Mittel zur Bedeckung der noch nicht ausfinanzierten Projekte zu lukrieren, wurde, wie bereits in mehreren Gesprächen erwähnt, im Sinne der Kostenwahrheit eine Berichtigung bei der Verrechnung der Pensionsfondsumlagen des ehemaligen Wassermeisters sowie des ehemaligen Abgabenverwalters vorgesehen. Diese Mehreinnahmen für den „Kernhaushalt“ schlagen sich auf der Voranschlagsstelle 0800/810609 mit einem Betrag in Höhe von EUR 339.600,00 nieder.

Zusätzlich findet man im Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ eine veranschlagte Rücklagenentnahme in Höhe von EUR 157.900,00, die zur Bedeckung der vorzusehenden Mittel für das „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ herangezogen wird.

Durch die Erhöhung des Organisationsbeitrages bei der Aktion „Essen auf Rädern“ von EUR 0,60 auf EUR 2,20 je Zustellung werden schätzungsweise Mehreinnahmen in Höhe von EUR 10.000,00 erzielt werden können.

Ausgabenseitig:

Ausgabenseitig sind folgende Landesumlagen bzw. -beiträge, auf Grund von **Nachverrechnungen** für das Haushaltsjahr 2025 **oder nachträgliche Erhöhungen bzw. auch Kürzungen** für das laufende Jahr, im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 zu berücksichtigen:

• K. Anteil Kindertagesstätten	+ EUR	9.600,00
• Sozialhilfeabrechnung	+ EUR	86.500,00
• Schulerh. Beitrag Berufsschulen	+ EUR	1.100,00
Summe	+ EUR	97.200,00

Ebenso mussten im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 die Budgetposten, betreffend Vorsorge Jubiläumsgelder, die Abfertigungsversicherungen, Stromkosten und Instandhaltungen angepasst werden. Aufgrund einer längeren Krankenstandvertretung wurde auch im Bereich des Kindergartens eine Nachbudgetierung bei den Mehrleistungsvergütungen (Überstunden) notwendig.

Für den Bereich der Pfarrkindergärten wurde im Rahmen einer im Jahr 2025 stattgefundenen Kindergartenkuratoriumssitzung eine Springerstelle genehmigt. Seitens der Caritas wurde dieser Umstand jedoch bei der Erstellung des Voranschlages 2026 vergessen. Zusätzlich wurde noch im Pfarrkindergarten Feffernitz – basierend auf einem Gemeindevorstandsbeschluss – zusätzliches Personal für ein Kind mit Sonderbedarf für die Monate April bis Juli erforderlich. In Summe sind mit diesen Maßnahmen zusätzliche Kosten in Höhe von EUR 11.600,00 verbunden. Und auch in der Volksschule Feistritz an der Drau musste für ein beeinträchtigtes Kind eine Schulassistentin in Anspruch genommen werden, wobei die Hälfte der anfallenden Personalkosten durch das Land Kärnten getragen werden. Die restlichen 50 % waren mit einem Betrag in Höhe von EUR 8.000,00 unter der Voranschlagsstelle 2100/7280 aufzunehmen.

Bereits oben angeführte, einnahmenseitige Maßnahmen schlagen sich auch ausgabenseitig nieder. Damit gemeint sind die Kostenumlegungen im Bereich der Gebührenhaushalte. Im Detail sind im 1. Nachtragsvoranschlag für die Jahre 2019-2024 im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ Verrechnungen in Höhe von EUR 265.800,00, im Bereich der Gebührenhaushalte „Abwasserbeseitigung“ und „Müllbeseitigung“ jeweils EUR 36.900,00 vorgesehen.

Beim Projekt „Ortsdurchfahrt Feistritz an der Drau“ geht es in die Detailplanung und dafür ist ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 12.000,00 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages aufzunehmen.

Aber auch die Auszahlung der Mittel für das „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ in Höhe von EUR 157.900,00 findet ihren Niederschlag auf der Voranschlagsstelle 8520/7720.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2026 gefassten Beschlüsse fanden ebenfalls Berücksichtigung bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages. So konnten die vorgesehenen Mittel für die Förderung der Alternativenenergien in Höhe von EUR 30.000,00 um EUR 22.700,00 sowie der Budgetposten „Gemeindebeitrag für Fahrsicherheitstraining“ um EUR 2.100,00 gekürzt werden.

Zusätzlich sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 noch folgende notwendige **„Sonstige Investitionen“** (Sonstige Investitionen gem. § 15 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) in Höhe von **EUR 79.600,00** vorzusehen:

Sonstige Investitionen:	Funkkoffer für den Katastrophenschutz	EUR	5.100,00
	Zaunerneuerung Kindergarten Paternion	EUR	4.500,00
	Umbau Kleinkindbetr. Pat. zu einer KITA	EUR	60.000,00
	Löschwasserversorgung	EUR	10.000,00
	Gesamtinvestitionen	EUR	79.600,00

Hier gilt es festzuhalten, dass das Projekt „Umbau Kleinkindbetreuung Paternion zu einer KITA“ zu 100 % mit Bundesmitteln aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung finanziert wird.

Zusätzlich waren Fördermittel für die Errichtung des Motorik- und Generationenparks in Feistritz/Drau in Höhe von EUR 60.900,00 sowie für die Errichtung der Photovoltaikanlage beim Freizeitzentrum Feffernitz in Höhe von EUR 9.900,00 in den 1. Nachtragsvoranschlag aufzunehmen. Diese Mittel waren zwar schon im Budget 2025 vorgesehen, der entsprechende Zahlungsfluss fand jedoch erst im Haushaltsjahr 2026 statt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2026 (inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2026)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 15.113.400,00	€ 15.084.000,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 16.274.300,00	€ 15.593.300,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ - 1.160.900,00	€ - 509.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 430.100,00	€ -
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	€ 13.100,00	€ 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 743.900,00	€ - 509.500,00

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwendungsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der **Ergebnisvoranschlag 2026** der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen**, welche, bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, **EUR 1.016.200,00** betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Es wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß Nutzungsdauertabelle bewertet.

6. Begutachtung des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 durch die Gemeinderevision

Als Ergebnis der am 09. Juni 2026 durch Herrn Stefan Slanitsch, MSc – Gemeinderevision - durchgeführten Prüfung wird die nachfolgende Auswertung der Abt.3 zur Kenntnis gebracht:

Gemeinde: Paternion

1.NVA 2026 Begutachtung	09.06.2026
-------------------------	------------

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	FVA (Anlage 1b)
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	VA-Betrag
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	15 113 400
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	14 584 500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	16 274 300
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-1 160 900
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	6 600
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	430 100
			13 100
			417 000
			-743 900
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	VA-Betrag
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	499 500
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	1 015 400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)	-515 900
			-509 300
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	VA-Betrag
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	200
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)	-200
			-509 500

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

[illegible][illegible]

Q

Anmerkungen zum vorliegenden 1. NVA 2026:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 mit folgender Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli 2026, ZI. 900-1-2026/Fo, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	716.500,00
Aufwendungen:	EUR	695.800,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	153.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR -	1.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	172.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	857.300,00
Auszahlungen:	EUR	785.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	71.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.000.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

7. Wasserverband Unteres Drautal – Genehmigung der Jahresbilanz 2025 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Den Anweisungen der Aufsichtsbehörde folgend, hat der Gemeinderat nicht nur den gemeindeeigenen Jahresabschluss, sondern auch die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften zu genehmigen. Die Bilanz 2025 des Wasserverbandes Unteres Drautal liegt mittlerweile vor. Diese wird dem Gemeindevorstand bzw. in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Bilanz 2025 des Wasserverbandes Unteres Drautal zu genehmigen.

JAHRES- ABSCHLUSS 2025

Wasserverband Unteres Drautal

9721 Weißenstein, Ferndorfer Straße 1

kth steuerberatung gmbh

Villach

9500 Villach, Litzelhofenstraße 4

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Steuerliche Grundlagen	3
4. Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	5
6. Bilanz zum 31. Dezember 2025	6 - 10
7. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	11 - 14
8. Anlagenspiegel	15
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	16 - 20

An
Wasserverband Unteres Drautal

Ferdorfer Straße 1
9721 Weißenstein

1. Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
der
Wasserverband Unteres Drautal, Weißenstein.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Wasserverband Unteres Drautal zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 01.06.2026 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	Wasserverband Unteres Drautal		
Unternehmensgegenstand:	Abwasserentsorgung		
Sitz:	Weißenstein		
Adresse:	9721 Weißenstein, Ferndorfer Straße 1		
Rechtsform:	Körperschaft öffentlichen Rechts		
Gründung:	23.04.1992		
Geschäftsjahr:	1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025		
Geschäftsführung:	Name	seit	
	Ing. Bernd Klammer	01.03.1994	
Vertretung:	Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.		

3. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Klagenfurt St. Veit Wolfsberg
Steuernummer:	57 930/1490-24
UID-Nummer:	ATU59364155
Steuerliche Vertretung:	kth steuerberatung gmbh Villach 9500 Villach, Litzelhofenstraße 4 WT900046
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Umsatzsteuer 2024 veranlagt.
Rechtsmittel:	Zum Abschlussstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Wasserverband Unteres Drautal

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital		
1. Software	0,02	0,02	übernommenes Stammkapital	13.624.789,31	13.538.718,93
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	13.624.789,31	13.538.718,93
1. Grundstücke und Bauten	22.630.738,99	23.873.769,81	II. Bilanzgewinn	3.033.568,95	2.933.861,82
2. Maschinen	0,07	0,07	davon Gewinnvortrag	2.933.861,82	2.691.731,32
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.498,34	143.130,28		16.658.358,26	16.472.580,75
4. Anlagen in Bau	943.918,74	102.357,97	B. Investitionszuschüsse	1.099.711,80	1.192.508,94
III. Finanzanlagen	23.699.156,14	24.119.258,13	C. Rückstellungen		
1. Beteiligungen	39,97	39,97	1. Rückstellungen für Abfertigungen	140.100,43	134.717,64
	23.699.196,13	24.119.298,12	2. sonstige Rückstellungen	62.437,60	69.685,42
B. Umlaufvermögen				202.538,03	204.403,06
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	383.432,27	277.312,42	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.804.308,96	7.788.313,45
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.080,92	2.299,45	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.986,14	8.467,19
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	393.513,19	279.611,87	3. sonstige Verbindlichkeiten	30.455,64	35.713,67
	708.321,56	1.302.671,87	davon aus Steuern	427,04	0,00
	1.101.834,75	1.582.283,74		6.841.750,74	7.832.494,31
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	1.327,95	405,20	Summe Passiva	24.802.358,83	25.701.987,06
	24.802.358,83	25.701.987,06			

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	1.816.962,39	1.671.095,67
2. sonstige betriebliche Erträge	92.993,84	94.374,43
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	45.044,85	41.958,75
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	429.547,95	403.621,54
b) soziale Aufwendungen	102.855,23	111.378,49
davon Aufwendungen für Altersversorgung	3.966,62	3.764,05
	532.403,18	515.000,03
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	1.266.105,92	1.252.036,27
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	646.565,22	521.187,98
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-580.162,94	-564.712,93
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	777.969,78	976.091,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	98.099,71	169.248,09
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	679.870,07	806.843,43
11. Jahresüberschuss	99.707,13	242.130,50
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.933.861,82	2.691.731,32
13. Bilanzgewinn	3.033.568,95	2.933.861,82

Aktiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%	Veränderung EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Software					
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,02	0,0	0,02	0,0	0,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten					
145 Wasseranschlußgebühren	798,34	0,0	876,84	0,0	-78,50
200 Grundstücke ARA	469.192,91	1,9	469.192,91	1,8	0,00
201 Grundstücke Pumpstationen	75.501,16	0,3	75.501,16	0,3	0,00
210 Gebäude	0,01	0,0	0,01	0,0	0,00
270 Carport	0,01	0,0	0,01	0,0	0,00
280 Außenanlagen	0,02	0,0	0,02	0,0	0,00
300 ARA Betrieb	2.482.227,35	10,0	2.734.695,34	10,6	-252.467,99
301 ARA Verwaltung	20.268,08	0,1	22.329,55	0,1	-2.061,47
340 Pumpstationen	2.048.129,19	8,3	2.203.130,89	8,6	-155.001,70
350 Kanal	17.534.621,92	70,7	18.368.043,08	71,5	-833.421,16
	22.630.738,99	91,2	23.873.769,81	92,9	-1.243.030,82
2. Maschinen					
510 Allgem. Werkzeuge u. Handwerkzeuge	0,07	0,0	0,07	0,0	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
600 Büroeinrichtung	71,53	0,0	214,32	0,0	-142,79
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	0,11	0,0	0,13	0,0	-0,02
630 Laborgeräte/Betr.u. Geschäftsausstatt.	0,08	0,0	201,82	0,0	-201,74
640 Fahrzeuge LKW	7.536,48	0,0	15.072,94	0,1	-7.536,46
650 Reinigungsgeräte	3.407,95	0,0	466,65	0,0	2.941,30
651 Klimageräte	0,02	0,0	0,02	0,0	0,00
652 PV-Anlage Kläranlage	97.774,40	0,4	108.066,44	0,4	-10.292,04
660 Andere Betriebs- u. Geschäftsausstattung	15.707,77	0,1	19.107,96	0,1	-3.400,19
	124.498,34	0,5	143.130,28	0,6	-18.631,94
4. Anlagen in Bau					
710 Anlagen im Bau	943.918,74	3,8	102.357,97	0,4	841.560,77
	23.699.156,14	95,6	24.119.258,13	93,8	-420.101,99

Aktiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%	Veränderung EUR
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen					
830 Beteiligungen	39,97	0,0	39,97	0,0	0,00
	<u>23.699.196,13</u>	<u>95,6</u>	<u>24.119.298,12</u>	<u>93,8</u>	<u>-420.101,99</u>
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2000 Forderungen	383.432,27	1,6	277.312,42	1,1	106.119,85
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände					
2300 Forderungen sonstige	9.241,60	0,0	843,78	0,0	8.397,82
2305 Miet-VZ Leasing VL-202FD	187,63	0,0	437,59	0,0	-249,96
2520 Vorsteuerwartekonto	651,69	0,0	1.018,08	0,0	-366,39
	<u>10.080,92</u>	<u>0,0</u>	<u>2.299,45</u>	<u>0,0</u>	<u>7.781,47</u>
	393.513,19	1,6	279.611,87	1,1	113.901,32
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
2700 Kassa	659,29	0,0	125,16	0,0	534,13
2800 Raika Pat.-Weiß.-Fern. Kto.2.023.448	4.377,97	0,0	7.776,56	0,0	-3.398,59
2810 Bank Austria 404 533 705	48.314,71	0,2	650.264,49	2,5	-601.949,78
2820 Bank Austria 404 535 403 Dispo	126.916,75	0,5	123.787,22	0,5	3.129,53
2840 Raika 900.0004.4669 Giro	528.052,84	2,1	520.718,44	2,0	7.334,40
	<u>708.321,56</u>	<u>2,9</u>	<u>1.302.671,87</u>	<u>5,1</u>	<u>-594.350,31</u>
	<u>1.101.834,75</u>	<u>4,4</u>	<u>1.582.283,74</u>	<u>6,2</u>	<u>-480.448,99</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	1.327,95	0,0	405,20	0,0	922,75
Summe Aktiva	<u>24.802.358,83</u>	<u>100,0</u>	<u>25.701.987,06</u>	<u>100,0</u>	<u>-899.628,23</u>

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%	Veränderung EUR
A. Eigenkapital					
I. eingefordertes Stammkapital					
9000 Einlage Gemeinde Paternion	8.417.585,66	33,9	8.334.759,46	32,4	82.826,20
9010 Einlage Gemeinde Weißenstein	4.260.153,16	17,2	4.256.908,98	16,6	3.244,18
9015 Einlage EVONIK (Degussa ÖCW) Ant.lt. Satz	914.003,81	3,7	914.003,81	3,6	0,00
9016 Einl. EVONIK (Deg. ÖCW) VZ f.Zl.u.Ann.	119.172,37	0,5	87.753,19	0,3	31.419,18
9017 EVONIK (Deg.ÖCW) Ant. Zl u. Ann. ab 99	-86.125,69	-0,4	-54.706,51	-0,2	-31.419,18
	<u>13.624.789,31</u>	<u>54,9</u>	<u>13.538.718,93</u>	<u>52,7</u>	<u>86.070,38</u>
II. Bilanzgewinn					
9380 Gebahrungszugang/-abgang Vorjahre	2.933.861,82	11,8	2.691.731,32	10,5	242.130,50
9391 Gebahrungszugang/-abgang lfd. WJ	99.707,13	0,4	242.130,50	0,9	-142.423,37
	<u>3.033.568,95</u>	<u>12,2</u>	<u>2.933.861,82</u>	<u>11,4</u>	<u>99.707,13</u>
	16.658.358,26	67,2	16.472.580,75	64,1	185.777,51
B. Investitionszuschüsse					
9351 Kostenbeteiligung Verbund	30.491,80	0,1	32.397,53	0,1	-1.905,73
9355 Subvention L.Ktn.f. fertiggest.Anlagen	1.069.220,00	4,3	1.160.111,41	4,5	-90.891,41
	<u>1.099.711,80</u>	<u>4,4</u>	<u>1.192.508,94</u>	<u>4,6</u>	<u>-92.797,14</u>
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen					
3000 Rückstellung für Abfertigungen	140.100,43	0,6	134.717,64	0,5	5.382,79
2. sonstige Rückstellungen					
3010 Rückstellung f.n.kons. Urlaub	60.437,60	0,2	46.466,64	0,2	13.970,96
3050 Rechts- und Beratungskosten	2.000,00	0,0	2.000,00	0,0	0,00
3081 Rückstellung f. n.n.erh. Rechnungen	0,00	0,0	21.218,78	0,1	-21.218,78
	<u>62.437,60</u>	<u>0,3</u>	<u>69.685,42</u>	<u>0,3</u>	<u>-7.247,82</u>
	202.538,03	0,8	204.403,06	0,8	-1.865,03

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%	Veränderung EUR
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
3460 Bank Austria 53000 247 055 BA11	157.316,95	0,6	193.953,46	0,8	-36.636,51
3461 Bank Austria 53000 247 063 BA17	186.830,82	0,8	221.141,77	0,9	-34.310,95
3463 Bank Austria 53000 247 006 BA13	327.433,37	1,3	394.729,54	1,5	-67.296,17
3464 Bank Austria 53323 052 554	189.925,02	0,8	228.959,62	0,9	-39.034,60
3484 Raika 25.038.555	128.556,20	0,5	139.047,70	0,5	-10.491,50
3485 Raika 1-25.030.404	120.688,80	0,5	153.619,80	0,6	-32.931,00
3486 Raika 25.030.412 BA24	0,00	0,0	36.054,53	0,1	-36.054,53
3487 Raika 25.030.404 BA42	137.617,42	0,6	175.169,22	0,7	-37.551,80
3489 Raika 20.045.431 Kred/ Darl BA02	0,00	0,0	204.396,54	0,8	-204.396,54
3490 Raika 20.045.423 Kred/ Darl. BA01	132.589,31	0,5	393.089,02	1,5	-260.499,71
3493 Bank Austria 400 133 633	26.702,35	0,1	78.989,12	0,3	-52.286,77
3494 Bank Austria 400 133 641	36.751,98	0,2	107.697,20	0,4	-70.945,22
3495 Bank Austria 400 133 609	0,00	0,0	52.659,41	0,2	-52.659,41
3496 Bank A.400 133 617 neu 53000/195.338	24.501,37	0,1	71.798,19	0,3	-47.296,82
3499 Bank Austria 400 186 938 BA25	495.406,15	2,0	628.207,87	2,4	-132.801,72
3800 Darlehen Land Ktn. rückzahlbar	4.839.989,22	19,5	4.708.800,46	18,3	131.188,76
	6.804.308,96	27,4	7.788.313,45	30,3	-984.004,49
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
3300 Verbindlichkeiten	6.986,14	0,0	8.467,19	0,0	-1.481,05
3. sonstige Verbindlichkeiten					
3520 Finanzamt Zahllast	2.535,92	0,0	15.836,64	0,1	-13.300,72
3540 Verrechnung Lohnsteuer	5.781,97	0,0	5.677,01	0,0	104,96
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	427,04	0,0	0,00	0,0	427,04
3550 Gemeinde Verbindlichkeiten	916,01	0,0	856,50	0,0	59,51
3600 Gebietskrankenkasse	10.043,33	0,0	9.503,52	0,0	539,81
3640 Verrechnungskonto Löhne-Gehälter	200,00	0,0	200,00	0,0	0,00

Passiva	31.12.2025 EUR	%	31.12.2024 EUR	%	Veränderung EUR
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	10.551,37	0,0	3.640,00	0,0	6.911,37
	30.455,64	0,1	35.713,67	0,1	-5.258,03
	6.841.750,74	27,6	7.832.494,31	30,5	-990.743,57
Summe Passiva	24.802.358,83	100,0	25.701.987,06	100,0	-899.628,23

	2025 EUR	%	2024 EUR	%	Veränderung EUR
1. Umsatzerlöse					
Erlöse Inland					
4020 Kanalgebühren Gem. Weißerst.	531.759,67	29,3	504.646,57	30,2	27.113,10
4021 Kanalgebühren Gem. Paternion	1.014.782,50	55,9	958.150,73	57,3	56.631,77
4022 Betriebskosten Evonik ÖCW	160.170,16	8,8	91.775,67	5,5	68.394,49
4023 Kanalgebühren Gem. Stockenboi	30.280,39	1,7	32.526,68	2,0	-2.246,29
4024 Kanalgebühren Div.	64.026,78	3,5	72.221,92	4,3	-8.195,14
4025 Laboruntersuchungen Div.	14.884,89	0,8	11.411,66	0,7	3.473,23
4068 Erlöse § 19/1c Gas/ Elektrizitätsleistungen	11,20	0,0	362,44	0,0	-351,24
4069 Erlöse § 19/1d Schrott	1.046,80	0,1	0,00	0,0	1.046,80
	1.816.962,39	100,0	1.671.095,67	100,0	145.866,72
2. sonstige betriebliche Erträge					
4810 Erlöse sonstige 10%	103,50	0,0	1.183,95	0,1	-1.080,45
4860 Erträge gem § 32 EpiG	0,00	0,0	393,34	0,0	-393,34
4950 sonstige betriebliche Erträge ohne	93,20	0,0	0,00	0,0	93,20
4990 Erträge Auflösung Investitionszusch	90.891,41	5,0	90.891,41	5,4	0,00
4991 Auflösung Kostenbeteiligung Verbund	1.905,73	0,1	1.905,73	0,1	0,00
	92.993,84	5,1	94.374,43	5,7	-1.380,59
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen					
a) Materialaufwand					
Werkzeuge und Erzeugungshilfsmittel					
5500 FeCl3	32.657,83	1,8	26.950,00	1,6	5.707,83
5502 Polymere zur Schlammbehandlung	3.307,50	0,2	6.615,00	0,4	-3.307,50
5504 Laboraufwand	12.806,06	0,7	10.620,09	0,6	2.185,97
5710 Verbrauchsmaterial, Werkzeug, Kleinteile	131,71	0,0	532,08	0,0	-400,37
	48.903,10	2,7	44.717,17	2,7	4.185,93
Skonti, Boni und Rabatte					
5813 Skontoertrag ig. Erwerb	-341,61	-0,0	-339,96	-0,0	-1,65
5880 Skontoertrag	-3.516,64	-0,2	-2.418,46	-0,1	-1.098,18
	-3.858,25	-0,2	-2.758,42	-0,2	-1.099,83
	45.044,85	2,5	41.958,75	2,5	3.086,10

	2025 EUR	%	2024 EUR	%	Veränderung EUR
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter					
6020 Nichtleistungslöhne	3.246,03	0,2	2.799,22	0,2	446,81
6200 Gehälter und Löhne	374.313,01	20,6	370.029,71	22,1	4.283,30
6220 Nichtleistungsgehälter	32.251,14	1,8	22.433,44	1,3	9.817,70
6230 AUVA EFZ-Zuschuss	0,00	0,0	-2.222,03	-0,1	2.222,03
6290 Urlaubersatzleistungen/- ablösen (Angestellte)	5.046,11	0,3	0,00	0,0	5.046,11
6420 Dot/Aufl Urlaubsrückstellung	13.970,96	0,8	10.118,70	0,6	3.852,26
6721 Kilometergeld	720,70	0,0	462,50	0,0	258,20
	<u>429.547,95</u>	<u>23,6</u>	<u>403.621,54</u>	<u>24,2</u>	<u>25.926,41</u>
b) soziale Aufwendungen					
6405 Dot/Aufl Abfertigungsrückstellung	5.382,79	0,3	10.555,71	0,6	-5.172,92
6407 MV Kasse	3.966,62	0,2	3.764,05	0,2	202,57
6600 Gesetzlicher Sozialaufwand	70.309,72	3,9	68.608,51	4,1	1.701,21
6621 Dienstgeberbeitrag	5.612,06	0,3	10.150,02	0,6	-4.537,96
6641 Kommunalsteuer	12.445,70	0,7	11.857,86	0,7	587,84
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	1.945,70	0,1	1.966,52	0,1	-20,82
6750 Arbeitskleidung	1.148,53	0,1	408,40	0,0	740,13
6790 Weiterbildung Mitarbeiter	2.029,82	0,1	4.033,74	0,2	-2.003,92
6800 Impfungen u. Gesundheitsvorsorge Mitarb.	14,29	0,0	33,68	0,0	-19,39
	<u>102.855,23</u>	<u>5,7</u>	<u>111.378,49</u>	<u>6,7</u>	<u>-8.523,26</u>
	532.403,18	29,3	515.000,03	30,8	17.403,15
5. Abschreibungen					
a) auf Sachanlagen					
7030 planm. Abschreibung bebauter Grunds	1.243.030,82	68,4	1.228.470,14	73,5	14.560,68
7040 planm. Abschreibung Maschinen	7.536,46	0,4	7.536,46	0,5	0,00
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.a	15.355,31	0,9	15.436,41	0,9	-81,10
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgü	183,33	0,0	593,26	0,0	-409,93
	<u>1.266.105,92</u>	<u>69,7</u>	<u>1.252.036,27</u>	<u>74,9</u>	<u>14.069,65</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen					
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen					
7180 Gebühren und Stempelmarken	0,00	0,0	18,00	0,0	-18,00
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten					
7200 Reinigung, Müllabfuhr	66.533,67	3,7	47.988,22	2,9	18.545,45

	2025 EUR	%	2024 EUR	%	Veränderung EUR
7210 Wasser	1.874,92	0,1	1.532,96	0,1	341,96
7240 Instandhaltung Kanal	91.349,64	5,0	54.531,18	3,3	36.818,46
7241 Instandhaltung Kläranlage	129.427,64	7,1	119.841,99	7,2	9.585,65
7275 Schmierstoffe, Öle	1.735,39	0,1	186,35	0,0	1.549,04
7286 Strom (laufende Kosten - Anlagen	135.379,62	7,5	84.282,13	5,0	51.097,49
7288 Klärschlammunters.u. Fremdüw.	5.772,30	0,3	4.417,00	0,3	1.355,30
7289 Klärschlammentsorgung	61.447,52	3,4	62.617,50	3,8	-1.169,98
	493.520,70	27,2	375.397,33	22,5	118.123,37
Reise- und Fahraufwand					
7340 Reisekosten Inland	1.150,80	0,1	784,13	0,1	366,67
KFZ-Aufwand					
7320 LKW Aufwand	5.439,60	0,3	6.773,80	0,4	-1.334,20
7321 PKW Kosten VL-202FD E- Auto	1.444,13	0,1	1.691,26	0,1	-247,13
7322 Treibstoffe	2.178,61	0,1	2.294,81	0,1	-116,20
7330 LKW Versicherung	6.695,96	0,4	6.137,51	0,4	558,45
7440 Leasingaufwand	11.000,56	0,6	11.382,86	0,7	-382,30
	26.758,86	1,5	28.280,24	1,7	-1.521,38
Aufwand für Pacht					
7400 Miet- und Pachtaufwand	715,23	0,0	686,55	0,0	28,68
Aufwand für Büromaterial					
7600 Büromaterial	1.454,37	0,1	1.666,40	0,1	-212,03
7615 Verwaltungskostenersatz Gemeinden	65.404,00	3,6	65.404,00	3,9	0,00
	66.858,37	3,7	67.070,40	4,0	-212,03
Nachrichtenaufwand					
7380 Telefon, Fax	6.293,31	0,4	6.133,61	0,4	159,70
7390 Porto und sonstige Postgebühren	349,91	0,0	361,33	0,0	-11,42
7500 EDV-Wartung, EDV Miete etc.	11.838,33	0,7	5.120,89	0,3	6.717,44
	18.481,55	1,0	11.615,83	0,7	6.865,72
Aufwand für Repräsentation					
7660 Repräsentationsaufwand	474,89	0,0	200,76	0,0	274,13
7685 Sitzungsgelder	991,69	0,1	1.053,67	0,1	-61,98
	1.466,58	0,1	1.254,43	0,1	212,15
Aufwand für Versicherungen					
7700 Versicherungen	13.459,04	0,7	12.732,21	0,8	726,83
Rechts- und Beratungsaufwand					
7750 Rechts- und Steuerberatung	13.940,00	0,8	14.178,00	0,9	-238,00
7765 Beratungsaufwand sonstiger	4.721,36	0,3	4.140,61	0,3	580,75
	18.661,36	1,0	18.318,61	1,1	342,75

	2025 EUR	%	2024 EUR	%	Veränderung EUR
Gebühren und Beiträge					
7785 Mitgliedsbeiträge	1.814,00	0,1	1.795,00	0,1	19,00
Spesen des Geldverkehrs					
7790 Spesen des Geldverkehrs	1.061,08	0,1	1.054,49	0,1	6,59
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen					
7820 Buchwerte abgegangener Sachanlagen	0,05	0,0	0,03	0,0	0,02
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen					
7802 Abschreibungen auf Forderungen 20 %	0,00	0,0	208,33	0,0	-208,33
diverse betriebliche Aufwendungen					
7670 Werbeaufwand sonstiger	862,98	0,1	0,00	0,0	862,98
7800 Schadensfälle betriebsbedingte	250,00	0,0	0,00	0,0	250,00
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	1.504,62	0,1	1.972,40	0,1	-467,78
	<u>2.617,60</u>	0,1	<u>1.972,40</u>	0,1	<u>645,20</u>
	646.565,22	35,6	521.187,98	31,2	125.377,24
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-580.162,94	-31,9	-564.712,93	-33,8	-15.450,01
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
4910 Zinsen-u.Annuitätenz.Ö. Kommunalkred.	760.445,01	41,9	939.043,86	56,2	-178.598,85
8100 Zinserträge	<u>17.524,77</u>	1,0	<u>37.047,66</u>	2,2	<u>-19.522,89</u>
	777.969,78	42,8	976.091,52	58,4	-198.121,74
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
8280 Bankzinsen	93.718,46	5,2	159.986,15	9,6	-66.267,69
8540 Kapitalertragsteuer	<u>4.381,25</u>	0,2	<u>9.261,94</u>	0,6	<u>-4.880,69</u>
	98.099,71	5,4	169.248,09	10,1	-71.148,38
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	679.870,07	37,4	806.843,43	48,3	-126.973,36
11. Jahresüberschuss	99.707,13	5,5	242.130,50	14,5	-142.423,37
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr					
9380 Gebarungszugang/- abgang Vorjahre	2.933.861,82	161,5	2.691.731,32	161,1	242.130,50
13. Bilanzgewinn	<u>3.033.568,95</u>	167,0	<u>2.933.861,82</u>	175,6	<u>99.707,13</u>

thkth steuerberatung gmbh
Villach

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (latbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschädigt Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

8. „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ – Aufbringung des Kostenanteiles der Marktgemeinde Paternion als Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Villach

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion ist gemeinsam mit 23 weiteren Gemeinden, der Stadtgemeinde Feldkirchen sowie der Stadt Villach Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Villach.

In der Verbandsratssitzung vom 28.05.2002 wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von EUR 1.049.344,54 beschlossen und den Gemeinden ausbezahlt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass eine Endsanierung der Deponie Müllnern zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war. Für die Marktgemeinde Paternion bedeutete dies Einnahmen in Höhe von EUR 37.636,71. Aber auch im Haushaltsjahr 1999 wurden vom Abfallwirtschaftsverband Villach im Zusammenhang mit der Schließung der Deponie Müllnern bereits EUR 169.501,29 an die Marktgemeinde Paternion zur Auszahlung gebracht. In Summe bedeutete dies Einnahmen in Höhe von EUR 207.138,00.

Das „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ basiert auf einem rechtskräftigen behördlichen Schließungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung. Konkret ist die Abdichtung der Anlage sowie die anschließende Anbringung einer PV-Anlage vorgesehen, wobei die Erlöse aus der PV-Anlage wieder den verbandsangehörigen Mitgliedern zu Gute kommen sollen.

In der Verbandsratssitzung vom 26.01.2026 wurde einstimmig beschlossen, das notwendige „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“ durch verfügbare Budgetmittel des Abfallwirtschaftsverbandes Villach sowie durch die Aufnahme eines Investitionskredits zu finanzieren.

Die Gesamtkosten werden sich laut Kostenschätzung auf EUR 4,5 Mio. netto belaufen. Der Kostenanteil der Marktgemeinde Paternion beträgt gemäß Verbandsanteil (3,508 %) EUR 157.848,83, wobei 2 Varianten zur Aufbringung der Mittel zur Verfügung stehen. Zum Einen besteht die Möglichkeit einer Einmalzahlung oder die Mittel werden durch eine Darlehensfinanzierung über den Verband aufgebracht. Bei der Variante der Darlehensfinanzierung würden folgende Konditionen zum Tragen kommen: Fixzinssatz 3,62 %, Laufzeit 25 Jahre. Die anfallenden Annuitäten würden entsprechend den Verbandsanteilen (Stand 2026) halbjährlich mit Beginn im April 2027 vorgeschrieben werden.

Nachdem die „Müllbeseitigungsrücklage“ der Marktgemeinde Paternion mit 31.12.2025 einen Stand in Höhe von EUR 194.476,20 aufweist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die Variante der Einmalzahlung, die bis spätestens 31.07.2026 zu leisten wäre, zu wählen. Damit könnten auch unnötige Zinsbelastungen umgangen werden und es wird diese Möglichkeit auch seitens der Gemeindeaufsicht empfohlen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Kostenanteil der Marktgemeinde Paternion in Höhe von EUR 157.848,83 betreffend das „Schließungsprojekt Deponie Müllnern“, in Form einer Einmalzahlung an den Abfallwirtschaftsverband Villach bis spätestens 31.07.2026 zu leisten und diese Mittel durch eine Entnahme aus der „Müllbeseitigungsrücklage“ zu bedecken.

9. Beschluss zum Umwidmungspunkt 03/2025 – Agri-Photovoltaikanlage

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

In den Gemeinderatsitzungen am 18.12.2025 und 16.04.2026 wurde der Antrag von, zu Umwidmungspunkt 03/2025, auf Grund negativer Stellungnahmen von Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc, sowie von Herrn Ing. Klaus Kleinegger zurückgestellt.

Zu den allgemeinen, positiven Stellungnahmen sind auch nachstehende (vorerst) **negative** fachspezifische Stellungnahmen eingelangt:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Ing. Klaus Kleinegger, Sachgebietsleiter für den fachlichen Naturschutz, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1

Positive bzw. mit Auflagen sowie zurückgestellten Stellungnahmen erfolgten von

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, DI Nadine Schneeberger, BA, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1 (Zurückgestellt)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, Dipl.-Ing. (FH) Michael Mischitz, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
- Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, DI Bernhard Steinmetz, Bezirksforstinspektion, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Mag. Andreas Kronig, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
- Wildbach- und Lawinenverbauung Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Dragan Soldo und Dietmar Groinigg, 9501 Villach, 10.-Oktober-Straße 20
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Dieter Tanner, BSc, MSc, Sachverständiger für Geologie und Gewässermonitoring

Marktgemeinde Paternion	
EINGELANGT	
17. Sep. 2025	
Zu prüfen von	

Stellungnahmen – Umwidmungen 2025

in der Marktgemeinde Paternion

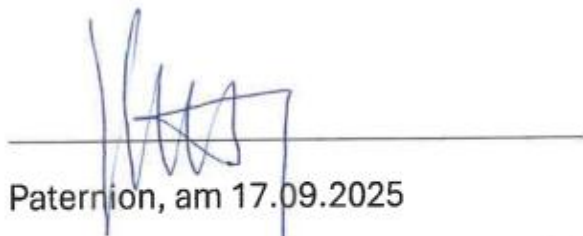
Ing. Klaus Kleinegger

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Punkt 03/2025

Im Bereich der Grundstücke 18/1, 21/2, 23/1 und 24/1, KG 75201 Feistritz an der Drau, soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Dafür ist eine Flächenwidmungsplanänderung erforderlich. Die Grundstücke befinden sich am rechten Ufer der Drau in der freien Landschaft. Aufgrund der örtlichen Situation wird sich die Photovoltaikanlage wesentlich von Umfeld abheben und somit kann aus fachlicher Sicht einer Widmungsänderung nicht zugestimmt werden.



Paternion, am 17.09.2025

Ing. Klaus Kleinegger, Sachverständiger für Naturschutz

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Meistaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sandra Valente
Marktgemeinde Paternion

Datum	01.12.2025
Zahl	10-REGB-VL-5265/2025-167
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd
Telefon	050 536-11103
Fax	050 536-11000
E-Mail	abt10.landwirtschaft@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Agri-Photovoltaikanlage – 

1. Auftrag und Zweck des Gutachtens:

Die Stadtgemeinde Marktgemeinde Paternion ersucht um Überprüfung des landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen- Verordnung 2024

1. Grundlagen für Befund und Gutachten:

- Einreichunterlagen
- Betriebskonzept
- Informationen aus KAGIS

2. Befund:

2.1. Landwirtschaftlicher Betrieb

 führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit der Betriebsnummer 0534005. Gemäß den Angaben aus dem Betriebskonzept erstreckt sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf insgesamt rund 239 ha, welche sich in 39 ha Wald, 27 ha Ackerfläche bzw. Grünland 116 Alm gliedert. Die Schwerpunkte sind Milchviehhaltung und Ackerbau. Am Betrieb werden derzeit laut Betriebskonzept keine Schafe gehalten. Geplant ist die Anschaffung von 32 Mutterschafen zur Lämmernast, welche die geplanten Agri-PV-Anlage beweiden sollen. Ein Beweidungsplan liegt nicht vor.

2.2. Geplante Photovoltaik-Anlage

Nach den vorliegenden Unterlagen (Landwirtschaftliches Betriebskonzept) ist auf dem Betrieb zusammen mit der „Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Rahmen einer „Agri-PV-Anlage“ gemäß § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) in Verbindung mit der Weidehaltung von Schafen geplant. Die Anlage soll auf einer Fläche von etwa 3,2 ha realisiert werden. Dabei wird die Fläche durch die „Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH“ von Herrn Gradnitzer gepachtet, welcher in weiterer Folge die Beweidung übernehmen soll.

3. Gesetzliche Grundlage

Eine „Agri-Photovoltaikfläche“ im Sinne des § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 bezeichnet eine Photovoltaikanlage, die auf einer nachhaltig der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Kulturfläche errichtet wird und entweder:

1. dem Schutz und der Beschattung von Flächen für den Intensivobstbau von Stein- und Kernobst, der Geflügelhaltung oder der Fischzucht dient, oder
1. sich auf einer Fläche befindet, die für die Weidehaltung vorgesehen ist und auf der ein Mindestbestoß von 1,5 Großvieheinheiten (gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023) pro Hektar an mindestens 120 Tagen im Jahr gehalten wird.

Zudem benötigen Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine gesonderte Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan.

Das Ausmaß der Photovoltaikanlage ist in Übereinstimmung mit dem landwirtschaftlich vertretbaren Maß an Schutz und Beschattung zu bestimmen.

Laut Leitfaden hinsichtlich Umwidmungen für PV-Freiflächenanlagen zur K-PhV 2024 der Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie des Amtes der Kärntner Landesregierung, muss bei Agri-PV-Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 K-PhV 2024 der Viehbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

4. Ergebnis des Gutachtens

Das vorgelegte Betriebskonzept erfüllt die Anforderungen der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024. Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um eine „Agri-Photovoltaikfläche“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) in Kombination mit Schaf-Weidehaltung, wodurch eine gesonderte Widmung im Flächenwidmungsplan erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Beweidung von 1,5 GVE je ha an 120 Tagen sind laut Betriebskonzept nicht nachvollziehbar. Zudem kann auch der Bestand von Schafen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nachgewiesen werden. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit nicht vor.

Der Sachverständige:

Dipl.-Ing. Fabio Mayr

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Nr: 3 **Jahr 2025** **Blatt: B8**

Gemeinde: PATERNION (20720)
Katastralgem.: PATERNION (75210)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Agri-Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
18/1	4999	4999	4999				
21/2	265	265	265				
23/1	17134	17134	17134				
24/1	10284	10284	10284				
Gesamt:	32682	32682	32682				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
--------------	--------	-----	-----

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft VI
Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Sonstige: siehe Stellungnahme

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Laut Auskunft der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, eine Fläche im Ausmaß von 32.682 m² als Grünland-Agri-Photovoltaikanlage zu nutzen. Es soll eine Doppelnutzung in Form von Energiegewinnung (ca. 32 MWh) und Beweidung (ca. 35 Schafe) erfolgen. Der Grundstückseigentümer möchte dieses Vorhaben gemeinsam mit der Firma Unser Kraftwerk realisieren. Den Unterlagen liegt zudem eine Analyse der hochwertigen Böden (Böden mit besonderer Bedeutung) bei.

Die nahezu ebenen Flächen befinden sich nordöstlich der Ortschaft Patendorf und östlich des Flusskraftwerkes der KELAG. Im Norden verläuft der Drauradweg und im Anschluss fließt die Drau. Die Flächen selbst werden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um zwei Teilflächen, die durch einen schmalen Streifen getrennt sind. Entlang der westlichen Teilfläche befindet sich die Ausleitung des Kameringer Dorfbachs, welche mit einem Gehölzstreifen gesäumt ist. Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Gem. § 2 K-ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist u.a. ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben. Weiters ist die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen und Nutzungskonflikte sind zu vermeiden.

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

Lt. K-PhV 2024 ist die Voraussetzung für eine Agri-Photovoltaikanlage in Form von Weidehaltung u.a. der Nachweis eines Mindestbestoß von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar an zumindest 120 Tagen im Jahr auf den vorgesehenen Flächen. Weiters müssen bestimmte Standortvoraussetzungen erfüllt werden, u.a. ein Mindestabstand von 1.000 m zu anderen Flächen mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen oder Grünland-Agri-Photovoltaikanlagen sowie der Schutz hochwertiger Böden und Böden mit besonderer Bedeutung im Zuge ihrer landwirtschaftlichen Nutzung. Bestimmte Standorte kommen grundsätzlich nicht für eine Widmung für Photovoltaikanlagen in Betracht (u.a. Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore, Bauwerke zum Schutz vor Naturgefahren).

Gem. Planteil des ÖEK (2015) liegen die ggst. Flächen in einem Bereich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 18/1, KG Paternion sind Biotopflächen gekennzeichnet. Im Textteil des ÖEKs werden u.a. die Nutzung von Sonnenenergie in Form von Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Dächern, sowie der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe als Zielsetzungen genannt.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzen die ggst. Flächen überwiegend an Grünland - Land- und Forstwirtschaft an. Weiter südwestlich quert eine 110 kV Leitung der ÖBB. Die Flächen befinden sich teilweise im Hochwassergefahrenzonenbereich, insbesondere die westliche Teilfläche ist von der gelben Gefahrenzone betroffen. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS befinden sich am ggst. Areal und auch in der Umgebung hochwertige Böden, davon auch Böden mit besonderer Bedeutung für die Regler- und Produktionsfunktion.

Beim ggst. Vorhaben ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf ca. 3,2 ha in Doppelnutzung mit einer Schafweide vorgesehen, auf einer Fläche welche Teil eines agrarisch genutzten Raumes ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird grundsätzlich festgehalten, dass im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorrangig gebäudeintegrierte und gebäudenähe PV-Anlagen zu bevorzugen sind. Diese Zielrichtung lässt sich auch dem ÖEK der Gemeinde entnehmen.

Die K-PhV 2024 sieht zudem bestimmte Eignungsbereiche für die Widmungsfestlegung Grünland - Agri-Photovoltaikanlagen vor. Dazu zählen u.a. die Einhaltung eines Abstands von 1.000 m zu anderen Flächen mit der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen oder Grünland-Agri-Photovoltaikanlagen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan scheinen im Abstand von 1.000 m derzeit weder Grünland-Photovoltaikanlagen noch Grünland-Agri-Photovoltaikanlagen festgelegt zu sein. Das Ausmaß der Widmung liegt unter 4 ha. Eine weitere Standortvoraussetzung stellt die Lage der Widmungsfläche außerhalb von zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von 30 ha dar, welche hochwertige bzw. besonders wertvolle Böden hinsichtlich der Produktionsfunktion enthalten. Dies und die Voraussetzungen für eine Agri-Photovoltaikanlage im Sinne einer entsprechenden Weidehaltung sind durch die Abt. 10 zu klären.

Zusammenfassend befinden sich die ggst. Flächen aus raumordnungsfachlicher Sicht in einem überwiegend agrarisch genutzten Bereich, in der Nähe des Flusskraftwerkes der Drau. Die Standortvoraussetzungen für den ggst. Bereich scheinen gem. K-PhV 2024 zumindest teilweise gegeben zu sein (Flächenausmaß, Abstände etc.). Es wird hierzu jedoch auf die noch einzuholenden Fachstellungnahmen verwiesen. Aufgrund der noch abzuklärenden Voraussetzungen wird das Vorhaben vorerst zurückgestellt.

Abklärungserfordernisse:

- Abt. 10 hinsichtlich nachhaltige Landwirtschaft durch die Entnahme hochwertiger Flächen (landwirtschaftliches Betriebskonzept) und Produktionsfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS
- Abt. 12 hinsichtlich Hochwassergefahrenzone
- Abt. 8 Geologie und Gewässerökologie hinsichtlich Reglerfunktion lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 15 FRO

-- Abt. 8 SUP betreffend Nutzungskonflikte, insbesondere Blendwirkung
-- Abt. 8 Naturschutz betreffend Biotopfläche und weiterer naturschutzfachlicher Aspekte, u.a. Standortvoraussetzung
-- Gemeinde: der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen gem. § 7 K-Ph-V 2024 liegt im Ermessensbereich der Marktgemeinde

Bearbeiter Schneeberger Nadine, Dipl.-Ing. **Ergebnis:** Zurückgestellt

Freigegeben: 06.10.2025 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
SUP – Strategische Umweltprüfung

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Flatschacher Straße 70,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Paternion

LAND  KÄRNTEN

Datum 11.12.2025
Zahl **08-SUP-20278/2023-34**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte DI Michael Mischitz
Telefon 050 536 18140
Fax 050 536 18200
E-Mail abt8.sup@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.08.2025, Zahl: 610-4/2025 vorgelegten Umwidmungsantrag 03/2025 sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 03/2025:

Aus Sicht der ha. Umweltstelle sind keine Beeinträchtigungen von Wohnnachbarschaftsobjekten noch von öffentlichen Verkehrsflächen zu erwarten, da im engeren Umfeld keine Gebäude und Straßen vorhanden sind. Dem Antrag kann somit **zugestimmt werden**.

Mit freundlichen Grüßen!
Die Amtssachverständige:

(DI Michael Mischitz)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 15 – Standort, Raumordnung, Energie, im H a u s e;** (zu Zahl: 610-4/2025)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND
Bereich 8 – Bezirksforstinspektion Villach

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

An die
Marktgemeinde Paternion
Bauamt
Hauptstraße 83
9711 Paternion

Datum	01.09.2025
Zahl	VL13-RAO-431/2025

Auskünfte	DI Bernhard Steinmetz
Telefon	050-536-61209
Fax	050-536-61341
E-Mail	bernhard.steinmetz@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Änderung Flächenwidmungsplan
Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü

Forstfachliche Stellungnahme

Ad 03/2025, 05/2025, 07/2025, 08/2025, 11/2025, Ad 14/2025

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind von den geplanten Umwidmungen weder betroffen noch grenzen welche an, weshalb aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Für die Bezirksforstinspektion Villach:


(DI Bernhard Steinmetz)


Leiter der
Bezirksforstinspektion
Villach

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft VI

Nr: 3 **Jahr 2025** **Blatt: B8**

Gemeinde: PATERNION (20720)
Katastralgem.: PATERNION (75210)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Agri-Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
18/1	4999	4999	4999	4999			
21/2	265	265	265	265			
23/1	17134	17134	17134	17134			
24/1	10284	10284	10284	10284			
Gesamt:	32682	32682	32682	32682			

Hauptw. Name **Straße** **Plz** **Ort**



Bearbeiter DKLINGSPIEGL

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Bearbeitung dieses Widmungspunkts (3/B8/2025) in „Widmungen-Online“ nicht möglich ist, übermittle ich das Fachgutachten für die UA Wasserwirtschaft Villach hiermit per E-Mail.

zu Widmungspunkt Nr. 3/B8/2025 wird Folgendes mitgeteilt: (Ergebnis: Positiv mit Auflagen)

Für die Grundstücke Nr. 18/1, 21/2, 23/1 und 24/1, KG 75210 Paternion steht eine Änderung der Widmung von Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland „Agri - Photovoltaikanlage im Ausmaß von insgesamt 32.682 m² zur Diskussion.

Die betreffende Fläche liegt zum Teil in der gelben Zone gemäß Gefahrenzonenausweisung für die Drauf aus dem Jahr 2019. Anteilsmäßig sind die Grundstücke Nr. 18/1 und 21/2, KG Paternion am stärksten von der gelben Zone betroffen. Die rote Gefahrenzone verläuft ungefähr entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und liegt zum Teil rund 1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze der Parzellen Nr. 23/1 und 24/1, KG Paternion. Im Bereich der roten Zone ist eine Bebauung jedenfalls zu unterlassen!

Aus fachlicher Sicht ist die Umwidmung in Grünland - Agri - Photovoltaikanlage in der gelben Gefahrenzone grundsätzlich vertretbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auf der betreffenden Fläche im Hochwasserfall Gefährdungen in geringem Ausmaß vorhanden sind und somit Schäden an Objekten möglich sind. Zudem ist im Falle einer Bebauung bzw. der Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Ausleitung des Kameringer Dorfbachs ein ggf. zu definierender Abstand hin zum Gewässer auf PZ 519/1 einzuhalten.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass die Gefährdungssituation als gering eingestuft wird und dass der geplanten Umwidmung seitens des FB Schutzwasserbau zugestimmt werden kann!

12.11.2025

Seite 1

Sachbearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Unsere Zl: 17999999

Ihre Zl.: 610-4/2025/Ing.Mü

Änderung des Flächenwidmungsplanes; Umwidmungen Nr. 11/2025, 6A/2025, 6B/2025, 9/2025 etc.

Antwortmail an die Marktgemeinde Paternion - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Paternion, wird zu nachstehenden Umwidmungspunkten aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

3/2025, 5/2025, 7/2025, 8/2025, 12A/2025, 12B/2025, 14/2025

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Süd

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl

Gebietsbauleiter - Stellvertreter

+43 4242 30 25 301

Mobil +43 664 391 83 97

Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

hansjoerg.hufnagl@die-wildbach.at

die-wildbach.at

ÖBB Immobilien, 9501 Villach, 10.-Oktober-Straße 20

An die
Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Region Süd - Standort Villach
Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement
Mobil +43 664 617 24 61
Dragan.Soldo@oebb.at

Ergeht per Mail an: paternion@gv.at

Abteilung/Niederlassung - Sachbearbeiter(in)
BLM/LM - SOLD

Datum
27.08.2025

**Kundmachung - Paternion - Änderung des Flächenwidmungsplanes / Umwidmungen
2025, PV-Anlage, Agri-PV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 27.08.2025 und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen:

Seitens SAE folgende Stellungnahme zum Punkt 03/2025 (Gst. 18/1, 21/2, 23/1, 24/1 KG Paternion):

Grundsätzlich sind nach §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises an der Strecke und in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Bahnhofsgrenze im Bahnhofsbereich verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§42(3), Eisenbahngesetz 1957). Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagenverfahrensmanagement, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich einzureichen. (Anfragen hierzu an: ASB-Info.Sued2@oebb.at, weitere Auskünfte: <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>)

Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EISbG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Vershubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten. Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit entsprechenden Emissionen (Funkenflug, Staubentwicklung, Erschütterungen, Lärm usw.) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Konsenswerber keine Ansprüche gegen die ÖBB-Infrastruktur AG aus dem Titel Emissionsschutz geltend gemacht werden können. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend allfällige Maßnahmen sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

i.V. Dietmar Groinigg

i.A. Dragan Soldo

	Unterzeichner	Dietmar Ferdinand Hermann Groinigg
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-02T11:57:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-premium-mobile-09,OU=GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1906058259
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at .	
Hinweis	Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt gem. § 4. (1) Signaturgesetz (SigG) das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift.	

	Unterzeichner	Dragan Soldo
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-02T10:32:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-premium-mobile-05,OU=Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1675715700
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at .	
Hinweis	Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt gem. § 4. (1) Signaturgesetz (SigG) das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift.	

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Nr: 3 Jahr 2025 Blatt: B8

Gemeinde: PATERNION (20720)
Katastralgem.: PATERNION (75210)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Agri-Photovoltaikanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
18/1	4999	4999	4999	4999			
21/2	265	265	265	265			
23/1	17134	17134	17134	17134			
24/1	10284	10284	10284	10284			
Gesamt:	32682	32682	32682	32682			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
--------------	--------	-----	-----

Bearbeiter dtanner

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Bearbeiter: Dieter TANNER MSc.

Datum: 30.10.2025

Befund:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf den Parzellen 18/1, 21/2, 23/1 und 24/1 der KG 75219 Paternion auf einer Fläche von ca. 3,2 ha. die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Die Grundstücke liegen im direkten südlichen Anschluss an die Drau.

Das Gelände ist nahezu eben und der Untergrund wird laut geologischer Karte aus fluviatilen Ablagerungen aufgebaut. Aus Erkundungsbohrungen aus der Nähe ist bekannt, dass der Untergrund aus einer Wechselfolge von Sanden und Kiesen aufgebaut wird. Der Grundwasserstand wurde 2,2 m unter GOK erkundet.

Laut Bodenfunktionsbewertung liegen die Widmungsflächen in Zonen "Böden besonderer Bedeutung" wegen Produktions- und Reglerfunktion.

Beurteilung:

Standsicherheit:

Der Untergrund ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet. Im Bereich von fluviatilen Ablagerungen können größere Steine und Blöcke eingelagert sein, weshalb Ramm- oder Schraubfundamente unter Umständen nicht umsetzbar sind. Es sind auch seichte Grundwasserstände zu erwarten und ist davon auszugehen, dass die Gründungselemente im Schwankungsbereich zu liegen kommen. Laut Konzept sind Rammfundamente beabsichtigt. Im Zuge der weiteren Planungen sind Untergrunderkundungen durchzuführen und ist ein Gründungskonzept für die PV-Anlage zu erstellen. Es sind dabei auch Zugversuche

12.11.2025

Seite 1

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

durchzuführen. Dabei ist auch auf das Grundwasser bedacht zu nehmen.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund ist grundsätzlich als sickertfähig zu bewerten. Im Zuge der weiteren Planungen sind auch Sickerversuche durchzuführen und ist das Modulkonzept (Größe und Aufteilung der Modultische) entsprechend der Sickertfähigkeit des Untergrundes zu planen.

Bodenfunktionsbewertung:

Bezüglich der teils vorliegenden sehr bedeutenden Bodenfunktion ist mit Bodenverbrauch äußerst sparsam und schonend umzugehen. Das Gründungskonzept ist daher so zu planen, dass der Boden überwiegend erhalten bleibt.

Zusammenfassung:

Die Errichtung einer PV-Anlage erscheint auf der Widmungsfläche möglich. Folgende Maßnahmen bzw. Auflagen sind umzusetzen:

1. Im Zuge der weiteren Planungen sind Untergrunderkundungen durchzuführen und ist auf Basis der Erkenntnisse ein Gründungskonzept unter Bedacht der Schonung des Bodens und der Grundwassersituation zu erstellen. Dabei sind auch Zugversuche der Gründungselemente durchzuführen.
2. Das Modulkonzept (Größe und Anordnung der Tische) ist entsprechend der Sickertfähigkeit des Untergrundes zu erstellen.

Eine Prüfung der Konzepte erfolgt im Zuge des K-ELWOG-Verfahrens.

Gemäß Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) sind Standorte für Photovoltaikanlagen – ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen – zum Schutz der freien Landschaft grundsätzlich im räumlichen Nahbereich bestehender Infrastrukturanlagen und sonstiger baulicher Anlagen vorzusehen.

Da es sich bei der vorliegenden Widmungsanregung um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt, steht der Schutz der freien Landschaft in diesem Fall nicht im Vordergrund. Die Stellungnahme von Herrn Ing. Kleinegger bezieht sich jedoch ausschließlich auf diesen Landschaftsschutzaspekt.

Gem. § 2 Abs. 2 Punkt 8 K-ROG 2021 kommt - bis die Klimaneutralität erreicht ist - bei allen raumbedeutsamen Planungen dem überragenden öffentlichen Interesse der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie der Vorrang gegenüber der Erhaltung des Landschaftsbildes zu.

Auf Grund der (vorerst) negativen Stellungnahme von Herr Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc hat inzwischen die erforderlichen Schafe für die Genehmigung angekauft und das Betriebskonzept entsprechend angepasst. Das Betriebskonzept und das Bestandsregister zum Kauf wurden Herrn Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc am 18. Februar 2026 übermittelt.

Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd, BSc hat am 29. April 2026 nachstehende Stellungnahme gegenüber der Marktgemeinde Paternion abgegeben, aus der hervorgeht, dass das vorgelegte Betriebskonzept den Anforderungen der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) entspricht. Darüber hinaus wird darin festgehalten, dass durch die Auflage einer Aufstockung des Schafbestandes bis zur Realisierung des Vorhabens die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben sichergestellt ist.

Abz: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Meißtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

MG Paternion
z. H. Herrn Leon Löscher

Datum	29.04.2026
Zahl	10-REGB-VL-5265/2025-180
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dipl.-Ing. Fabio Mayr, BEd
Telefon	050 536-11103
Fax	050 536-11000
E-Mail	abt10.landwirtschaft@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

1. Auftrag und Zweck des Gutachtens:

Die Stadtgemeinde Marktgemeinde Paternion ersucht um erneute Überprüfung des aktualisierten landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen- Verordnung 2024

2. Grundlagen für Befund und Gutachten:

- Einreichunterlagen
- Aktualisiertes Betriebskonzept
- Informationen aus KAGIS

3. Befund:

3.1. Landwirtschaftlicher Betrieb

 führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit der Betriebsnummer 0534005. Gemäß den Angaben aus dem Betriebskonzept erstreckt sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf insgesamt rund 239 ha, welche sich in 39 ha Wald, 27 ha Ackerfläche bzw. Grünland 116 Alm gliedert. Die Schwerpunkte sind Milchviehhaltung und Ackerbau. Am Betrieb werden derzeit laut aktualisierten Betriebskonzept 21 Schafe gehalten. Geplant ist die Aufstockung auf insgesamt 32 Schafe, welche die geplanten Agri-PV-Anlage beweiden sollen.

3.2. Geplante Photovoltaik-Anlage

Nach den vorliegenden Unterlagen (Landwirtschaftliches Betriebskonzept) ist auf dem Betrieb zusammen mit der „Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Rahmen einer „Agri-PV-Anlage“ gemäß § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) in Verbindung mit der Weidehaltung von Schafen geplant. Die Anlage soll auf einer Fläche von etwa 3,2 ha realisiert werden. Dabei wird die Fläche durch die „Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH“ von [REDACTED] gepachtet, welcher in weiterer Folge die Beweidung übernehmen soll.

4. Gesetzliche Grundlage

Eine „Agri-Photovoltaikfläche“ im Sinne des § 3 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 bezeichnet eine Photovoltaikanlage, die auf einer nachhaltig der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Kulturläche errichtet wird und entweder:

1. dem Schutz und der Beschattung von Flächen für den Intensivobstbau von Stein- und Kernobst, der Geflügelhaltung oder der Fischzucht dient, oder
1. sich auf einer Fläche befindet, die für die Weidehaltung vorgesehen ist und auf der ein Mindestbestoß von 1,5 Großvieheinheiten (gemäß Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023) pro Hektar an mindestens 120 Tagen im Jahr gehalten wird.

Zudem benötigen Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine gesonderte Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan.

Das Ausmaß der Photovoltaikanlage ist in Übereinstimmung mit dem landwirtschaftlich vertretbaren Maß an Schutz und Beschattung zu bestimmen.

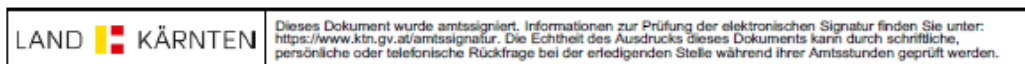
Laut Leitfaden hinsichtlich Umwidmungen für PV-Freiflächenanlagen zur K-PhV 2024 der Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie des Amtes der Kärntner Landesregierung, muss bei Agri-PV-Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 K-PhV 2024 der Viehbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.

5. Ergebnis des Gutachtens

Das vorgelegte Betriebskonzept erfüllt die Anforderungen der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024. Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um eine „Agri-Photovoltaikfläche“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024 (K-PhV 2024) in Kombination mit Schaf-Weidehaltung, wodurch eine gesonderte Widmung im Flächenwidmungsplan erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Beweidung von 1,5 GVE je ha an 120 Tagen sind laut Betriebskonzept gegeben, sofern der Bestand an Schafen bis zur Realisierung des Projektes von derzeit 21 auf 32 Stück aufgestockt wird. Dies gilt als Auflage für die Genehmigungsfähigkeit.

Der Sachverständige:

Dipl.-Ing. Fabio Mayr



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Umwidmung trotz negativer Stellungnahme von Herrn Ing. Klaus Kleinegger zu beschließen und nachstehende Verordnung zu erlassen:



BAUAMT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-4/2025/Ing.Mü
Paternion,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli 2026, Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§ 1

Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Paternion wird wie folgt geändert:

Umwidmungspunkt:

03/2025 Umwidmung der Grundstücke 18/1, 21/2, 23/1 und 24/1, KG Paternion (75210), im Gesamtausmaß von 32.682 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Agri-Photovoltaikanlage (§ 27 K-ROG 2021)

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

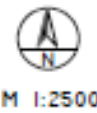
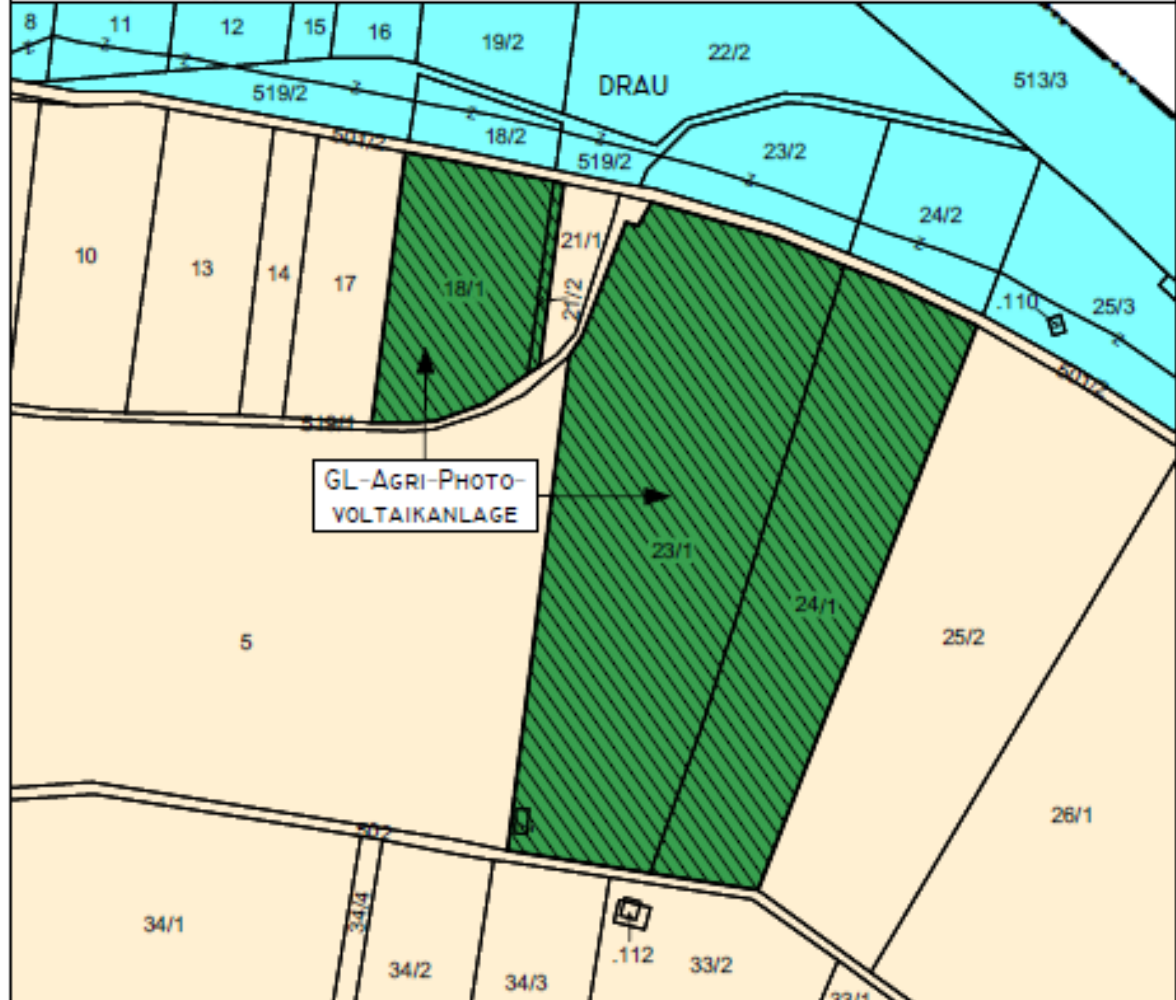
Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Paternion in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller

Anlage:

Planliche Darstellung

	MARKTGEMEINDE PATERNION	 M 1:2500	UMWIDMUNG: 03/2025 KATASTRAL- GEMEINDE: PATERNION (75210)
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Widmungsänderung in: Grünland - Agri-Photovoltaikanlage Grundstück(e): 18/1 (Vollfläche - 4.999 m ²), 21/2 (Vollfläche - 265 m ²), 23/1 (Vollfläche - 17.134 m ²), 24/1 (Vollfläche - 10.284 m ²) Fläche (Summe): 32.682 m ²			
			
0 M 1:2500 100M		Paternion, 02.07.2026	
Kundmachung: von: 27.08.2025 bis: 24.09.2025 Zahl: 610-4/2025/Ing.Mü		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom: 02.07.2026	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG DR. R. CANAYALGASSE 110/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at	

10. Einleitung eines Verfahrens zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes im Bereich „Auf dem Kikel“ Widmungspunkt 06/2026 Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Im Zuge der Sitzung des Infrastrukturausschusses wurde die Situation der im Gewerbepark „Auf dem Kikel“ im Bereich der Firmen angesiedelten Gewerbebetriebe sowie die bestehende Widmung „Bauland – Industriegebiet“ erörtert. Um für diesen Bereich eine klare raumordnungsrechtliche Grundlage zu schaffen und einen geordneten Übergang zwischen den gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen und den angrenzenden Wohngebieten sicherzustellen, wird eine amtswegige Umwidmung von „Bauland – Industriegebiet“ bzw. „Bauland – Gewerbegebiet“ vorgeschlagen.

Zur Beurteilung der Umwidmungsmöglichkeit wurde bereits eine Vorprüfung durch Herrn Frohnwieser durchgeführt.

Vorprüfungen - Gemeindedaten

Nr: 6	Jahr 2026	Blatt: C8
Gemeinde:	PATERNION (20720)	
Katastralgem.:	NIKELSDORF (75209)	
Widmung von:	Bauland - Industriegebiet	
Widmung in:	Bauland - Gewerbegebiet	
Parzelle	Fläche	Beantragt Uabt. FRO Kundm. Gem.rat 3Ro in m²
148/3	2457	2429
148/4	4945	4945
148/5	2680	2680
Gesamt:	10082	10054
Hauptw. Name	Straße	Plz Ort
JA Marktgemeinde Paternion	Hauptstraße 83	9711 Paternion
Widmungswunsch: Anpassung an die bestehende Nutzung		
Wasserschongebiet		
Überschw.bereich.:		
Quellschutzgebiet:		
Zone der WLIV:	Zone:	
KV Leitung:	Sonstige:	
Oberflächenbesch.:	schon mit gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben bebaute Fläche	
Verkehrerschließung:	öffentlicher Weg	
Wasserversorgung:	öffentliche Wasserversorgung	
Abwasserbeseitigung:	öffentliche Kanalisation	
Lage im Gemeindegebi	zentrales Gemeindegebiet	
Lage im örtl. Verband:	Ortschaft Feistritz/Drau, Gewerbepark "Auf dem Kikel"	
Stellungnahme Gemeinde		
Ergebnis Gemeinde: .		
Ortsplaner	ZT Frohnwieser	
Stellungnahme Ortsplaner		
Das von Amts wegen zur Widmungsänderung vorgesehene Areal liegt im Südosten des Gewerbeparks "Auf dem Kikel", der sich in der Nähe des Gemeindehauptortes Feistritz/Drau befindet. Hier sind drei gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe situiert, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen verursachen, im Detail handelt es sich um einen Kfz-Betrieb, ein Bus- und ein Elektrounternehmen. Aufgrund der bestehenden Nutzung sollen die Grundstücke 148/3, 148/4 und 148/5 der Katastralgemeinde Nikelsdorf (75209) im Gesamtausmaß von rund 10.054 m² von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Gewerbegebiet umgewidmet werden. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt der gegenständliche Gewerbepark einen Vorrangstandort für die gewerblich-industrielle Funktion innerhalb der Marktgemeinde dar. Nachdem der Widmungsbereich offensichtlich mit gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben bebaut ist, am Rand des Gewerbeparks liegt sowie sich etwas südwestlich der Umwidmungsfläche eine		

Vorprüfungen - Gemeindedaten

Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und östlich einer markanten Geländestufe eine Wohnsiedlung befindet, kann aufgrund der bestehenden und angrenzenden Struktur der vorliegende Widmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden. Auch ist kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK erkennbar, das hier eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorsieht.

Ferner wird den politischen Vertretern der Marktgemeinde empfohlen, im Zuge der in den nächsten Jahren aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021, erforderlichen Überarbeitung des ÖEK eine nachvollziehbare Zonierung in industrielle und gewerbliche Bereiche für alle gewerblich-industrielle Standorte in der Marktgemeinde vorzunehmen, bei Bedarf sollen in diesem Zusammenhang auch betriebstypologische Gutachten erstellt werden.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Norden: Bauland - Industriegebiet

Osten: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Süden: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Westen: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Massstab: 1: 2000 **Ortsaugenschein am:** 29.05.2026 **ÖEK JA** **Jahr** 2015

UVP pflichtiges Vorhaben geplant: NEIN

Nähe zu Natura 2000 Gebiet: NEIN

Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NEIN

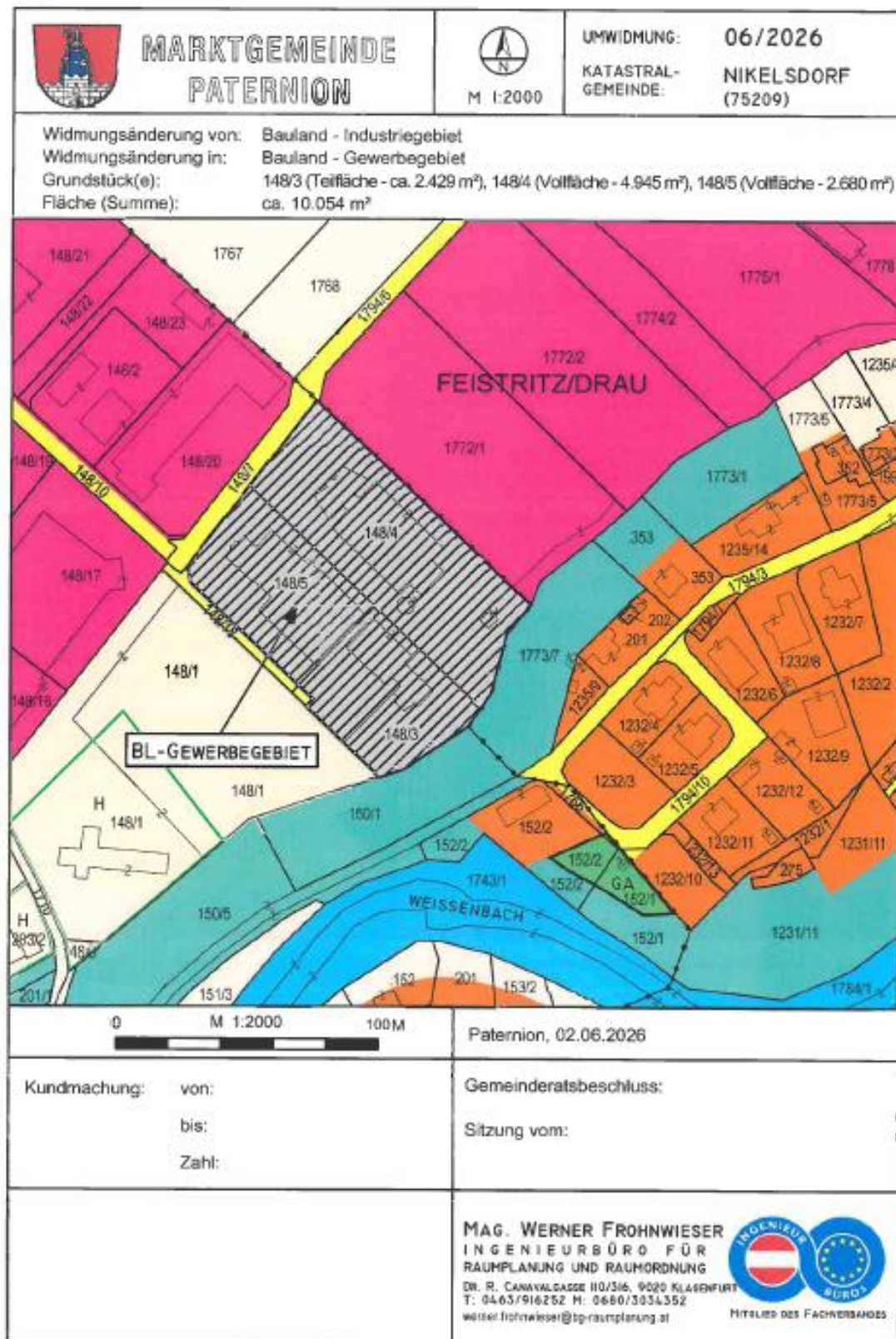
Kundgemacht am: **Kundgemacht bis:**

Kundmachungszahl:

Gemeinderatsbeschluss vom

Ergebnis Gemeinderat: **Verhältnis:**

Zur Vorprüfung gesendet am:



Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

einstimmig,

auf den Gst. Nr. 148/3, 148/4 und 148/5, je KG 75209 Nikelsdorf, für insgesamt 10.054 m² ein Verfahren zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

11. EZ 479 KG 75209 Nikelsdorf - Antrag vom 28.04.2026 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

....., hat vor einigen Monaten die Liegenschaft EZ 479, KG 75209 Nikelsdorf, bestehend aus Grundstück Nr. 148/4 im bücherlichen Ausmaß von 4.945 m² gekauft. Das Grundstück liegt im Südosten des Gewerbeparks „Auf dem Kikel“ und ist zuvor der Betriebsstandort einer Tischlerei gewesen. Im Flächenwidmungsplan ist der gesamte Gewerbepark derzeit als Bauland-Industriegebiet gewidmet. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt der gegenständliche Gewerbepark einen Vorrangstandort für die gewerblich-industrielle Funktion innerhalb der Marktgemeinde dar.

..... ist der Inhaber der Fa. und möchte die ehemalige Tischlereiwerkstatt nun zu einer Kfz-Werkstatt umbauen. Aufgrund der Kärntner Bau-Übertragungsverordnung ist für das Verfahren betreffend die hierfür notwendige baurechtliche Bewilligung grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land zuständig, weil dieses Vorhaben neben einer baurechtlichen auch einer gewerberechtlichen Bewilligung bedarf. Herr Pichorner hat auch bereits einen entsprechenden Antrag auf gewerberechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land eingebracht.

Seitens der zuständigen BH Villach-Land wird das Anliegen – nach der zuletzt mitgeteilten Rechtsauffassung – aufgrund einer etwaig nicht vorhandenen Widmungskonformität als nicht genehmigungsfähig betrachtet, weil es sich um einen gewerblichen Klein- bzw. Mittelbetrieb handelt, der keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen verursacht, und das Grundstück deshalb als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet sein müsste.

Seitens der Baubehörde der Marktgemeinde Paternion ist dieser Sachverhalt in der Vergangenheit – aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung vor Inkrafttreten des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 mitgeteilten Rechtsansicht, wonach neben Groß- und Industriebetrieben auch gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe im Bauland-Industriegebiet genehmigungsfähig sind – anders beurteilt worden. Zur Klärung dieser Frage hat die Marktgemeinde Paternion am 03.06.2026 eine Rechtsauskunft beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, angefordert.

Weiters hat die Marktgemeinde Paternion mit dem Umwidmungspunkt 06/2026 eine Widmungsänderung für den südöstlichen Bereich des Gewerbeparks „Auf dem Kikel“ (Parzellen 148/3, 148/4 und 148/5 der KG 75209) von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Gewerbegebiet eingeleitet, weil in diesem Areal mit dem gegenständlichen Kfz-Betrieb sowie einem Bus- und einem Elektrounternehmen drei Betriebe situiert sind, die offen-sichtlich als gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe eingestuft werden können.

Nachdem das Widmungsverfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, hat parallel dazu am 28.04.2026 einen Antrag nach § 45 K-ROG 2021 gestellt, die Wirkung des Flächenwidmungsplans auf einer Teilfläche der Parzelle 148/4, KG 75209 Nikelsdorf, durch Bescheid auszuschließen und das Vorhaben „Umbau einer ehemaligen Tischlereiwerkstätte zu einem Kfz-Betrieb“ raumordnungsmäßig zu bewilligen.

Dieses genau bezeichnete Vorhaben, näher dargestellt durch die dem Antrag zugrunde liegenden Planunterlagen der SAWE Bauplanungsges.m.b.H. vom 29.05.2026, entspricht den Vorgaben des ÖEK, da dieses hier in der planlichen Darstellung eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorsieht. Weiters sollen lt. den Zielsetzungen des ÖEK gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe erhalten und gefördert werden. Somit steht der vorliegende Antrag mit den Planungsabsichten der Marktgemeinde Paternion im Einklang. Ferner werden durch das Vorhaben die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Marktgemeinde und der angrenzenden Gemeinden sowie die raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht beeinträchtigt.

Die räumlich strukturellen Gegebenheiten sind hier gekennzeichnet durch den angrenzenden Gewerbepark, weiters befinden sich etwas weiter im Südwesten eine Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und östlich einer markanten Geländestufe eine Wohnsiedlung. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind durch das geplante Vorhaben keine Nutzungskonflikte mit anderen Raumansprüchen zu erwarten. Die Aufschließungsvoraussetzungen sind hier schon vorhanden und die in Anspruch genommene Fläche ist für den vorgesehenen Zweck geeignet.

Das Bauamt der Marktgemeinde Paternion hat den Antrag öffentlich an der Amtstafel sowie im elektronisch geführten Amtsblatt und auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion am 03.06.2026 kundgemacht und die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 der K-BO 1996 persönlich von der geplanten Einzelbewilligung verständigt. Des Weiteren wurden die Dienststellen des Landes und des Bundes sowie die Nachbargemeinden über die geplante Einzelgenehmigung informiert.

Sollte die Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung dahingehend lauten, dass auch gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe in der Widmungskategorie Bauland-Industriegebiet zulässig sind, oder die BH Villach-Land die Änderung des Gewerbebetriebes von Tischlereiwerkstatt in Kfz-Werkstatt ohne baurechtliches Verfahren bewilligen, wäre keine Einzelbewilligung nach § 45 K-ROG 2021 erforderlich.

Bei einer abschließenden Gesamtbetrachtung ist der vorliegende Antrag von vom 28.04.2026 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 zu bewilligen, da weder der Ausschlussgrund des § 32 K-ROG (Einkaufszentren) vorliegt noch für das Vorhaben eine Sonderwidmung nach § 30 K-ROG (Apartmenthäuser, sonstige Freizeitwohnsitze und Hoteldörfer) notwendig ist noch die sonstigen Versagungsgründe des § 45 Abs. 2 K-ROG vorliegen, sofern weder die erwartete Rechtsauskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe in der Widmungskategorie Bauland-Industriegebiet für zulässig erklärt noch die BH Villach-Land die Änderung des Gewerbebetriebes von Tischlereiwerkstatt in Kfz-Werkstatt ohne baurechtliches Verfahren bewilligt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

dem Antrag von vom 28.04.2026 die raumordnungsgemäße Bewilligung gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 für den „Umbau einer ehemaligen Tischlereiwerkstätte zu einem Kfz-Betrieb“ auf Teilflächen des Grundstücks Nr. 148/4, KG 75209 Nikelsdorf, nach Maßgabe des Einreichplans der SAWE Bauplanungsges.m.b.H. vom 29.05.2026 zu erteilen und nachstehenden Bescheid zu beschließen und der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln:



**Gemeinderat der
Marktgemeinde Paternion**

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Ing. Peter Müller
T 04245 2888 21
F 04245 2888 40
E peter.mueller@ktn.gde.at

Unser Zeichen 610-1/2026/Ing.Mü/Lö
Paternion, 02. Juli 2026

**Maximilian Patrick Pichorner, Inhaber der Firma Tunat KFZ-Meisterbetrieb,
9710 Feistritz/Drau, Auf dem Kikel 343/1,**

**Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 für den Umbau einer ehemaligen
Tischlereiwerkstätte zu einem KFZ-Betrieb**

**B E S C H E I D
E N T W U R F**

Über den Antrag [REDACTED] vom 28. April 2026 ergeht
aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli
2026 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner
Landesregierung mit Bescheid vom xx. XXX 2026, Zahl: xxx, nachstehender

Spruch:

I.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion erteilt [REDACTED]

gemäß § 45 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr.
59/2021, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2026, die raumordnungsmäßige Bewilligung für den
Umbau einer ehemaligen Tischlereiwerkstätte zu einem KFZ-Betrieb auf Teilflächen des
Grundstücks Nr. 148/4, KG 75209 Nikelsdorf, nach Maßgabe des einen integrierenden
Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichplans der SAWE Bauplanungsges.m.b.H
vom 29. Mai 2026.

Hinweis:

Gemäß § 45 Abs. 4 des K-ROG 2021 wird die Einzelbewilligung unwirksam, wenn nicht
binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der
Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird
oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig
nicht erteilt wurde.

II.

Kostenspruch

a)

Der Antragsteller wird verpflichtet, gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit

- den Bestimmungen der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2024 - K-GVAV, LGBl. Nr. 40/2024, Anlage zu § 1 Abs. 2, Allgemeiner Teil, Ziff. 1) eine Verwaltungsabgabe von **€ 5,50**

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides, bei sonstiger Exekution an die Marktgemeinde Paternion zu überweisen.

b)

Hinweis zur Gebührenschuld:

Der Antragsteller wird gemäß der Bestimmungen des § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 - GebG, BGBl. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, ersucht

- für den Antrag (zu € 21,00) samt Projektunterlagen (Einreichplan, 1x Bogen Übergröße zu € 12,00) eine feste Gebühr im Betrag von **€ 33,00**

binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Marktgemeinde Paternion zu überweisen. Sollte die Einzahlung nicht erfolgen, müsste dem zuständigen Finanzamt ein Befund über die Verletzung der Gebührenschuld übermittelt werden.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf ... € 38,50

Daten für das e-Banking:

IBAN: AT67 1200 0004 0450 0704
BIC: BKAUATWW
Bank: Unicredit Bank Austria AG
Verwendungszweck: Geb. 610-1/2026/Ing.Mü (**bitte unbedingt angeben!**)

Begründung

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Mit Eingabe vom 28. April 2026 hat

Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, eingebracht.

Der Antragsteller ist Eigentümer der Parzelle 148/4, KG 75209 Nikelsdorf, und beabsichtigt die Änderung der Verwendung der bestehenden Tischlerei auf diesem Grundstück in einen KFZ-Betrieb.

Im Flächenwidmungsplan ist die betroffene Fläche derzeit als Bauland-Industriegebiet gewidmet, im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt der gegenständliche Gewerbepark einen Vorrangstandort für die gewerblich-industrielle Funktion innerhalb der Marktgemeinde dar.

Die räumlich strukturellen Gegebenheiten sind hier gekennzeichnet durch den angrenzenden Gewerbepark, weiters befinden sich etwas weiter im Südwesten eine Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und östlich einer markanten Geländestufe eine Wohnsiedlung. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind durch das

geplante Vorhaben keine Nutzungskonflikte mit anderen Raumansprüchen zu erwarten. Die Aufschließungsvoraussetzungen sind hier schon vorhanden und die in Anspruch genommene Fläche ist für den vorgesehenen Zweck geeignet.

Die ha. Behörde hat den Antrag öffentlich an der Amtstafel, im elektronisch geführten Amtsblatt und auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion von 03. Juni 2026 bis 01. Juli 2026 kundgemacht. Die nachfolgenden Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 der K-BO 1996



wurden durch persönliche Zustellung der Kundmachung verständigt. Des weiteren wurden die Dienststellen des Landes und des Bundes sowie die Nachbargemeinden über die geplante Einzelgenehmigung informiert.

Bis einschließlich 1.7.2026 langten nachstehende Stellungnahmen ein:

Mit Mail vom 05.06.2026 wurde die Kundmachung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, zur Kenntnis genommen.

Per Mail vom 08. Juni 2026 wurde von Seiten der Asfinag bekannt gegeben, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Auflagen bestehen. Mit Mail vom 08. Juni 2026 wurde von Seiten der Arbeiterkammer Kärnten wurde das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Mit Mail vom 19.6.2026 teilte die Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, mit, dass hinsichtlich der Erteilung einer Einzelbewilligung keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Mit Mail vom 30.6.2026 teilte die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit, dass zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung kein Einwand besteht.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli 2026 wurde dem Antrag auf Ausnahme von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 45 K-ROG 2021 stattgegeben. Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom ... wurde die Erteilung einer Einzelbewilligung nach § 45 K-ROG 2021 genehmigt.

Wesentliche Rechtsvorschriften:

Für das geplante Vorhaben ist eine baurechtliche Bewilligung gemäß § 6 der Kärntner Bauordnung 1996, StF: LGBl. Nr. 62/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2026, notwendig. Aufgrund der Kärntner Bau-Übertragungsverordnung ist für dieses Verfahren die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Bereich 2: Gewerberecht zuständig, weil dieses Vorhaben neben einer baurechtlichen auch einer gewerberechtlichen Bewilligung bedarf.

Gemäß § 43 Abs. 1 des K-ROG 2021 sind die in Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden, nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

Gemäß § 45 Abs. 1 des K-ROG 2021 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers oder einer Person, der ein Baurecht im Sinn des Baurechtsgesetzes zusteht, die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht.

Eine solche Einzelbewilligung darf nicht für Vorhaben gemäß § 32 (Einkaufszentren) und für Vorhaben, für die eine Sonderwidmung gemäß § 30 (Apartmenthäuser, sonstige

Freizeitwohnsitze und Hoteldörfer) erforderlich ist, erteilt werden. Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 38 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

Die Bewilligung bedarf einer Genehmigung der Landesregierung. Eine erteilte Einzelbewilligung ist im elektronisch geführten Amtsblatt kundzumachen. Eine erteilte Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung aufgrund der Vorschriften der K-BO 1996 rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 sind Anrainer, wenn subjektiv-öffentliche Rechte verletzt werden könnten:

- a) die Eigentümer (Miteigentümer) aller im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke;
- b) die Wohnungseigentümer gemäß § 2 Abs. 5 WEG 2002, deren Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 lit. b nicht erforderlich ist, sofern ihr Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekt gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 an jenes Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekt gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WEG 2002 angrenzt, in dem das Vorhaben ausgeführt werden soll;
- c) die Eigentümer (Miteigentümer) von Grundstücken, auf denen sich eine Betriebsanlage, ein Rohstoffabbau, eine Bergbauanlage oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb befindet, sofern das Grundstück, auf dem sich die Betriebsanlage, der Rohstoffabbau, die Bergbauanlage oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb befindet, vom Vorhaben höchstens 100 m entfernt ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich das Vorhaben im Einflussbereich der Betriebsanlage, des Rohstoffabbaus, der Bergbauanlage oder des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs befindet;
- d) die Inhaber von Betriebsanlagen, Rohstoffabbauen, Bergbauanlagen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß lit. c.

Von der Behörde wurde erwogen:

Den Bestimmungen des § 45 K-ROG 2021 zufolge darf der Gemeinderat die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, nicht entgegensteht.

Das Vorhaben, welchem die Planunterlagen der SAWE Bauplanungsges.m.b.H. vom 29. Mai 2026 zugrunde liegen, entspricht den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzepts der Marktgemeinde Paternion (ÖEK), nachdem im verfahrensrelevanten Bereich eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung vorgesehen ist. Weiters sollen lt. den Zielsetzungen des ÖEK gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe erhalten und gefördert werden, somit steht der vorliegende Antrag mit den Planungsabsichten der Marktgemeinde im Einklang.

Gegenständliches Vorhaben unterliegt nicht dem Regelungsregime der §§ 30 und 32 K-ROG 2021.

Aus Sicht des Gemeinderats der Marktgemeinde Paternion werden durch das Vorhaben die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Marktgemeinde Paternion und der angrenzenden Gemeinden sowie die raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht beeinträchtigt.

Bei einer abschließenden Gesamtbetrachtung war somit der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021, von [REDACTED] vom 28. April 2026 aus der Sicht des Gemeinderates zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig, die binnen vier Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Marktgemeinde Paternion, schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Marktgemeinde Paternion und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.). Die Postaufgabe der Beschwerde an die Marktgemeinde Paternion innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Für andere als postalische Übermittlungen (vor allem auch für solche durch Telefax und E-Mail) gilt das Postlaufprivileg nicht.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sie verzichten auf Ihr Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wenn Sie dies in Ihrer Beschwerde nicht beantragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr zu entrichten, welche € 50,00 beträgt. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Gemeinderat:

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Ergeht an:

- [REDACTED]
- Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
- Zum Akt
- Gemeindekasse

Rechtsmittelverzicht

Auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den gegenständlichen Bewilligungsbescheid zur Aktenzahl 610-1/2026/Ing.Mü wird seitens des Konsenswerbers ausdrücklich verzichtet.

Paternion, am _____

Maximilian Patrick Pirchner

Rechtskraft

Dieser Bescheid mit der Aktenzahl 610-1/2026/Ing.Mü ist seit _____ rechtskräftig.

Für den Bürgermeister

12. Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens - AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte in Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS hat seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 im Auftrag der Marktgemeinde Paternion eine Tagesbetreuung mit zwei Betriebstagesmüttern für insgesamt 12 Kinder in der Volksschule Paternion betrieben.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2026 wurde die Tagesbetreuung auf eine eingruppige Kindertagesstätte in der Volksschule Paternion, Bahnhofstraße 7, 9711 Paternion, umgestellt und dies seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung genehmigt. Mit der AVS wurde für den Betrieb der Kindertagesstätte ein Vertragsentwurf ausgehandelt und es wurde seitens der AVS ein Kalkulationsmodell vorgelegt.

Gemäß dem Vertragsentwurf hat die AVS ein Budget bzw. eine Abrechnung vorzulegen und die Gemeinde hat einen dementsprechenden Zuschuss an die AVS zu leisten bzw. sind Überförderungen von der AVS an die Gemeinde zurückzuzahlen. Es ist vorgesehen, dass seitens der AVS ein monatlicher Betrag von EUR 1.200,00 an die Gemeinde für die Pacht des Betriebes bezahlt wird.

Der Verwaltungskostenanteil soll 7 % der Personalkosten betragen, wobei dies im Jahr 2026 mit max. EUR 9.500,00 pro Gruppe gedeckelt wird.

Die Vereinbarung soll rückwirkend zum 1.5.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Aufgrund der aktuell vorherrschenden Förderlage durch das Land Kärnten ist kein Zuschuss zum Betrieb der Kindertagesstätte notwendig.

Auf Antrag von Bürgermeister LAbg. Manuel Müller beschließt der Gemeindevorstand

e i n s t i m m i g ,

dem Gemeinderat zu empfehlen, rückwirkend mit 1.5.2026 die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS mit dem Betrieb der Kindertagesstätte Paternion zu beauftragen und nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **MARKTGEMEINDE PATERNION**
vertreten durch Herrn LAbg. Bgm. Manuel Müller
Hauptstraße 83, 9711 Paternion
(nachfolgend Gemeinde)

einerseits

und

der **ARBEITSVEREINIGUNG DER SOZIALHILFE KÄRNTENS (AVS)**
vertreten durch den Vorstand
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt am Wörthersee
(nachfolgend Träger)

andererseits

für die Kindertagesstätte Paternion

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde ist eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF und soll eine stabile, qualitativ hochwertige und finanzierbare Kinderbildung- und -betreuung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, den Betrieb durch den Träger schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte Paternion in der Marktgemeinde Paternion durch die AVS.
2. Der Betrieb umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Betreuung von einer Gruppe am Standort Bahnhofstraße 7, 9711 Paternion.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei gemäß Verordnung zu berücksichtigen. Seitens der AVS kommt zudem der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zur Anwendung.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen.

3. Informationspflichten:

- a. die Gemeinde ist über die Einstufung und Entlohnung des Personals
- b. die Anstellung von Zusatzpersonal
- c. die Anstellung von Ersatzpersonal zu informieren.

Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.

- 4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
- 5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger wenn möglich entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
- 6. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf sowie die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung zu tragen. Für die pädagogischen Bildungsmittel sowie das Spiel- und Verbrauchsmaterial hat der Träger zu sorgen.
- 7. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betrieb der Einrichtung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.7. ist die Handhabung von erforderlichen Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von EUR 1.000,00 übersteigen, sofern dies innerhalb des Budgets abgedeckt werden soll und den dafür im Budget vorgesehenen Ansatz für Geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt. Nach Beendigung dieser Vereinbarung bleiben sämtliche Einrichtungsgegenstände, Betriebsmittel sowie die Bildungsmittel und das Spiel- und Verbrauchsmaterial im Eigentum der Gemeinde.
- 8. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind.
- 9. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung genannten Entgelte sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
- 10. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Paternion hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Freihaltung eines Platzes. Bei der Aufnahme neuer Kinder sind vom Träger jedenfalls die mit der Gemeinde abgestimmten Vergabekriterien für die Kindertagesstätte zu beachten.
- 11. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.

12. Die Gemeinde verpachtet den gesamten Kindertagesstättenbetrieb (Räumlichkeiten inklusive der sich darin befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der vorhandenen Betriebsmittel) an den Träger. Für die Überlassung des Kindertagesstättenbetriebes bezahlt der Träger an die Gemeinde einen monatlichen Pachtzins inkl. Betriebskostenpauschale und Strom in der Höhe von € 1.200,00, wobei festgehalten wird, dass seitens der Gemeinde hierfür keine Umsatzsteuer entrichtet wird.
13. Der Träger verpflichtet sich, die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Form und Zeitpunkt der Information sind einvernehmlich zwischen Träger und Gemeinde festzulegen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung am Standort der Kindertagesstätte Paternion in der Bahnhofstraße 7, 9711 Paternion gemäß den unter Punkt III.12. genannten Bedingungen zur Verfügung. Der Träger ist verpflichtet, unter Einhaltung einer angemessenen Frist für eine allfällige Übersiedlung, seine Kinderbildungs- und -betreuungsleistungen an einem anderen Standort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion zu erbringen. Der Träger hat die ihm jeweils zur Verfügung gestellten Objekte einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln und jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Auflösung durch einen allfälligen Nutzungsgeber bzw. Vermieter/Verpächter rechtfertigt.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, zur Entrichtung eines Zuschusses für den Zeitraum 1.5.-31.12.2026 lt. beiliegender Kalkulation. In den Folgejahren ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus dem Abstimmungsprozess gemäß Punkt V.1.
3. Erforderliche Bauhofleistungen und Wartungen (Blitzschutz, Spielplatz, Brandmeldeanlage, Türschließsysteme usw.) werden direkt von der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Fristen beauftragt und die Kosten dafür übernommen.
4. Die Pflege der Außenanlagen wird durch die Marktgemeinde Paternion gewährleistet. Außerdem werden im Bereich des vertragsgegenständlichen Betriebes die Schneeräumung und der Winterdienst durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten übernommen.
5. Die laufende Reinigung sowie die jährliche Grundreinigung der Kindertagesstätte (Personal und Reinigungsmittel) sowie eine eventuell notwendige Spezialreinigung der Fenster und Teppiche erfolgt durch den Träger.
6. Allfällige individuelle Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren. Nicht vorhersehbare Kosten infolge der Erfüllung (arbeits-) medizinischer Vorgaben (z.B. Zytomegalie) werden von der Gemeinde im Anlassfall in Form eines gesonderten Zuschusses kompensiert.
7. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).
8. Die Essensversorgung erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über Fremdlieferung, welche durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger festgelegt wird.

9. Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der vereinbarungsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch den Träger oder die jeweilige Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung informieren zu lassen. Bei jeglicher Auskunftserteilung sind das Recht auf Datenschutz und Betriebsgeheimnisse des Trägers zu wahren. Dies umfasst auch das Recht, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde zum Zweck der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Transparenz unaufgefordert bis spätestens 31.10. des vorangehenden Kalenderjahres den Vorschlag einer Kalkulation, aus dem sich eine klare Aufschlüsselung der einzelnen Kostenkategorien (Personalkosten, Overhead, Sachkosten etc.) und die daraus abgeleiteten Akontierungszahlungen des Zuschusses der Gemeinde an den Träger ergeben.
Sollte es diesbezügliche Auffassungsunterschiede geben, haben beide Vertragspartner das Einvernehmen anzustreben und gegebenenfalls im Hinblick auf Qualität und Quantität des Angebotes Nachjustierungen vorzunehmen. Ist keine Einigung erzielbar, ist nach Absatz VII. vorzugehen.
Der Träger ist verpflichtet, Abweichungen von der Gesamtkalkulation von mehr als 10 % unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erfolgen und ist der Gemeinde unverzüglich vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Endabrechnung eine Überzahlung/Überförderung, so ist ehestmöglich das Einvernehmen zwischen beiden Vertragspartnern hinsichtlich des Umgangs mit diesem Differenzbetrag herzustellen. Ist keine Einigung erzielbar, ist nach Absatz VII. vorzugehen.
3. Der Träger verpflichtet sich, auf Anforderung der Gemeinde, alle relevanten Abrechnungsunterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
4. Aufwendungen einschließlich akzessorischer Kosten, die sich aus einem vom Träger verursachten und verschuldeten Verhalten ergeben (zB Schadenersatzansprüche; Zinsen; Anwalts- und Gerichtskosten etc.) werden von der Gemeinde nicht ersetzt.
5. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Träger keine Option zur Umsatzsteuerpflicht ausgeübt. Will der Träger diese Option ausüben, so ist zuvor die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
6. Der Träger sichert der Gemeinde zu, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage und mangels Option zur Umsatzsteuerpflicht sowie der vorliegenden Vertragsbeziehung für die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sofern eine (bevorstehende) Änderung des Umsatzsteuergesetzes die vertragsgegenständlichen Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterziehen sollte oder die Umsatzsteuerpflicht im Interesse der Gemeinde liegt, verpflichten sich die Vertragsteile Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit oder Anpassung des Vertrages aufzunehmen.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit 01.05.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden,
 - b) es zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt,
 - c) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt,
 - e) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
 - f) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
 - g) kein Einvernehmen hinsichtlich des Kalkulationsvorschlags für das kommende Kindergarten-/Kalenderjahr erzielbar ist.
Im Falle des lit. g gilt die Auflösung mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahres.
 - h) wenn keine Einigung hinsichtlich der Überzahlung/Überförderung aus dem Vorjahr erzielt wird. In diesem Fall hat der Träger die Überzahlung/Überförderung an die Gemeinde umgehend zurückzuzahlen.

VII. GERICHTSSTAND

1. In allen sich allenfalls aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung, unter allfälliger Beiziehung der für den Vollzug des K-KBBG fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, anzustreben.
2. Kommt eine solche nicht innerhalb von drei Monaten zustande, so unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Villach.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen.

3. Bei einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage oder sonstiger Rahmenbedingungen streben die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung an.
4. Die Gemeinde unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die Marktgemeinde Paternion
Der Bürgermeister
LAbg. Manuel Müller

Für die AVS
die Vorstandsvorsitzende
2. Vzbg.ⁱⁿ Mag.^a Gerda Sandriesser

Für den Gemeindevorstand
Mitglied des Gemeindevorstandes
Cornelia Pesentheiner

Für die AVS
die stv. Vorstandsvorsitzende
Vzbgm.ⁱⁿ Renate Lauchard

Für den Gemeinderat
Mitglied des Gemeinderates

Für die AVS
der Schriftführer
Bgm. Johannes Lenzhofer

Beschluss und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2026 und
gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

ANGEBOT

für die

Kinderbetreuung Paternion

* Kindertagesstätte Paternion * Kindergarten Paternion*



bearbeitet von Sabine Gallob, BA MA & Mag.(FH) Christina Wolte

Klagenfurt am Wörthersee, akt. 29.06.2026

A-9024-Klagenfurt • Fischlstraße 40 • Postfach 62 • Telefon: ++43(0)463-512035-2000 • Fax: ++43(0)463-512035-2292
 unterstützt durch: → Vorsitzende: Vzbgm. Mag. Gerda Sandriesser → subventioniert von: ¶ LAND KÄRNTEN
 Geschäftsführung: Dir. Klaus Harter
 UID-Nr.: ATU-45575300 • ZVR-310450148
 SPARKASSE  www.avs-sozial.at

Kalkulation Kindertagesstätte Paternion

BASISKALKULATION für 12 Monate



1 Gruppe Kindertagesstätte
VST-Abzug dzt. NEIN, Gruppen nicht ganzjährig geöffnet

akt. 29.06.2026

Bezeichnung		PLAN 5-12 2026	HR PLAN 1-12 2027
Erlöse		135.300,00	210.800,00
Kindergarten Förderung fix	1 Gr. sh. Aufstellung	45.200,00	67.800,00
Öffnungszeitenförderung variabel	1 Gr. sh. Aufstellung	49.400,00	74.100,00
Sommeröffnungszeiten Bonus	1 Gr. sh. Aufstellung	0,00	7.900,00
Elternbeitragsersatzleistung	1 Gr. Sh. Aufstellung	30.000,00	45.000,00
Essensbeiträge für 11 Monate (Durchläufer)	12 Essenskinder, Annahme EUR 110 /Monat	10.700,00	16.000,00
Material-/Bastelbeitrag		0,00	0,00
AMS u. sonst. Förderungen zB. 15a	wenn möglich, Abwicklung d. AVS	0,00	0,00
Personalkosten		105.400,00	166.000,00
Gehälter (Anstellung päd. Personal)		103.000,00	163.200,00
Rückstellungen (Urlaub, Zeitguthaben)		700,00	1.000,00
Vertretungskosten	Annahme, Abrg. nach tats. Aufwand	1.200,00	1.000,00
Fortbildungskosten inkl. Spesen, Diäten		300,00	500,00
Supervision (bei Bedarf)		200,00	300,00
Sachaufwendungen		23.600,00	34.800,00
Fremdlieferung Mittagessen	Durchläufer sh. Essensbeitrag	10.700,00	16.000,00
Beschäftigungsmaterial	Durchläufer sh. Materialbeitrag	0,00	0,00
Wäsche/Geschirr		100,00	100,00
Sonst. Verbrauchsmaterial/Hygieneartikel		300,00	600,00
Abschreibung, geringwertige Wirtsch.güter		1.000,00	500,00
Reinigungsmittel		700,00	1.000,00
Gebühren (Ausgleichstaxe)		0,00	0,00
Miete u. BK	lt. Vereinbarung	9.600,00	14.400,00
Instandhaltungen	Wirtschaftshof Leistungen über Gem.	100,00	200,00
Telefon/Mobiltelefonie	1 Mobiltelefon	300,00	500,00
EDV/Internet/Vivendi (Verwaltungsprogramm)		400,00	700,00
Büromaterial		200,00	400,00
Fachliteratur		100,00	200,00
Aufwand ÖA		100,00	200,00
Verwaltungskostenanteil 7 % (max. 9.500 € pro Gruppe Deckelung für 2026)		6.300,00	10.000,00
erforderlicher Zuschuss der Gemeinde		0,00	0,00
	Zuschuss monatlich	-	-
	Zuschuss monatlich gerundet	-	-

Annahmen:

Kinderzahlen lt. Aufstellung
Essensbeitrag mit Annahme von 20 Portionen pro Monat kalkuliert (Durchläufer)
Öffnungszeiten je Gruppe und Sommerschließzeiten lt. Regelung 2026
Förderung AKLR - keine Valorisierung für 2027 berücksichtigt als "Puffer"
EB-Ersatzleistung - keine Valorisierung für 2027 berücksichtigt - keine gesetzl. Verpflichtung zur Valorisierung!
Sollten Förderungen zB beim AMS, dem AKLR, dem Bund oder sonst. Behörden möglich sein, so wird dies durch die AVS abgewickelt und reduziert den Subventionsbedarf der Gemeinde.
Einstufung d. Personals sh. Detail P-Kostenkalkulation nach VO des Landes
Personalkosten 05-08 lt. Ist-Personalstand, 09-12 lt. Planung KG-Jahr 2026/2027, Stand: 29.06.2026
Die tats. Einstufung und der genaue Personalbedarf können die Höhe der PK noch wesentlich beeinflussen!
Bei Bedarf auch Einsatz einer externen Springerin/Aushilfe/Vertretungskraft möglich - Verr. über Std.satz AVS
Die Overheadkosten betragen 7% der Summe der Personal- und Sachkosten. Deckelung 2026: € 9.500 / Gruppe
Miete, BK - lt. Vereinbarung
derzeit kein Vorsteuerabzug

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Grobkalkulation nach den vorgegebenen Angaben handelt.
Eine zuverlässige aussagekräftige Kalkulation kann erst mit der korrekten Einstufung des Personals, sowie der Abstimmung des Dienstplanes mit dem tatsächlichen Bedarf der Kinder erstellt werden.
Änderungen beim Personalbedarf/-einsatz haben den größten Einfluss auf den Abgang.

Kalkulation Fördermodell

Einrichtungsart:	KITA	Gruppen:	1,00
Plätze:	15,00 Kinder	EB-Ersatz:	272,00 GT 179,00 HT
geöffnete Stunden pro Woche:	40,00 Stunden	Basisförd.:	67.812,00 € pro Gruppe
geöffnete Wochen pro Jahr:	46,00 Wochen	Förderung:	1.853,00 € pro Öffnungsstunde/Woche
Jahresöffnungszeitenbonus (>42 Wochen)	3,00 Wochen	Jahresöffn.:	66,00 € pro Öffnungsstunde für Öffnung > 42 W.

Öffnungszeiten

Gruppe 1		
Montag:	07:00 15:00	8,00
Dienstag:	07:00 15:00	8,00
Mittwoch:	07:00 15:00	8,00
Donnerstag:	07:00 15:00	8,00
Freitag:	07:00 15:00	8,00
Stunden pro Woche		40,00

Förderung nach Öffnungsstunden

Gruppe 1		
Montag:	8,00	14.824,00
Dienstag:	8,00	14.824,00
Mittwoch:	8,00	14.824,00
Donnerstag:	8,00	14.824,00
Freitag:	8,00	14.824,00
Öffn.std. + Förderung p.Jahr	40,00	74.120,00
Jahreszeitenöffnungsbonus	3,00	7.920,00
Grundförderung PK-Zuschuss	1,00	67.812,00
FÖRDERUNG GESAMT		149.852,00

49.413,33 8 Mo (Mai -Dez)
- im ersten Jahr --> keine 42 Mindestöffnungswochen, Aliquotierung fraglich!
45.208,00 8 Mo (Mai -Dez)

Elternbeitragsersatzleistung

Gruppe 1		
Kinder ganztags	14,00	43.000,00
Kinder halbtags	1,00	2.000,00
EB-Ersatz GESAMT	15,00	45.000,00
Essensbeitrag*	14,00	16.000,00
		30.000,00 8 Mo (Mai -Dez)
		10.666,67 8 Mo (Mai -Dez)

* Portionspreis € 5,50;

Personalkostenberechnung - KITA Paternion

FB: 300

KV-Erhöhung ab 04/2026 2,60%

Personalkostenberechnung KITA Paternion
ursprüngliche Kalkulation vom 01.04.2026

KN	KST	Beruf	Wstid.	BA	KV	Vwgr.	Stufe	Anz. Mon.	Hochgr.	Jahresbrutto lfd.	Jahressz	SUM SV	DB	MVK	Gesamtkosten
1	Gr. 1	Leitung (geteilt KG Paternion)	5,00	13,51	16	3	2	12,00	441,04	5.292,44	882,07	1.291,00	228,46	94,47	7.788,44
1	Gr. 1	Pädagogische Fachkraft	30,00	81,08	16	3	3	12,00	2.646,25	31.754,99	5.293,50	7.746,10	1.370,76	566,83	46.731,17
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	35,00	94,59	16	2	1	12,00	2.585,81	31.079,69	5.171,61	7.569,18	1.339,45	553,88	45.665,81
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	31,00	83,78	16	2	3	12,00	2.371,87	28.462,39	4.743,73	6.942,93	1.228,63	508,05	41.885,73
GESAMT Personalkosten			Wstid.	101,00	2,73 VZA			12,00		96.539,50	16.089,92	23.549,20	4.167,29	1.723,23	142.069,14

Personalkostenberechnung KITA Paternion
8 Monate (ab Beginn KITA-Betrieb: Mai - Dezember 2026)

KN	KST	Beruf	Wstid.	BA	KV	Vwgr.	Stufe	Anz. Mon.	Hochgr.	Jahresbrutto lfd.	Jahressz	SUM SV	DB	MVK	Gesamtkosten
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in Leitung + grf.	31,00	83,78	16	3	2	4,00	2.734,46	10.937,84	1.822,97	2.668,10	472,15	195,24	16.096,31
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	32,50	87,84	16	2	1	4,00	2.401,11	9.604,44	1.600,74	2.342,84	416,59	171,44	14.134,05
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	17,50	47,30	16	2	1	4,00	2.364,17	9.456,68	1.576,11	2.306,80	408,21	168,80	13.516,61
1	Gr. 1	Unterzieher bis 15.06.2026	37,00	100,00	16	2	6	1,50	3.309,16	4.963,74	827,29	1.210,82	214,27	88,60	7.304,72
1	Gr. 1	Leitung (geteilt KG Paternion)	5,00	13,51	16	3	3	4,00	700,00	2.800,00	466,67	683,01	120,87	49,98	4.120,53
1	Gr. 1	Uggowitzer Marleen KKE grf.	31,00	83,78	16	3	3	4,00	2.734,46	10.937,84	1.822,97	2.668,10	472,15	195,24	16.096,31
1	Gr. 1	Heiser Petra KKE	35,00	94,59	16	2	1	4,00	2.585,81	10.343,24	1.723,87	2.523,06	446,48	184,63	15.221,28
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	37,00	100,00	16	2	1	4,00	2.733,57	10.934,28	1.822,38	2.667,24	472,00	195,18	16.091,07
GESAMT Personalkosten			Wstid.	108,00	2,92 VZA			12,00		69.978,05	11.863,01	17.865,98	3.020,72	1.249,11	102.980,87

Personalkostenberechnung KITA Paternion
volle 12 Monate

KV-Erhöhung ab 01/2027 3,00%

KN	KST	Beruf	Wstid.	BA	KV	Vwgr.	Stufe	Anz. Mon.	Hochgr.	Jahresbrutto lfd.	Jahressz	SUM SV	DB	MVK	Gesamtkosten
1	Gr. 1	Leitung (geteilt KG Paternion)	5,00	13,51	16	3	3	12,00	454,27	5.451,28	906,55	1.329,75	235,31	97,31	8.022,19
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in grf.	31,00	83,78	16	3	2	12,00	2.716,44	32.597,29	5.432,88	7.951,56	1.407,12	581,86	47.970,71
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	35,00	94,59	16	2	2	12,00	2.951,59	35.419,07	5.903,18	8.639,89	1.528,92	632,23	52.123,29
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	37,00	100,00	16	2	2	12,00	3.120,25	37.443,01	6.240,50	9.133,60	1.616,29	668,36	55.101,76
GESAMT Personalkosten 2			Wstid.	108,00	2,92 VZA			12,00		110.910,64	18.485,11	27.054,80	4.787,64	1.979,75	163.217,95

Klagenfurt am Wörthersee, akt. 29.06.2026

Kalkulation Gemeindekindergarten Paternion

BASISKALKULATION für 12 Monate (01-12/2027)



1 Gruppe Kindergarten
VST-Abzug dzt. NEIN, Gruppen nicht ganzjährig geöffnet

akt. 29.06.2026

Bezeichnung		PLAN 9-12 2026	HR PLAN 1-12 2027
Erlöse		41.800,00	131.200,00
Kindergarten Förderung fix	1 Gr. sh. Aufstellung	15.800,00	47.500,00
Öffnungszeitenförderung variabel	1 Gr. sh. Aufstellung	5.400,00	16.300,00
Sommeröffnungszeiten Bonus	1 Gr. sh. Aufstellung	0,00	5.500,00
Elternbeitragsersatzleistung	1 Gr. Sh. Aufstellung	13.400,00	40.200,00
Essensbeiträge für 11 Monate (Durchläufer)	17 Kinder ME a 98 €	6.100,00	18.300,00
Jausenbeitrag	24 Kinder a 5 €	400,00	1.300,00
Material-/Bastelbeitrag	90,00 Eur/Kind	700,00	2.100,00
AMS u. sonst. Förderungen zB. 15a	lt. Mitteilung Gem 12.3.2026	0,00	0,00
Personalkosten		69.300,00	209.100,00
Gehälter (Anstellung päd. Personal)	Verr. Gemeinde an AVS	56.600,00	172.400,00
Gehälter (Anstellung Reinigungskraft/Küchenhilfe)	Verr. Gemeinde an AVS	3.300,00	10.000,00
Abfertigungsversicherung	Verr. Gemeinde an AVS	6.000,00	17.500,00
Jubiläumsgeldversicherung	Verr. Gemeinde an AVS	1.500,00	4.000,00
Vertretungskosten	Annahme, Abrg. nach tats. Aufwand	1.500,00	4.500,00
Fortbildungskosten inkl. Spesen, Diäten		200,00	500,00
Supervision (bei Bedarf)		200,00	200,00
Sachaufwendungen		9.800,00	27.100,00
Fremdlieferung Mittagessen (KG Feistritz/Drau)	Durchläufer sh. Essensbeitrag	6.100,00	18.300,00
Lebensmittel Jause	Durchläufer sh. Jausenbeitrag	400,00	1.300,00
Beschäftigungsmaterial	Durchläufer sh. Materialbeitrag	700,00	2.100,00
Wäsche/Geschirr		100,00	300,00
Sonst. Verbrauchsmaterial/Hygieneartikel		300,00	500,00
Abschreibung, geringwertige Wirtsch.güter		200,00	500,00
Reinigungsmittel	inkl. Teppichreinigung	700,00	1.000,00
Gebühren (Ausgleichstaxe)		0,00	0,00
Miete u. BK	dzt. keine Weiterverrechnung d. Gem. an AVS	0,00	0,00
Strom	dzt. keine Weiterverrechnung d. Gem. an AVS	0,00	0,00
Instandhaltungen	Wirtschaftshof Leistungen über Gem.	100,00	300,00
Telefon/Mobiltelefonie	1 Mobiltelefon	200,00	500,00
EDV/Internet/Vivendi (Verwaltungsprogramm)		500,00	1.100,00
Büromaterial		200,00	500,00
Fachliteratur		100,00	200,00
Aufwand ÖA		200,00	500,00
Verwaltungskostenanteil 7 % (max. 8.300 € pro Gruppe Deckelung für 2026)		2.800,00	8.600,00
Voraussichtl. Zuschuss der Gemeinde		40.100,00	113.600,00
	Zuschuss monatlich	10.025,00	9.466,67
	Zuschuss monatlich gerundet	10.000,00	9.500,00

Annahmen:

Kinderzahlen lt. Aufstellung
Essensbeitrag mit Annahme von 20 Portionen pro Monat kalkuliert (Durchläufer)
Öffnungszeiten je Gruppe und Sommerschließzeiten lt. derzeitiger BBK Regelung
Förderung AKLR - keine Valorisierung für 2027 berücksichtigt als "Puffer"
EB-Ersatzleistung - keine Valorisierung für 2027 berücksichtigt - keine gesetzl. Verpflichtung zur Valorisierung!
Sollten Förderungen zB beim AMS, dem AKLR, dem Bund oder sonst. Behörden möglich sein, so wird dies durch die AVS abgewickelt und reduziert den Subventionsbedarf der Gemeinde.
Einstufung d. Personals sh. Detail P-Kostenkalkulation nach VO des Landes
Personalkosten lt. Mitteilung Gemeinde
Bei Bedarf auch Einsatz einer externen Springerin/Aushilfe/Vertretungskraft möglich - Verr. über Std.satz AVS
Die Overheadkosten betragen 7% der Summe der Personal- und Sachkosten. Deckelung 2026: € 8.300 / Gruppe
Miete, BK - muss vereinbart werden (Durchläufer: Gemeinde erhält Mieteinnahmen und zahlt Aufwand über Abgangsdeckung)
Vorsteuerabzugsmöglichkeit muss nach geklärt werden

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Grobkalkulation nach den vorgegebenen Angaben handelt.
Eine zuverlässige aussagekräftige Kalkulation kann erst mit der korrekten Einstufung des Personals, sowie der Abstimmung des Dienstplanes mit dem tatsächlichen Bedarf der Kinder erstellt werden.
Änderungen beim Personalbedarf/-einsatz haben den größten Einfluss auf den Abgang.

Kalkulation Fördermodell		2026	KIGA Paternion	
Einrichtungsart:	KG		Gruppen:	1,00
Plätze:	24,00 Kinder		EB-Ersatz:	162,00 GE 119,00 CHF
geöffnete Stunden pro Woche:	43,75 Stunden		Basisford.:	47.468,00
geöffnete Wochen pro Jahr:	45,00 Wochen		Förderung:	373,00 € pro Öffnungsstunde/Woche
Jahresöffnungszeitenbonus (> 42 Wochen)	3,00 Wochen		Jahresöffn.:	42,00 € pro Öffnungsstunde für Öffnung > 42 W

Öffnungszeiten	
Gruppe 1	
Montag:	07:15 16:00 8,75
Dienstag:	07:15 16:00 8,75
Mittwoch:	07:15 16:00 8,75
Donnerstag:	07:15 16:00 8,75
Freitag:	07:15 16:00 8,75
Stunden pro Woche	43,75

Förderung nach Öffnungsstunden	
Gruppe 1	
Montag:	8,75 3.263,75
Dienstag:	8,75 3.263,75
Mittwoch:	8,75 3.263,75
Donnerstag:	8,75 3.263,75
Freitag:	8,75 3.263,75
Öfn.std. + Förderung p.Jahr	43,75 16.318,75
Jahreszeitenöffnungsbonus	3,00 5.512,50
Grundförderung PK-Zuschuss	1,00 47.468,00
FÖRDERUNG GESAMT	69.299,25

Elternbeitragsersatzleistung	
Gruppe 1	
Kinder ganztags	15,00 27.900,00
Kinder halbtags	9,00 12.300,00
EB-Ersatz GESAMT	24,00 40.200,00
Essensbeitrag (ME)	17,00 18.300,00
Essensbeitrag (Jause)	24,00 1.300,00
Materialbeitrag	24,00 2.100,00
	700,00

Personalkostenberechnung - KG Paternion

FB: 300

Personalkostenberechnung KG Paternion
4 Monate (September - Dezember 2026)

KN	KST	Beruf	BA	KV	Vwgr.	Stufe	BA Basis	Gehalt 8	Gehalt 9	Anz. Mon.	Hochgr.	Jahresbrutto lfd.	Jahressumme SZ	SV lfd.	SV SZ	SUM SV	DB	INVK	Gesamtkosten
1	Gr. 1	Leitung (geteilt KITA Paternion)	32,00	86,49	16		37,00		4.400,00	4,00	4.532,00	18.128,00	3.021,33	3.403,25	618,77	4.422,02	782,53	323,58	26.677,47
1	Gr. 1	Elementarpädagogin	28,00	75,68	16	5	37,00	2.854,32	2.854,32	4,00	2.939,95	11.759,80	1.959,97	2.467,21	401,40	2.868,61	507,63	209,91	17.305,92
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	10,50	28,38	16	2	37,00	859,69	859,69	4,00	885,48	3.541,91	590,32	742,09	120,90	853,99	152,89	63,22	5.212,33
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	14,00	37,84	16	2	37,00	1.220,01	1.220,01	4,00	1.256,61	5.026,44	837,74	1.054,55	171,57	1.226,12	216,97	89,72	7.396,99
GESAMT Personalkosten :			Wstid.	84,50	2,28	VZA				12,00		38.456,14	6.409,36	8.068,10	1.312,64	9.380,74	1.660,02	686,44	56.592,70

Personalkostenberechnung KG Paternion
volle 12 Monate (2027)

3,00%

KV-Erhöhung ab 01/2027

KN	KST	Beruf	BA	KV	Vwgr.	Stufe	BA Basis	Gehalt 8	Gehalt 9	Anz. Mon.	Hochgr.	Jahresbrutto lfd.	Jahressumme SZ	SV lfd.	SV SZ	SUM SV	DB	INVK	Gesamtkosten
1	Gr. 1	Leitung (geteilt KITA Paternion)	32,00	86,49	16		37,00		4.658,96	12,00	4.798,72	57.584,72	9.597,45	12.081,27	1.965,56	14.046,83	2.485,74	1.027,89	84.742,64
1	Gr. 1	Elementarpädagogin	28,00	75,68	16	5	37,00	2.854,32	2.854,32	12,00	2.939,95	35.279,40	5.879,90	7.401,62	1.204,20	8.605,82	1.522,89	629,74	51.917,75
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	10,50	28,38	16	2	37,00	859,69	859,69	12,00	885,48	10.625,72	1.770,95	2.229,28	362,69	2.591,97	458,68	189,67	15.636,99
1	Gr. 1	Kleinkinderzieher/in	14,00	37,84	16	2	37,00	1.220,01	1.220,01	12,00	1.256,61	15.079,31	2.513,22	3.163,64	514,71	3.678,35	650,92	269,17	22.190,97
GESAMT Personalkosten :			Wstid.	84,50	2,28	VZA				12,00		118.569,15	19.781,53	24.875,81	4.047,16	28.922,97	5.118,24	2.116,46	174.488,34

13. Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens - AVS – Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS hat seit dem Kindergartenjahr 2021/2022 im Auftrag der Marktgemeinde Paternion eine Tagesbetreuung mit zwei Betriebstagesmüttern für insgesamt 12 Kinder in der Volksschule Paternion betrieben. Diese wurde mit Wirkung vom 01. Mai 2026 auf eine eingruppige Kindertagesstätte umgestellt und soll weiterhin durch die AVS betrieben werden.

Darüber hinaus wurden mit der AVS nun Gespräche über den weiteren Betrieb des eingruppigen Gemeindekindergartens Paternion, situiert im Untergeschoß des „Götz Stadel“, Bahnhofstraße 2, 9711 Paternion, geführt. Ein Vorteil der Beauftragung der AVS wäre eine bessere Unterstützung der Kindergartenpädagoginnen in fachlich-pädagogischer Sicht, als dies durch die Gemeinde selbst erfolgen kann. Darüber hinaus wären in Zukunft Vertretungen im Krankheitsfall etc. durch pädagogisch gleichqualifiziertes Personal möglich. Wenn sowohl Kindertagesstätte als auch der Gemeindekindergarten durch die AVS betrieben werden, ist es ausreichend eine Leitungsfunktion für beide Betreuungseinrichtungen zu bestellen, um Kosten zu sparen. Andernfalls müsste für die Kindertagesstätte eine gesonderte Leitung bestellt werden.

Mit der AVS wurde für den Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion ein Vertragsentwurf ausgehandelt und es wurde seitens der AVS ein Kalkulationsmodell (beiliegend dem TOP 12) vorgelegt.

Gemäß dem Vertragsentwurf hat die AVS ein Budget bzw. eine Abrechnung vorzulegen und die Gemeinde hat einen dementsprechenden Zuschuss an die AVS zu leisten bzw. sind Überförderungen von der AVS an die Gemeinde zurückzuzahlen. Weiters wird durch die AVS von den Eltern ein Essensbeitrag, Jausenbeitrag und Material-/Bastelbeitrag eingehoben. Das Essen wird vom Pfarr- und Gemeindekindergarten Feistritz/Drau bezogen.

Der Verwaltungskostenanteil soll 7 % der Personalkosten betragen, wobei dies im Jahr 2026 mit max. EUR 8.300,00 pro Gruppe gedeckelt wird.

Die Vereinbarung soll ab 1.9.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Aufgrund der aktuell vorherrschenden Förderlage durch das Land Kärnten ist für den Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion durch die AVS für den Zeitraum September bis Dezember 2026 von einem notwendigen Zuschuss von EUR 40.100,00 und für den Zeitraum Jänner bis Dezember 2027 von einem notwendigen Zuschuss von EUR 113.600,00 auszugehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS mit dem Betrieb des Gemeindekindergartens Paternion beginnend mit 1.9.2026 zu beauftragen und nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **MARKTGEMEINDE PATERNION**
vertreten durch Herrn LAbg. Bgm. Manuel Müller
Hauptstraße 83, 9711 Paternion
(nachfolgend Gemeinde)

einerseits

und

der **ARBEITSVEREINIGUNG DER SOZIALHILFE KÄRNTENS (AVS)**
vertreten durch den Vorstand
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt am Wörthersee
(nachfolgend Träger)

andererseits

für den Kindergarten Paternion

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde ist eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF und soll eine stabile, qualitativ hochwertige und finanzierbare Kinderbildung- und -betreuung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, den Betrieb durch den Träger schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb des Kindergartens Paternion in der Gemeinde Paternion durch die AVS.
2. Der Betrieb umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Betreuung einer Gruppe am Standort Bahnhofstraße 200, 9711 Paternion.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei gemäß Verordnung zu berücksichtigen. Seitens der AVS kommt zudem der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zur Anwendung.
2. Das vorhandene pädagogische Personal sowie das Reinigungspersonal, welches zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme im Kindergartenjahr 2026/2027 im Kindergarten Paternion eingesetzt war, wird auf Wunsch der Gemeinde nicht in den Personalstand der AVS übernommen. Das bestehende Personal verbleibt weiterhin in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Paternion bis zu einer allfälligen Auflösung des Dienstverhältnisses. Mit den Mitarbeiter:innen erfolgt seitens der Gemeinde ein Personalübereinkommen, das die Dienstzuteilung und fachliche Unterstellung zur AVS regelt. Die Gemeinde Paternion ist weiterhin für alle dienstrechtlichen und organisatorischen Belange sowie die Mitarbeiterabrechnung und Entlohnung mit allen Abgaben und Nebenkosten zuständig. Quartalsmäßig erfolgt eine Weiterverrechnung der tatsächlichen Personalkosten (inkl. Abfertigungs- und Jubiläumsgeldversicherung) des im Kindergarten eingesetzten Personal gegen Vorlage der Lohnkonten seitens der Gemeinde an den Rechtsträger.
3. Erforderliche Neuaufnahmen werden durch die AVS vorgenommen, die Anstellungen erfolgen demnach nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (kurz SWÖ KV) bzw. gemäß K-KBBG und der Mindestentlohnungsverordnung jeweils in der geltenden Form. Sollten Personalneuaufnahmen erforderlich werden, so werden BewerberInnen aus der Gemeinde Paternion bei gleicher Qualifikation bevorzugt.
4. Die Dienstplanerstellung obliegt der AVS in enger Kooperation mit den Kindergartenleitungen. Mit der Gemeinde erfolgt eine Endabstimmung zur Klärung notwendiger Anpassungen in Hinblick auf den Personaleinsatz.
5. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen.

6. Informationspflichten:

- a. die Gemeinde ist über die Einstufung und Entlohnung des Personals
- b. die Anstellung von Zusatzpersonal
- c. die Anstellung von Ersatzpersonal zu informieren.

Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.

7. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
8. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger wenn möglich entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
9. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf sowie die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung zu tragen. Für die pädagogischen Bildungsmittel sowie das Spiel- und Verbrauchsmaterial hat der Träger zu sorgen.
10. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betrieb der Einrichtung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.7. ist die Handhabung von erforderlichen Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von EUR 1.000,00 übersteigen, sofern dies innerhalb des Budgets abgedeckt werden soll und den dafür im Budget vorgesehenen Ansatz für Geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt. Nach Beendigung dieser Vereinbarung bleiben sämtliche Einrichtungsgegenstände, Betriebsmittel sowie die Bildungsmittel und das Spiel- und Verbrauchsmaterial im Eigentum der Gemeinde.
11. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind.
12. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung genannten Entgelte sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
13. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Paternion hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Freihaltung eines Platzes. Bei der Aufnahme neuer Kinder sind vom Träger jedenfalls die mit der Gemeinde abgestimmten Vergabekriterien für den Kindergarten zu beachten.
14. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.

15. Die Gemeinde stellt dem Träger im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion ein geeignetes Objekt zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Derzeit handelt es sich bei diesem um die im Untergeschoß des „Götz-Stadel“, Bahnhofstraße 200, 9711 Paternion, eingerichteten Räumlichkeiten. Der Träger ist verpflichtet, unter Einhaltung einer angemessenen Frist für eine allfällige Übersiedlung, seine Kinderbildungs- und -betreuungsleistungen an einem anderen Standort im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion zu erbringen. Der Träger hat die ihm jeweils zur Verfügung gestellten Objekte einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln und jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Auflösung durch einen allfälligen Nutzungsgeber bzw. Vermieter rechtfertigt.
16. Der Träger verpflichtet sich, die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Form und Zeitpunkt der Information sind einvernehmlich zwischen Träger und Gemeinde festzulegen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung am Standort des Kindergartens Paternion in der Bahnhofstraße 200, 9711 Paternion gemäß den unter Punkt III.15. genannten Bedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, zur Entrichtung des Zuschusses für den Zeitraum 1.9.-31.12.2026 in der Höhe von 10.000 EUR pro Monat lt. beiliegender Kalkulation. In den Folgejahren ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus dem Abstimmungsprozess gemäß Punkt V.1
3. Erforderliche Bauhofleistungen und Wartungen (Blitzschutz, Spielplatz, Brandmeldeanlage, Türschließsysteme usw.) werden direkt von der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Fristen beauftragt und die Kosten dafür übernommen.
4. Die Pflege der Außenanlagen wird durch die Marktgemeinde Paternion gewährleistet. Außerdem werden im Bereich des vertragsgegenständlichen Betriebes die Schneeräumung und der Winterdienst durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten übernommen.
5. Die laufende Reinigung sowie die jährliche Grundreinigung des Kindergartens (Personal und Reinigungsmittel) sowie eine eventuell notwendige Spezialreinigung der Fenster und Teppiche erfolgt durch den Träger.
6. Allfällige individuelle Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren. Nicht vorhersehbare Kosten infolge der Erfüllung (arbeits-) medizinischer Vorgaben (z.B. Zytomegalie) werden von der Gemeinde im Anlassfall in Form eines gesonderten Zuschusses kompensiert.
7. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).
8. Die Essensversorgung erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über Fremdlieferung, welche durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger festgelegt wird.
9. Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der vereinbarungsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch den Träger oder die jeweilige Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung informieren zu lassen. Bei jeglicher Auskunftserteilung sind das Recht auf Datenschutz und Betriebsgeheimnisse des Trägers zu wahren. Dies umfasst auch das Recht, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde zum Zweck der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Transparenz unaufgefordert bis spätestens 31.10. des vorangehenden Kalenderjahres den Vorschlag einer Kalkulation, aus dem sich eine klare Aufschlüsselung der einzelnen Kostenkategorien (Personalkosten, Overhead, Sachkosten etc.) und die daraus abgeleiteten Akontierungszahlungen des Zuschusses der Gemeinde an den Träger ergeben.
Sollte es diesbezügliche Auffassungsunterschiede geben, haben beide Vertragspartner das Einvernehmen anzustreben und gegebenenfalls im Hinblick auf Qualität und Quantität des Angebotes Nachjustierungen vorzunehmen. Ist keine Einigung erzielbar, ist nach Absatz VII. vorzugehen.
2. Der Träger ist verpflichtet, Abweichungen von der Gesamtkalkulation von mehr als 10 % unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
3. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erfolgen und ist der Gemeinde unverzüglich vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Endabrechnung eine Überzahlung/Überförderung, so ist ehestmöglich das Einvernehmen zwischen beiden Vertragspartnern hinsichtlich des Umgangs mit diesem Differenzbetrag herzustellen. Ist keine Einigung erzielbar, ist nach Absatz VII. vorzugehen.
4. Der Träger verpflichtet sich, auf Anforderung der Gemeinde, alle relevanten Abrechnungsunterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen vorzulegen.
5. Aufwendungen einschließlich akzessorischer Kosten, die sich aus einem vom Träger verursachten und verschuldeten Verhalten ergeben (zB Schadenersatzansprüche; Zinsen; Anwalts- und Gerichtskosten etc.) werden von der Gemeinde nicht ersetzt.
6. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Träger keine Option zur Umsatzsteuerpflicht ausgeübt. Will der Träger diese Option ausüben, so ist zuvor die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
7. Der Träger sichert der Gemeinde zu, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage und mangels Option zur Umsatzsteuerpflicht sowie der vorliegenden Vertragsbeziehung für die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sofern eine (bevorstehende) Änderung des Umsatzsteuergesetzes die vertragsgegenständlichen Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterziehen sollte oder die Umsatzsteuerpflicht im Interesse der Gemeinde liegt, verpflichten sich die Vertragsteile Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit oder Anpassung des Vertrages aufzunehmen.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit 01.09.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden,
- b) es zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt,
- c) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- d) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt,
- e) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
- f) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist mehr als drei Monate im Rückstand ist oder
- g) kein Einvernehmen hinsichtlich des Kalkulationsvorschlags für das kommende Kindergarten-/Kalenderjahr erzielbar ist.
Im Falle des lit. g gilt die Auflösung mit Beginn des nächstfolgenden Kindergartenjahres.
- h) wenn keine Einigung hinsichtlich der Überzahlung/Überförderung aus dem Vorjahr erzielt wird. In diesem Fall hat der Träger die Überzahlung/Überförderung an die Gemeinde umgehend zurückzuzahlen.

VII. GERICHTSSTAND

1. In allen sich allenfalls aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung, unter allfälliger Beiziehung der für den Vollzug des K-KBBG fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, anzustreben.
2. Kommt eine solche nicht innerhalb von drei Monaten zustande, so unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Villach.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen.
3. Bei einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage oder sonstiger Rahmenbedingungen streben die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung an.
4. Die Gemeinde unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die Marktgemeinde Paternion
Der Bürgermeister
LAbg. Manuel Müller

Für die AVS
die Vorstandsvorsitzende
2. VzbG.ⁱⁿ Mag.^a Gerda Sandriesser

Für den Gemeindevorstand
Mitglied des Gemeindevorstandes
Cornelia Pesentheiner

Für die AVS
die stv. Vorstandsvorsitzende
VzbGm.ⁱⁿ Renate Lauchard

Für den Gemeinderat
Mitglied des Gemeinderates

Für die AVS
der Schriftführer
Bgm. Johannes Lenzhofer

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2026 und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

**14. Hundehaltung - Beschlussfassung über eine
Hundeabgabenverordnung und Aufhebung der
Hundeabgabenverordnung vom 13.10.2021
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion hat in seiner Sitzung vom 16. April 2026 auf Antrag des Umweltausschusses beschlossen, die Hundeabgabe von derzeit EUR 20,00 auf EUR 25,00 jährlich pro Hund anzuheben. Die neue Hundeabgabenverordnung soll mit 01.01.2027 in Kraft treten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

nachstehende Hundeabgabenverordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 2. Juli 2026,
Zahl: 941/3/2026/Sa/No, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Paternion erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 25,00**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit, das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tierasylen und
 - d) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Paternion“ und eine Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 13. Oktober 2021, Zahl 941/3/2021/Eb, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller

15. Pöllaner Teich – Erneuerung des über die Liegewiese und Parkfläche abgeschlossenen Pachtvertrages **Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die **Marktgemeinde Paternion** hat von der Gräfl. Foscari-Widmann-Rezzonicoschen Forstdirektion den Pöllaner Teich gepachtet, um diesen den Bürgern und Besuchern der Marktgemeinde Paternion als Naherholungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Zur besseren Nutzung wurde bereits in der Vergangenheit mit Pachtvertrag vom 29.07.1991 von eine Teilfläche des damaligen Gst. Nr. 923 als Liegewiese gepachtet. Auf wurde dann einige Jahre später eine auf Gst. Nr. 923/1, südlich der L33 – Kreuzner Straße, gelegene Fläche als Besucherparkplatz ausgewiesen und genutzt.

Im Jahr 2004 erfolgte dann auf Wunsch von die Verlegung eines Gemeindeweges im Bereich des Pöllaner Teiches. Als Gegenleistung wurde insbesondere gegenüber der **Marktgemeinde Paternion** auf die Pachtzinse bis zum 31.12.2024 verzichtet.

Nach dem Tod von ist nunmehr dessen zu **½ Anteilen grundbücherliche Eigentümerin** und aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des BG Villach vom 31.10.2025 zu 11 A 370/25b zu **½ Anteilen außerbüchlicher Eigentümer** der betroffenen Liegenschaft. Mit Einantwortung des ruhenden Nachlasses nach ist vorgenannter Pachtvertrag gem. § 1116a ABGB nun auch auf übergegangen.

Um den Besuchern des Naherholungsgebietes Pöllaner Teich auch weiterhin eine Liegewiese und einen Besucherparkplatz zur Verfügung stellen zu können, soll nunmehr der bestehende Pachtvertrag mit erneuert werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

mit den Pachtvertrag über das Gst. Nr. 923/2, im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 2.689 m², sowie die auf Gst. Nr. 923/1 als Besucherparkplatz genutzte Fläche, im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 600 m², zu erneuern, diese Flächen zu einem Preis von EUR 700,00 pro Jahr zu pachten und nachstehenden Vertrag abzuschließen:



AMTSLEITUNG

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Mag. iur. Christian North
T 04245 2888
F 04245 2888 40
E christian.north@ktn.gde.at

Unser Zeichen 722/7/2026/No

VERTRAGSERNEUERUNG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Paternion**, vertreten durch **Bürgermeister LAbg. Manuel Müller** und **ein weiteres Vorstandsmitglied**, Hauptstraße 83, 9711 Paternion, als **Pächterin** einerseits und [REDACTED]
[REDACTED]
Pöllan, als gemeinschaftliche **Verpächter** andererseits wie folgt:

§ 1

Eigentumsverhältnisse, Präambel

Frau [REDACTED] ist zu ½ Anteilen grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 52, KG 75209 Nikelsdorf. [REDACTED] ist aufgrund des Einantwortungsbeschlusses des BG Villach vom 31.10.2025 zu 11 A 370/25b, Verlassenschaft nach [REDACTED] außerbücherlicher Eigentümerin vorgenannter Liegenschaft. Zum Grundbuchsstand dieser Liegenschaft gehört unter einem das Gst. Nr. 923/2, bei welcher Parzelle es sich um eine nördlich des Pöllaner Teiches gelegene Wiese handelt. Die **Pächterin** ist grundbücherliche Eigentümerin eines auf Gst. Nr. 1725/1, KG 75209 Nikelsdorf, gelegenen unbenannten Feldweges.

Die **Pächterin** hat mit gesondertem Vertrag, abgeschlossenen mit der Gräfl. Foscari-Widmann-Rezzonicoschen Forstdirektion, den Pöllaner Teich gepachtet, um diesen den Bürgern der Marktgemeinde Paternion als Naherholungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Mit Pachtvertrag vom 29.07.1991 hat die **Pächterin** von [REDACTED] dem verstorbenen Ehemann bzw. Vater der **Verpächter**, eine Teilfläche des damaligen Gst. Nr. 923, im Ausmaß von ca. 800 m², zu einem jährlichen wertgesicherten Pachtzins von ATS 1.000,00 auf unbestimmte Zeit gepachtet.

Im Jahr 2004 erfolgte dann auf Wunsch von [REDACTED] eine Wegverlegung hinsichtlich des Gst. Nr. 1725/1, KG 75209 Nikelsdorf, nach Süden, um eine Arrondierung ihrer Grundstücke 923 und 942 durchzuführen. Als Gegenleistung wurden der **Pächterin** Grundstücksflächen zur Verbreiterung des Weges auf eine Breite von 5 Meter zugeschlagen sowie auf die Pachtzinse für das sodann neu gebildete Gst. Nr. 923/2 bis zum 31.12.2024 verzichtet.

Bereits in der Vergangenheit wurde eine auf Gst. Nr. 923/1, ebenfalls einliegend der EZ 52, KG 75209 Nikelsdorf, südlich der L33 – Kreuzner Straße, gelegene Fläche auf Wunsch der [REDACTED] von der **Pächterin** als Besucherparkplatz ausgewiesen und genutzt.

Mit Einantwortung des ruhenden Nachlasses nach [REDACTED] ist dieser Pachtvertrag gem. § 1116a ABGB nun auch auf [REDACTED] übergegangen. Die Vertragsteile schließen nunmehr zur Dokumentation der bestehenden Verhältnisse und zur Fortsetzung des aufrechten Pachtverhältnisses nachstehende Vereinbarung.

§ 2 Pachtobjekt

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das gesamte Gst. Nr. 923/2, im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 2.689 m², sowie die auf Gst. Nr. 923/1 als Besucherparkplatz genutzte Fläche, im unverbürgten Flächenausmaß von ca. 600 m², welche in dem angefügten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, farblich dargestellt sind.

§ 3 Pachtvereinbarung

Hiermit verpachten die **Verpächter** und die **Pächterin** pachtet das unter § 2 dieser Vereinbarung bezeichnete Pachtobjekt.

§ 4 Entgelt

Als jährlicher Pachtzins wird ein Betrag von EUR 700,00 vereinbart und ist im Vorhinein bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, bei 5-tägigem Respiro, auf ein von den **Verpächtern** gesondert bekannt zu gebendes Konto zur Zahlung fällig.

Abweichend davon sind die Pachtzinse für die Jahre 2025 und 2026 binnen 14 Tagen nach Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion zur Zahlung fällig.

Der Pachtzins wird ausdrücklich wertgesichert vereinbart. Er vermindert und erhöht sich im Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder ein an seine Stelle tretender, auf die Verbraucherpreise in Österreich Bezug habender Index in Hinkunft verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für den Monat Juli 2026 verlautbarte Index. Indexschwankungen bis einschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Pachtzinses als auch des neuen Spielraums zu bilden hat.

§ 6 Instandhaltung

Die **Pächterin** ist verpflichtet, das Pachtobjekt in ordentlichem Zustand zu erhalten. Abgesehen von Abzäunungen, einer allfälligen Umkleidekabine und WC-Anlage, die beiden zuletzt genannten im angemessenen Umfang, ist es ihr nicht gestattet, bauliche Anlagen auf dem Pachtobjekt neu zu errichten. Die **Pächterin** hat das Recht zur Instandhaltung ihrer Einrichtungen sowie zur Befestigung und Instandhaltung des Besucherparkplatzes.

§ 7 Haftung

Die **Verpächter** übernehmen keine Haftung für den Zustand und Eignung des Pachtobjektes für die Zwecke der **Pächterin**.

§ 8 Vertragsdauer, Auflösung

Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Beide Vertragsteile sind berechtigt die Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Das gesetzliche Auflösungsrecht bleibt für beide Vertragsteile hiervon unberührt.

Die **Verpächter** können ihr ordentliches Kündigungsrecht jedoch erstmals zum 31.12.2034 ausüben (Kündigungsverzicht).

§ 9 Rechtsnachfolge

Die **Verpächter** verpflichten sich, gegenständliche Vereinbarung auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum des Pachtobjektes zu überbinden.

Die **Pächterin** ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der **Verpächter** ihre Rechte aus gegenständlicher Vereinbarung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder die Nutzung auszudehnen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsteile vereinbaren, dass eine Verbücherung dieser Vereinbarung nicht zu erfolgen hat.

Die Kosten der Vergebührung dieser Vereinbarung trägt die **Pächterin**. Jeder Vertragsteil trägt die mit der Errichtung dieser Vereinbarung zusammenhängende Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung selbst.

Die Vertragsteile erklären, dass es keine Nebenvereinbarungen zu dieser Vereinbarung gibt. Diese Vereinbarung sowie alle Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis gilt. Eine konkludente Änderung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

Die **Pächterin** unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzesentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Dieser Nutzungsvereinbarung liegt der **Beschluss des Gemeinderats** der Marktgemeinde Paternion vom **02.07.2026** zugrunde.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält die **Pächterin**, die **Verpächter** erhalten eine Kopie.

Paternion, am _____

Paternion, am _____

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Gemeindesiegel

Mag.^a. Claudia Didl
2. Vizebürgermeisterⁱⁿ

Vorname Nachname
Gemeinderatsmitglied



16. Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau – Abschluss eines Mietvertrages über die nordostseitig gelegenen Geschäftsräumlichkeiten
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die **Marktgemeinde Paternion** ist Eigentümerin des Gemeinschaftshauses Feistritz/Drau, mit der Adresse Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau.

..... ist aktuell Untermieterin in dem von, gemieteten Objekt und betreibt dort eine Änderungsschneiderei. hat dieses Mietverhältnis zum 31.07.2026 aufgekündigt. möchte ihr Unternehmen in gegenständlichem Mietobjekt weiter betreiben und dieses auf den Handel mit Textilien ausdehnen. Zu diesem Zweck soll ein auf 5 Jahre befristeter Mietvertrag zu einem derzeitigen Gesamtmietzins (Mietzins samt Betriebskosten) in Höhe von EUR 1.748,31 zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

an die nordostseitig gelegenen Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoß des Gemeinschaftshauses im Ausmaß von ca. 151,5 m² zu einem derzeitigen Gesamtmietzins (Mietzins samt Betriebskosten) in Höhe von EUR 1.748,31 zuzüglich Umsatzsteuer zu vermieten und nachstehenden Vertrag abzuschließen:



VERWALTUNG

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Mag. iur. Christian North
T 04245 2888
F 04245 2888 40
E christian.north@ktn.gde.at

Unser Zeichen 321/5/2026/No

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Paternion**, vertreten durch **Bürgermeister LAbg. Manuel Müller** und **ein weiteres Vorstandsmitglied**, Hauptstraße 83, 9711 Paternion, in weiterer Folge als **Vermieterin** bezeichnet, einerseits und [REDACTED] in weiterer Folge als **Mieter** bezeichnet, andererseits wie folgt:

§ 1 Präambel

Die **Vermieterin** ist grundbücherliche Eigentümerin des Gemeinschaftshauses Feistritz/Drau, mit der Adresse Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau. Dieses wurde ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel (Wohnbauförderung) auf Grund einer nach dem 30. Juni 1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet. Gegenständliches Mietverhältnis unterliegt daher gem. § 1 Abs. 4 Z 1 MRG dem Teilanwendungsbereich des MRG.

Das gegenständliche Mietobjekt war zuletzt an [REDACTED] vermietet. [REDACTED] hat dieses Mietverhältnis zum 31.07.2026 aufgekündigt. Der **Mieter** ist im Mietobjekt bereits aufgrund eines Untermietvertrages Untermieter von [REDACTED] und betreibt dort eine Änderungsschneiderei. Um dem **Mieter** den Fortbetrieb seines Unternehmens und dessen Ausdehnung auf den Handel mit Textilien zu ermöglichen, schließen die Vertragsparteien nachstehenden Mietvertrag.

§ 2 Mietobjekt

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die nordostseitig gelegenen Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoß des Gemeinschaftshauses im Ausmaß von ca. 151,5 m², die in dem angefügten Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, farbig dargestellt sind.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken, und zwar zur Nutzung als Änderungsschneiderei und zum Textilhandel. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der **Vermieterin**.

Dem **Mieter** ist der Zustand des Mietobjekts aufgrund des bisherigen Untermietverhältnisses bekannt und er bestätigt, dass sich der Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen und guten Zustand befindet.

§ 3 Vertragsdauer, Auflösung

Das gegenständliche Mietverhältnis beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.07.2031 ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dem **Mieter** kommt jedoch nach Ablauf

Seite 1 von 5

eines Jahres der vereinbarten Vertragsdauer das Recht zu, den Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich oder gerichtlich zu kündigen.

Neben den gesetzlichen Auflösungsgründen berechtigen nachstehende Gründe die **Vermieterin** ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Auflösung des Vertrages:

- wenn der **Mieter** ohne vorherige Zustimmung der **Vermieterin** das Mietobjekt zu anderen als den vereinbarten Geschäftszwecken nutzt;
- wenn der **Mieter** ohne vorherige Zustimmung der **Vermieterin** das Mietobjekt ganz oder teilweise an Dritte weitergibt;
- wenn der **Mieter** der **Vermieterin** den Zutritt zum Mietobjekt, insbesondere zur Vornahme von Arbeiten, entgegen der Bestimmungen dieses Vertrages verwehrt;
- der **Mieter** seinen Instandhaltungspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt;
- wenn der **Mieter** ohne vorherige Zustimmung der **Vermieterin** Veränderungen am Mietobjekt durchführt;

§ 4

Mietzins, Wertsicherung, Betriebs-/Heizkosten, Strom

Der frei vereinbarte Mietzins (exkl. Betriebskosten) beträgt € 1.177,16, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der Mietzins wird ausdrücklich wertgesichert vereinbart und vermindert und erhöht sich im Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender, auf die Verbraucherpreise in Österreich bezughabender Index in Zukunft verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für den Monat August 2026 verlaubliche Index. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraums zu bilden hat. Die Mieterin hat die Wertanpassungen selbstständig und unaufgefordert vorzunehmen und den geänderten Mietzins ab Wirksamwerden der Anpassung zur Anweisung zu bringen.

Ein Verzicht auf Anwendung der Wertsicherung bedarf der Schriftform. Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Mietzinses bzw. das Unterlassen der Geltendmachung der Erhöhung des Mietzinses aufgrund der Wertsicherung über einen längeren Zeitraum gilt nicht als Verzicht auf die Wertsicherung. Die **Vermieterin** ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom **Mieter** innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Der vom **Mieter** zu tragende Anteil an den Betriebskosten beträgt 5,04 % der Betriebskosten der gesamten Liegenschaft. Als Betriebskosten werden jedenfalls alle in den §§ 21 bis 24 MRG genannten Positionen vereinbart; darüber hinaus aber auch noch die Kosten einer allfällig bestehenden Brandmeldeanlage, die Prämien gebäudebezogener nützlicher Versicherungen (zB Sturmschäden; Glasbruch - auch hinsichtlich der allgemeinen Benützung dienenden Räume einschließlich Außenfenster), allenfalls zusätzliche Schneeräum- und Reinigungskosten (samt Materialien und Geräten), ein angemessenes Verwaltungsentgelt sowie überhaupt alle mit der zweckmäßigen Bewirtschaftung der Liegenschaft zusammenhängenden Kosten.

Zur Deckung der Betriebs- und Heizkosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 571,16 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe eingehoben. Die endgültige Abrechnung der jährlichen Nebenkosten erfolgt bis spätestens 30.06. des Folgejahres. Die **Vermieterin** ist einseitig berechtigt mit Übermittlung der Nebenkostenabrechnung das monatliche Pauschale nach Maßgabe der im laufenden Jahr entstehenden und zukünftig zu erwartenden Nebenkosten in einem verminderten oder erhöhten Betrag vorzuschreiben.

Sohin ergibt sich ein aktueller Gesamtmietzins (Mietzins samt Betriebskosten) in Höhe von EUR 1.748,31, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, welcher am Ersten eines jeden Kalendermonats im Vorhinein (bei 5-tägigem Respiro einlangend) zu entrichten ist.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der **Mieter** die sonstigen von ihm verursachten Kosten (zB Strom, Telefon, Internet etc.) neben dem Mietzins aus eigenem zu tragen hat. Sollten derartige Kosten der **Vermieterin** vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich der **Mieter** zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe und Nachweis der Vorschreibung durch die **Vermieterin**.

§ 5

Wartung, Instandhaltung, Veränderungen, Rückstellung

Das Mietobjekt ist vom **Mieter** pfleglich und möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Der **Mieter** hat das Mietobjekt und die für das Mietobjekt bestimmten Einrichtungen, wie im besondere die Beleuchtungskörper, Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen), Klima- und sanitären bzw. technischen Anlagen sowie Geräte so zu warten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern (insbesondere Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsgeräte).

Treten ernste Schäden auf oder liegt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung vor, so ist der **Mieter** bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der **Vermieterin** ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen.

Kommt der **Mieter** seiner Wartungs- und/oder Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die **Vermieterin** nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der Arbeiten im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu ortsüblichen Konditionen jederzeit im/am Mietobjekt auf Kosten des **Mieters** vornehmen lassen. Gleiches gilt für Arbeiten, die der **Mieter** bei Beendigung des Mietverhältnisses vorzunehmen hat.

Dem **Mieter** kommt nicht das Recht zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der **Vermieterin**, Veränderungen am Mietobjekt vorzunehmen. Der **Mieter** verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommen Investitionen. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche des **Mieters** gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.

Der **Vermieterin** kommt das Recht zu, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung Arbeiten am Mietobjekt vorzunehmen und aus wichtigem Grund das Mietobjekt zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist ein jederzeitiger Zutritt zum Mietobjekt gestattet.

Dem **Mieter** ist es gestattet, an der dem Mietobjekt unmittelbar vorgelagerten Außenfassade ein auf den vereinbarten Verwendungszweck hinweisendes Schild (Reklame) in ortsüblicher Größe anzubringen; bei der Gestaltung ist auf das Erscheinungsbild des gesamten Gemeinschaftshauses Rücksicht zu nehmen.

Das Mietobjekt ist bei Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung im ordnungsgemäßen Zustand, also wie übernommen, zurückzustellen. Jedenfalls hat der **Mieter** bei Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten durch befugte Gewerbetreibende fachgerecht Schäden am Mietobjekt (insbesondere am Innen- und Außenverputz und Mauerwerk) beheben und dieses frisch in weißer Farbe ausmalen zu lassen. Das Mietobjekt ist zu reinigen und vollkommen gereinigt zurückzustellen.

Der **Mieter** ist verpflichtet, die Räumung des Bestandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Mietobjektes, so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass das Mietobjekt unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann.

§ 6 Haftung

Der **Mieter** haftet für sämtliche Schäden, die von ihm, von Personen, für die er einzustehen hat, wie insbesondere Erfüllungsgehilfen, Dienstnehmer, Lieferanten und Kunden, am Nutzungsgegenstand oder am Gemeinschaftshaus im generellen verursacht werden und hält die **Vermieterin** diesbezüglich auch vor etwaigen Ansprüchen Dritter vollkommen schad-, klag- und exekutionslos. Behauptet der **Mieter** eine Verursachung durch Personen, für die er nicht einzustehen hat, so trifft ihn die Beweislast.

Dem **Mieter** ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für allfällige Schäden abzuschließen und während der Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu erhalten.

Die Haftung der **Vermieterin** für eigenes sowie das Verhalten von Personen, für die sie einzustehen hat, für Schäden am Vermögen des **Mieters** wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann der **Mieter** gegenüber der **Vermieterin** keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 7 Weitergabe

Der **Mieter** ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der **Vermieterin** das Mietobjekt oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich unterzuvermieten, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

§ 8 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von jeglichen Gegenforderungen des **Mieters** mit jenen – im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung stehenden – der **Vermieterin**, insbesondere auf Benutzungsentgelt, Schadenersatz oder bereicherungsrechtliche Ansprüche, wird einvernehmlich zur Gänze ausgeschlossen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden jährliche Verzugszinsen gem. § 352 UGB vereinbart. Darüber hinaus hat der **Mieter** der **Vermieterin** Ersatz für die von ihr verschuldeten und der **Vermieterin** erwachsenen Schäden zu leisten. Dazu zählen auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen; letztere allerdings nur insoweit als sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der **Vermieterin** sind in diesem Zusammenhang gerichtlich zuerkannte Kosten jedenfalls zu ersetzen.

Die Kosten der Vergebührung dieser Vereinbarung werden vom **Mieter** getragen. Jeder Vertragsteil trägt die mit der Errichtung dieser Vereinbarung zusammenhängenden Kosten, insbesondere jene einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung, selbst.

Die Vertragsteile erklären, dass es keine Nebenvereinbarungen zu dieser Vereinbarung gibt. Diese Vereinbarung sowie alle Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis gilt. Eine konkludente Änderung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

Die **Vermieterin** unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzesentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält die **Vermieterin**, der **Mieter** erhält eine Kopie.

Diesem Mietvertrag liegt der **Beschluss des Gemeinderats** der Marktgemeinde Paternion vom 02.07.2026 zugrunde.

Paternion, am _____

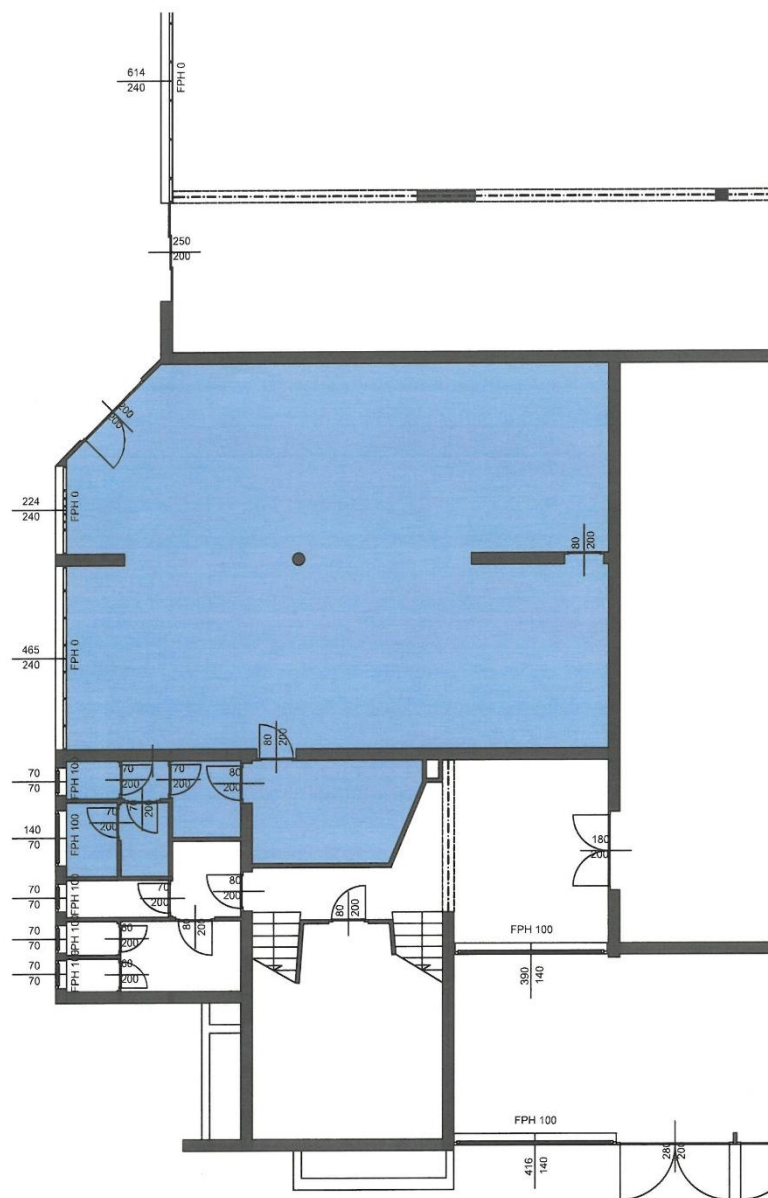
Paternion, am _____

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Gemeindesiegel

Anton Gasser
Mitglied des
Gemeindevorstands

Vorname Nachname
Mitglied des Gemeinderats



MIETBEREICH [REDACTED]

17. Pöllaner Teich – Abschluss eines Pachtvertrages hinsichtlich des Fischereirechts

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die **Marktgemeinde Paternion** hat mit Vertrag vom 29.07.1991 von der „Besitzgemeinschaft Foscari-Widmann-Rezzonico“ den Pöllaner Teich gepachtet, um diesen den Bürgern und Besuchern der Marktgemeinde Paternion als Naherholungsgebiet zur Verfügung zu stellen. Mitgepachtet wurde auch das Recht, das Fischereirecht an geeignete Personen weiterzugeben. Die Verpächter haben hinsichtlich des Fischereirechtes ursprünglich auf die Ausübung des Kündigungsrechtes auf die Dauer von 15 Jahren verzichtet. Zuletzt wurde mit den Verpächtern die Verlängerung des Fischereirechts um weitere 10 Jahre bis zum 31.12.2036 vereinbart.

Bereits mit Verträgen vom 28.06.2006 und 08.07.2016 hat die **Marktgemeinde Paternion** das Fischereirecht an jeweils auf die Dauer von 10 Jahren unterverpachtet. Der zuletzt bezahlte Pachtzins betrug EUR 289,24 (inkl. 20 % USt.) pro Jahr.

Den Pächtern kommt gemäß den Bestimmungen des § 4 des Pachtvertrages vom 08.07.2016 ein Vorpachtrecht zu. Sie haben sich auch neuerlich für die Pachtung des Fischereirechtes interessiert.

Um den Pächtern weiterhin die Ausübung der Fischerei am Pöllaner Teich zu ermöglichen und den Verpflichtungen aus dem vorgenannten Vertrag nachzukommen, soll nunmehr ein neuerlicher Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

das Fischereirecht am Pöllaner Teich als gemeinschaftliche Pächter, für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum 31.12.2036 zu einem jährlichen Pachtzins von EUR 294,00 (inkl. 20 % USt.) zu verpachten und nachstehenden Vertrag abzuschließen:



AMTSLEITUNG

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Mag. iur. Christian North
T 04245 2888
F 04245 2888 40
E christian.north@ktn.gde.at

Unser Zeichen 734/0/2026/No

FISCHEREIPACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Paternion**, vertreten durch **Bürgermeister LAbg. Manuel Müller** und **ein weiteres Vorstandsmitglied**, Hauptstraße 83, 9711 Paternion, in weiterer Folge als **Verpächterin** bezeichnet, einerseits und [REDACTED]

[REDACTED] in weiterer Folge als gemeinschaftliche **Pächter** bezeichnet, andererseits wie folgt:

§ 1

Eigentumsverhältnisse, Präambel

Die Forstbesitzgemeinschaft Paternion der Familie Foscari-Widmann-Rezzonico ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 314, KG 75210 Paternion. Zum Grundbuchsstand dieser Liegenschaft gehört unter einem das Gst. Nr. 924, bei welcher Parzelle es sich um den Pöllaner Teich handelt.

Die **Verpächterin** hat mit Vertrag vom 29.07.1991 unter einem dieses Grundstück gepachtet, um den Bürgern der Marktgemeinde Paternion den Pöllaner Teich als Naherholungsgebiet zur Verfügung zu stellen. Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ist die **Verpächterin** berechtigt, das Fischereirecht an geeignete Personen weiterzugeben.

Bereits mit Verträgen vom 28.06.2006 und 08.07.2016 haben die **Pächter** von der **Verpächterin** das Fischereirecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren gepachtet.

Um den **Pächtern** weiterhin die Ausübung der Fischerei am Pöllaner Teich zu ermöglichen, schließen die Vertragsteile gegenständlichen Vertrag.

§ 2

Pächtereigenschaft

Die **Pächter** erklären ausdrücklich, im Sinne des § 17 K-FG geeignet zur Ausübung der Fischerei und zur Pacht des Pöllaner Teiches zu sein.

§ 3

Pachtobjekt

Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht im Pöllaner Teich, also innerhalb der Grenzen des Gst. Nr. 924, auf einer unverbürgten Fläche von 10.017 m², Wassertiere zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht Krebse zu züchten ist vom vorgenannten Recht ausdrücklich nicht mitumfasst.

§ 4 Pachtvereinbarung

Hiermit verpachtet die **Verpächterin** und die **Pächter** pachten das unter § 2 dieses Vertrages bezeichnete Pachtobjekt.

§ 5 Vertragsdauer, Auflösung

Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.12.2036 ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die **Verpächterin** ist neben den gesetzlichen Auflösungsgründen zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt, wenn:

- das Pachtverhältnis zwischen der Forstbesitzgemeinschaft Paternion der Familie Foscari-Widmann-Rezzonico und der **Verpächterin** aufgelöst wird;
- die **Pächter** gegen die Pflicht zur geordneten Fischereiwirtschaft verstoßen oder andere als einheimische, bodenständige Fische in den Pöllaner Teich einsetzen;
- die **Pächter** wiederholt oder gröblich gegen andere Pflichten des § 7 Abs. 2 dieses Vertrages verstoßen;
- auch nur einem der **Pächter** die Jahresfischerkarte rechtskräftig entzogen wird;
- auch nur einer der **Pächter** wiederholt wegen Übertretungen des Kärntner Fischereigesetzes, des Kärntner Naturschutzgesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen rechtskräftig bestraft wird;
- die **Pächter** die Nutzung des Pöllaner Teiches als Naherholungsgebiet wiederholt oder gröblich schuldhaft stören;
- wenn auch nur einer der **Pächter** verstirbt;
- die **Pächter** ihre Rechte aus gegenständlichem Vertrag ganz oder teilweise unterverpachten;

§ 6 Entgelt

Als jährlicher Pachtzins wird ein Betrag von EUR 245,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 20 %, insgesamt sohin EUR 294,00, vereinbart und ist im Vorhinein bis zum 31.12. eines jeden Jahres, bei 5-tägigem Respiro, auf ein von der **Verpächterin** gesondert bekannt zu gebendes Konto zur Zahlung fällig.

Der aliquote Pachtzins für das Jahr 2026, in Höhe von EUR 122,50 (inkl. 20 % USt.), ist binnen 14 Tagen nach Zustandekommen dieses Vertrages auf obgenanntes Konto zur Zahlung fällig.

Der Pachtzins wird ausdrücklich wertgesichert vereinbart. Er vermindert und erhöht sich im Verhältnis, wie sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder ein an seine Stelle tretender, auf die Verbraucherpreise in Österreich Bezug habender Index in Hinkunft verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für den Monat August 2026 verlautbarte Index. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Pachtzinses als auch des neuen Spielraums zu bilden hat.

§ 7 Weitere Pflichten der Pächter

Die **Pächter** sind verpflichtet, ihre Rechte aus diesem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, StF: LGBl. Nr. 62/2000, und des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, StF: LGBl. Nr. 79/2002, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen auszuüben.

Insbesondere sind die **Pächter** verpflichtet:

- den Pöllaner Teich nachhaltig derartig zu bewirtschaften, dass ein der Beschaffenheit dieses Fischgewässers entsprechender standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand an Wassertieren gewährleistet wird (geordnete Fischereiwirtschaft), wobei im Rahmen der Bewirtschaftung des Wassers jedenfalls nur einheimische, bodenständige Fische eingesetzt werden dürfen;
- den Fischfang nur sachgemäß und weidgerecht auszuüben;
- für die Ausübung der Fischereiaufsicht zu sorgen, indem diese regelmäßig, dauernd und ausreichend ausgeübt und hierfür eine ausreichende Anzahl von eigenen Fischereiaufsichtsorganen bestellt wird oder durch die Bestellung von gemeinsamen Fischereiaufsichtsorganen mit Fischereirevieren, die in einem räumlichen Naheverhältnis zum Pöllaner Teich stehen, gewährleistet wird;
- das Fischereirecht so auszuüben, dass die natürlichen Wasserpflanzen und die Sträucher am Ufer in der derzeitigen Form erhalten bleiben und die Fauna und Flora, wie sie bei Vertragsabschluss besteht, keine Beeinträchtigung erfährt.

Die **Pächter** sind verpflichtet den vorgeschriebenen Revierbeitrag iSd § 52 K-FG oder andere Abgaben, die die Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte als Abgabentatbestand haben, direkt an den Fischereirevierversand oder die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Sollten derartige Beiträge oder Abgaben der **Verpächterin** vorgeschrieben und von dieser entrichtet werden, verpflichten sich die **Pächter** zur unverzüglichen Refundierung.

§ 8 Naherholungsgebiet

Die **Pächter** nehmen zur Kenntnis, dass es sich beim Pöllaner Teich um ein Naherholungsgebiet handelt und dieses sachlich, zeitlich sowie örtlich uneingeschränkt hierfür zur Verfügung steht (zB.: zum Baden, Eislaufen etc.). Die Nutzung des Naherholungsgebietes darf durch die Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte weder eingeschränkt noch behindert oder gestört werden.

§ 9 Haftung

Die **Verpächterin** übernimmt keine Haftung für den Zustand, die Eignung und den Ertrag des Pachtobjektes für die Zwecke der **Pächter** sowie für allfällige nachteilige Auswirkungen der Nutzung des Pöllaner Teiches als Naherholungsgebiet (zB Baden, Eislaufen, Übertragung von Krankheiten etc.) oder durch die Ausübung der Krebszucht durch Dritte. Die Haftung der **Verpächterin** für eigenes sowie das Verhalten von Personen, für die sie einzustehen hat, für Schäden am Vermögen der **Pächter** wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

Die **Pächter** übernehmen die Haftung für sämtliche Schäden, die von ihnen und von Personen, für die sie einzustehen haben, in Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte verursacht werden und halten die **Verpächterin** diesbezüglich auch vor etwaigen Ansprüchen Dritter vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

Die **Pächter** haften der **Verpächterin** für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

§ 10 Unterverpachtung

Die **Pächter** sind nicht berechtigt, ihre Rechte aus gegenständlichem Vertrag ganz oder teilweise in Unterverpachtung zu geben.

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages tragen die **Pächter**. Jeder Vertragsteil trägt die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängende Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung selbst.

Die Vertragsteile erklären, dass es keine Nebenvereinbarungen zu diesem Vertrag gibt. Dieser Vertrag sowie alle Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis gilt. Eine konkludente Änderung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

Die **Verpächterin** unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Der gegenständliche Vertrag beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzentsprechenden Veröffentlichung des Vertrages zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält die **Verpächterin**, die **Pächter** erhalten jeweils eine Kopie.

Diesem Vertrag liegt der **Beschluss des Gemeinderats** der Marktgemeinde Paternion vom **02.07.2026** zugrunde.

Paternion, am _____

Paternion, am _____

LAbg. Manuel Müller
Bürgermeister

Gemeindegel

Alfred Urban
Mitglied des
Gemeindevorstands

Vorname Nachname
Gemeinderatsmitglied

18. 1. Änderung des Stellenplans 2026 der Marktgemeinde Paternion Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Gemäß den geltenden Bestimmungen ist für Personen, die länger als acht Monate bei einer Gemeinde beschäftigt sind, eine eigene Planstelle im Stellenplan vorzusehen.

Da für, welche seit 23.05.2012 bei der Marktgemeinde Paternion beschäftigt ist, bislang keine entsprechende Planstelle ausgewiesen war, ist eine Änderung des Stellenplanes ehestmöglich vorzunehmen.

Der derzeit gültige und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.12.2025 beschlossene Stellenplan für die Bediensteten der Marktgemeinde Paternion muss deshalb entsprechend erweitert werden.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 11.06.2026 bestätigt.

Mit E-Mail vom 19.06.2026 hat Mag. Stefan Slanitsch, Gemeinderevisor der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, mitgeteilt, dass die Erweiterung und Abänderung des Stellenplans 2026 durch die Aufnahme der Planstelle Nummer 14 von aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen wird.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den derzeit gültigen Stellenplan um eine Planstelle (Modelstelle KU-RKB3, Stellenwert 24, Beschäftigungsausmaß 67,50%) für den Bereich „Essen auf Rädern“ der Marktgemeinde Paternion zu erweitern und nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 02. Juli 2026, Zahl: 011/3/2026/St, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (1. Änderung)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 539 Punkte.

§ 2

Stellenplan

- 1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	VII	19	69	69,00
2	100,00%	C	V	8	36	36,00
3	100,00%	C	V	7	33	33,00
4	100,00%			7	33	33,00
5	52,50%	P4	III	2	18	
6	100,00%	B	VII	12	48	23,52
7	100,00%	C	V	8	36	36,00
8	100,00%	D	IV	8	36	36,00
9	100,00%	B	VII	12	48	48,00
10	100,00%	C	V	8	36	36,00
11	100,00%	C	V	7	33	33,00
12	100,00%	B	VI	10	42	42,00
13	100,00%	C	V	7	33	33,00
14	67,50%			4	24	
15	100,00%	P5	III	5	27	
16	23,00%	P5	III	2	18	
17	100,00%	C	V	8	36	19,80
18	100,00%	K	-	10	42	
19	75,00%			8	36	
20	65,63%	P4	III	4	24	
21	100,00%	P2	IV	7	33	
22	76,25%	P4	III	3	21	
23	50,00%	P4	III	2	18	

24	50,00%	P4	III	2	18	
25	50,00%	P4	III	2	18	
26	50,00%	P5	III	2	18	
27	87,50%	P3	III	5	27	
28	100,00%	P1	V	8	36	
29	100,00%	P3	IV	7	33	
30	100,00%	P3	IV	6	30	
31	100,00%	P3	IV	6	30	
32	100,00%	P3	IV	6	30	
33	100,00%			3	21	
34	45,00%			3	21	
35	100,00%			7	33	
36	100,00%			7	33	
37	100,00%	P1	V	9	39	
38	100,00%	P3	IV	6	30	
39	100,00%	P3	IV	7	33	
BRP-Summe						478,32

2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

1) Die Verordnung tritt am 03. Juli 2026 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2025, Zahl: 011/2025/St, außer Kraft.

19. Pfarre Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das Kindergartengebäude Feistritz/Drau

Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. In Erfüllung dieser Vorsorgepflicht kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

Mit Vereinbarungen, abgeschlossen am 04.10.2001 und 13.06.2024, haben die Marktgemeinde Paternion und die römisch-katholische Pfarre Feistritz/Drau Regelungen über die Führung eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer eingruppigen Kindertagesstätte in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, getroffen. Nach diesen ist die Pfarre verpflichtet, den Pfarr- und Gemeindegarten sowie die Kindertagesstätte zu betreiben, während die Marktgemeinde Paternion jährliche Subventionen zur Deckung des Betriebsabganges sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten zu leisten hat.

Mit einer Novellierung des K-KBBG ist ab 1.9.2026 der Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte durch die Pfarre nicht mehr möglich, ohne die Förderungen des Landes Kärnten zu verlieren. Seitens der Diözese Klagenfurt-Gurk wurde aus diesem Grund die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk gegründet, um einen Fortbetrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Nahebereich der Kirche zu ermöglichen.

Da der Marktgemeinde Paternion in der Ortschaft Feistritz/Drau derzeit keine eigenen Räumlichkeiten zum Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, ist es notwendig das bestehende Gebäude weiter zu verwenden. Die Pfarre hat eine entsprechende Nutzungsvereinbarung vorgelegt, die als Bedingung die einmalige Beauftragung der St. Hemma-Stiftung mit dem Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorsieht. Mit der St. Hemma-Stiftung soll diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Da in den 1990er Jahren unter Einsatz erheblicher Mittel von Bund, Land und Gemeinde das vorgenannte Gebäude umfassend renoviert und ein Zubau errichtet wurde, ist im vorliegenden Vereinbarungsentwurf keine Mietzahlung vorgesehen. Die Marktgemeinde Paternion hat die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten gemäß einem Schlüssel gemeinsam mit der Pfarre zu tragen und ein Betriebs- und Heizkostenkonto von EUR 2.760,00 monatlich zu leisten. Weiters ist die Einrichtung eines Kuratoriums zur Beschlussfassung über notwendige Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorgesehen. Mit Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung werden die Vereinbarungen vom 04.10.2001 und 13.06.2024 einvernehmlich aufgelöst.

Die Vereinbarung soll ab 1.9.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

mit der Pfarre Feistritz/Drau nachstehende Nutzungsvereinbarung hinsichtlich des Kindergartengebäudes Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, abzuschließen:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Paternion,
vertreten durch LAbg. Bürgermeister Manuel Müller,
Hauptstraße 83, 9711 Paternion**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits und der

**RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRE FEISTRITZ / DRAU,
vertreten durch Prov. Mag. Grzegorz Rapala,
Fliederweg 12, 9710 Feistritz Drau**

im Folgenden kurz „Pfarre“ genannt, andererseits betreffend den/die

Pfarr- und Gemeindekindergarten/-tagesstätte Feistritz/Drau

wie folgt:

Präambel

Mit Vereinbarungen, abgeschlossen am 04.10.2001 (kirchenbehördliche Genehmigung vom 27.11.2001) und 13.06.2024, haben die Vertragsteile Regelungen über die Führung eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer eingruppigen Kindertagesstätte in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Parz (nunmehr) 1377/1 und 1377/3 der Katastralgemeinde Feistritz / Drau – Nummer: KG 75201, getroffen. Im Rahmen dieser genannten Vereinbarungen wurden Regelungen über den Betrieb der genannten Kinderbetreuungseinrichtungen getroffen, sowie eine Regelung über die Tragung des damit verbundenen Aufwandes abgeschlossen.

Die Parteien sind nunmehr übereingekommen, diese Vereinbarungen durch die gegenständliche Vereinbarung zu ersetzen.

1.

Die Pfarre ist Eigentümerin der Liegenschaft Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, Parz 1377/1 und 1377/3 der Katastralgemeinde Feistritz / Drau – Nummer: KG 75201. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Kindergartengebäude Feistritz/Drau, in welchem Objekt bereits seit vielen Jahren ein Kindergarten und eine Kindertagesstätte von der Pfarre betrieben wurde/wird. In den 1990er Jahren wurde unter Einsatz erheblicher Mittel von Bund, Land und Gemeinde sowie mit einem wesentlichen Beitrag der Pfarre dieses Gebäude umfassend renoviert und ein Zubau errichtet. Seitdem wird das Untergeschoß des neu errichteten Kindergartengebäudes von der Pfarre genutzt (Pfarräumlichkeiten, Pfarrsaal und Garage).

Die Räumlichkeiten des Untergeschosses des alten Kindergartengebäudes, die früheren Räumlichkeiten der Pfarre, wurden an den Kindergarten übertragen. Anschließend an das Kindergartengebäude befindet sich der Pfarrhof der Pfarre. Beide Gebäude und das auf Parzelle .101/1 separat stehende Gebäude (alter Pfarrhof) mit dem alten Pfarrsaal und Wohnungen im 1. Obergeschoss werden durch eine gemeinsame Heizungsanlage versorgt.

Weiters ist die Pfarre Eigentümerin der Gst. Nr. 1794/1, .101/1 und .102, je KG 75201 Feistritz/Drau. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gst. Nr. 1378. Diese Grundstücke schließen unmittelbar an die Gst. 1377/1 und 1377/3 an bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe. Auf Gst. .101/1 befindet sich der alte Pfarrhof, auf Gst. .102 die römisch-katholische Kirche Feistritz/Drau.

2.

Die Pfarre stellt der Gemeinde jene Räumlichkeiten, in welchen bisher von ihr der 3-gruppige Kindergarten und die eingruppige Kindertagesstätte betrieben wurden, unentgeltlich zum zukünftigen Betrieb des Pfarr- und Gemeindekindergartens Feistritz/Drau und der Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz/Drau zur Verfügung. Von dieser Nutzungsberechtigung der Gemeinde sind sämtliche bisher vom Kindergarten und der Kindertagesstätte genutzten Räumlichkeiten (gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellenden Anlage) und Flächen (nicht öffentliche Spielgärten auf den Gst. 1377/1 und 1377/3 sowie Parkplätze südlich und östlich des Kindergartens auf den Gst. 1377/3, 1794/1 und .101/1) umfasst. Klarstellend wird festgehalten, dass auch dem Kindergarten/der Kindertagesstätte die Nutzung der Parkplätze für eigene Zwecke zukommt. Der Gang im Untergeschoss des Kindergartengebäudes (Zubau) darf jederzeit als Fluchtweg genutzt werden. Die Pfarre stellt nach Absprache auch den im Untergeschoss des Kindergartengebäudes (Zubau) gelegenen Pfarrsaal in Einzelfällen zur Verfügung.

3.

Bereits in der Vereinbarung vom 04.10.2001 hat sich die Pfarre verpflichtet, das Objekt Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau hinsichtlich der durchgeführten Erweiterung, ohne schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Paternion weder zu belasten, noch zu veräußern. Die Pfarre verpflichtet sich weiterhin, die vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen ohne Zustimmung der Gemeinde weder zu belasten noch zu veräußern.

4.

Zwischen den Parteien wird festgehalten, dass die Gemeinde in den letzten Jahrzehnten die finanziellen Abgänge, die der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Pfarre nach sich gezogen hat, zur Gänze in Form von Subventionen abgedeckt und sich an den Erhaltungs- und Instandsetzungskosten an der Liegenschaft in unterschiedlichen Ausmaßen beteiligt hat.

Die Gemeinde verpflichtet sich zukünftig auf Dauer des Bestehens des hiermit vereinbarten Nutzungsrechtes die Strom-, Heiz- und Betriebskosten sowie die öffentlichen Abgaben, darüber hinaus die anfallenden Erhaltungs- und Instandsetzungskosten gemäß nachfolgendem Schlüssel zu tragen:

- Heizkosten und Strom werden verbrauchsabhängig ersetzt, soweit geeignete Vorrichtungen zur Erfassung/Messung der Verbrauchsanteile bestehen; wobei diesfalls seitens der Pfarre zugesichert wird, dass über diese Messvorrichtungen ausschließlich der Verbrauch der vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten erfasst wird;
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten der vom Nutzungsrecht umfassten Räumlichkeiten zu 100 %;
- Wasser (Wert gemäß Hauptzähler für Gesamtliegenschaft abzüglich Wert Subzähler für den Friedhof) und Kanal zu 60 %, sofern diese nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden können;
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten von allgemeinen Teilen des Kindergartengebäudes samt Pfarrhof (zB Dach, Fassade, Mauern, Leitungen etc.) zu 60 %;
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten der Heizungsanlage werden nach dem Verhältnis des gesamten Verbrauchs zwischen Gemeinde und Pfarre aufgeteilt;
- für die Unratabfuhr werden eigene Tonnen für das Kindergartengebäude zur Verfügung gestellt;
- Hausverwaltung (betreffend Kindergartengebäude samt Pfarrhof) zu 60 %;
- Schneeräumung, Pflege Grünflächen und Heckenschnitt (betreffend Gst. 1377/1 und 1377/3 sowie Gst. Nr. 1378, 1794/1, .101/1 und .102) zu 60 %;
- Grundsteuer (hinsichtlich des Kindergartengebäudes samt Pfarrhof und der vertragsgegenständlichen Flächen) zu 60 %;
- Versicherungen (die auf das Kindergartengebäude samt Pfarrhof anteilmäßig entfallenden Prämien) zu 60 %;
- andere Betriebskosten und öffentliche Abgaben zu 60 %, soweit diese nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden;

Als Betriebskosten und öffentliche Abgaben im Sinne dieser Vereinbarung werden abschließend verstanden: Versorgung des Hauses mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung einschließlich Entsorgung; Eichung, Wartung und Ablesung von Messvorrichtungen zur Verbrauchsermittlung für Strom-, Wasser- und Wärmekostenzähler; aufgrund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung, die Kanalräumung, Unratabfuhr und die Schädlingsbekämpfung; Durchführung der Feuerbeschau; Blitzschutzanlage; TÜV- und Geräteüberprüfungen; Wartung der elektrischen Anlagen; angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung); angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden; angemessene Aufwendungen für die Hausbetreuung (Hausverwaltung, Schneeräumung, Pflege Grünflächen, Heckenschnitt) sowie Grundsteuer.

Zur (vorläufigen) Deckung der Betriebskosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 2.760,00 eingehoben und einem Konto der Pfarre gutgeschrieben.

Die Pfarre hat die im Lauf des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben spätestens zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; die Abrechnung ist der Gemeinde zu übermitteln und dieser ist auf Verlangen in geeigneter Weise Einsicht in die Belege – allenfalls durch elektronische Übermittlung – zu gewähren. Die Pfarre ist berechtigt mit Übermittlung der Betriebskostenabrechnung die monatliche Pauschale nach Maßgabe der im laufenden Jahr entstehenden und zukünftig zu erwartenden Betriebskosten in einem verminderten oder erhöhten Betrag vorzuschreiben.

5.

Die Gemeinde hat bei der Beendigung dieser Vereinbarung Anspruch auf Ersatz von geleisteten Erhaltungs- und Instandsetzungskosten, die über die Vertragsdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, vermindert um eine jährliche Abschreibung, die für jedes vollendete Kindergartenjahr ein Zwanzigstel beträgt.

6.

Der Pfarre kommt das Recht zu, aus wichtigem Grund und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung die vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist ein jederzeitiger Zutritt gestattet.

7.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und der Pfarre wird ein Kuratorium geschaffen, das sich aus drei Vertretern der Gemeinde und aus drei Vertretern der Pfarre zusammensetzt. Die Vertreter bestimmen die Parteien selbst und geben sich diese wechselseitig bekannt. Kuratoriumsvorsitzender ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde; im Verhinderungsfalle tritt an dessen Stelle der jeweilige Pfarrer oder eine vom Pfarrer delegierte Person des von der Pfarre beauftragten Kuratoriums. Diese/r beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Das Kuratorium hat die gemäß Pkt. 4. notwendigen Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beschließen und volles Einsichtsrecht in die Abrechnung der durchgeführten Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

8.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.09.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die gegenständliche Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindergartenjahres, sohin zum 31.08. eines jeden Jahres, schriftlich aufgekündigt werden.

9.

Aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen dieser Vereinbarung ist, dass zwischen der Gemeinde und der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk, bis zum 31.08.2026 einmalig eine rechtsverbindliche Vereinbarung über den zukünftigen Betrieb des Pfarr- und Gemeindekindergarten Feistritz/Drau und der Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz/Drau im Objekt Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, abgeschlossen wird. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, sondern kommt ihr – nach einer allfälligen Beendigung des Vertrages mit der St. Hemma Stiftung – die freie Betreiberwahl zu.

Als weitere aufschiebende Bedingung für die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird auf Seiten der Gemeinde die Genehmigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart, sowie auf Seiten der Pfarre eine allenfalls notwendige kirchenbehördliche Genehmigung.

Mit Zustandekommen dieser Vereinbarung gelten die Vereinbarungen vom 04.10.2001 (kirchenbehördliche Genehmigung vom 27.11.2001) und 13.06.2024 betreffend den/die Pfarr- und Gemeindekindergarten/Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz/Drau als einvernehmlich aufgelöst.

10.

Die Vertragsteile halten fest, dass neben dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenvereinbarungen existieren, sofern solche bestanden haben, gelten sie durch Abschluss dieser Vereinbarung als einvernehmlich aufgehoben. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Gemeinde sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes.

Die Gemeinde unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Die Pfarre erhält eine Kopie.

Paternion, am _____

Für die Gemeinde:

Für die Pfarre:

LAbg. Manuel Müller
(Bürgermeister)

Mag. Grzegorz Rapala
(Provisor)

Cornelia Pesentheiner
(Vorstandsmitglied)

Hans Steiner
(zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses
für Verwaltung und Finanzen)

Vorname Nachname
(Gemeinderatsmitglied)

Anton Abel
(Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Bischöfliches Gurker Ordinariat
Zahl:

Klagenfurt, am

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit kirchenbehördlich genehmigt.

Kanzler

**20. Pfarre Feistritz/Drau – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
über das Kindergartengebäude Feffernitz
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller**

Die Marktgemeinde Paternion hat aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. In Erfüllung dieser Vorsorgepflicht kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

Mit Vereinbarung, abgeschlossen am 17.07.2001, haben die Marktgemeinde Paternion und die römisch-katholische Pfarre Feistritz/Drau Regelungen über die Führung eines 2-gruppigen Kindergartens in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, getroffen. Nach dieser ist die Pfarre verpflichtet, den Pfarr- und Gemeindegarten zu betreiben, während die Marktgemeinde Paternion jährliche Subventionen zur Deckung des Betriebsabganges sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten zu leisten hat.

Mit einer Novellierung des K-KBBG ist ab 1.9.2026 der Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte durch die Pfarre nicht mehr möglich, ohne die Förderungen des Landes Kärnten zu verlieren. Seitens der Diözese Klagenfurt-Gurk wurde aus diesem Grund die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk gegründet, um einen Fortbetrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Nahebereich der Kirche zu ermöglichen.

Da der Marktgemeinde Paternion in der Ortschaft Feffernitz derzeit keine eigenen Räumlichkeiten zum Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung stehen, ist es notwendig das bestehende Gebäude weiter zu verwenden. Die Pfarre hat eine entsprechende Nutzungsvereinbarung vorgelegt, die als Bedingung die einmalige Beauftragung der St. Hemma-Stiftung mit dem Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorsieht. Mit der St. Hemma-Stiftung soll diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Da in den 2000er Jahren unter Einsatz erheblicher Mittel von Bund, Land und Gemeinde das vorgenannte Gebäude umfassend renoviert und ausgebaut wurde, ist im vorliegenden Vereinbarungsentwurf keine Mietzahlung vorgesehen. Die Marktgemeinde Paternion hat die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten größtenteils aus eigenem zu tragen und ein Betriebs- und Heizkostenkonto von EUR 1.775,00 monatlich zu leisten. Weiters ist die Einrichtung eines Kuratoriums zur Beschlussfassung über notwendige Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorgesehen. Mit Zustandekommen der Nutzungsvereinbarung wird die Vereinbarung vom 17.07.2001 einvernehmlich aufgelöst.

Die Vereinbarung soll ab 1.9.2026 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

mit der Pfarre Feistritz/Drau nachstehende Nutzungsvereinbarung hinsichtlich des Kindergartengebäudes Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, abzuschließen:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Paternion,
vertreten durch Bürgermeister LAbg. Manuel Müller,
Hauptstraße 83, 9711 Paternion**

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits und der

**RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRE FEISTRITZ / DRAU,
vertreten durch Prov. Mag. Grzegorz Rapala,
Fliederweg 12, 9710 Feistritz Drau**

im Folgenden kurz „Pfarre“ genannt, andererseits, betreffend den

Pfarr- und Gemeindecindergarten Feffernitz

wie folgt:

Präambel

Mit Vereinbarung, abgeschlossen am 17.07.2001 (kirchenbehördliche Genehmigung vom 08.08.2001), haben die Vertragsteile Regelungen über die Führung eines 2-gruppigen Kindergartens in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Parz 518/15 der Katastralgemeinde Feistritz / Drau – Nummer: KG 75201, getroffen. Im Rahmen dieser genannten Vereinbarungen wurden Regelungen über den Betrieb der genannten Kinderbetreuungseinrichtungen getroffen, sowie eine Regelung über die Tragung des damit verbundenen Aufwandes abgeschlossen.

Die Parteien sind nunmehr übereingekommen, diese Vereinbarungen durch die gegenständliche Vereinbarung zu ersetzen.

1.

Die Pfarre ist Eigentümerin der Liegenschaft Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, Parz 518/15 der Katastralgemeinde Feistritz / Drau – Nummer: KG 75201. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Kindergartengebäude Feffernitz, in welchem Objekt bereits seit vielen Jahren ein Kindergarten von der Pfarre betrieben wurde / wird. In den 2000er Jahren wurde unter Einsatz erheblicher Mittel von Bund, Land und Gemeinde sowie mit einem wesentlichen Beitrag der Pfarre dieses Gebäude umfassend renoviert und ausgebaut.

Gleichzeitig wurde der sakrale Raum (ehemalige Kirche Feffernitz) des alten Kindergartengebäudes aufgelassen und von der Pfarre nördlich des Kindergartens auf Gst. 518/15 eine neue Kirche errichtet. Seitdem wird im Erdgeschoß des Kindergartengebäudes der sogenannte „Integrationsraum“ sowie die im Eingangsbereich befindlichen WC-Anlagen von der Pfarre genutzt und vom Kindergarten mitgenutzt. Das Kindergartengebäude und die Kirche werden durch eine gemeinsame Heizungsanlage versorgt.

2.

Die Pfarre stellt der Gemeinde jene Räumlichkeiten, in welchen bisher von ihr der 2-gruppige Kindergarten betrieben wurde, unentgeltlich zum zukünftigen Betrieb des Pfarr- und Gemeindekindergartens Feffernitz zur Verfügung. Von dieser Nutzungsberechtigung der Gemeinde sind sämtliche bisher vom Kindergarten genutzten Räumlichkeiten (gemäß der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellenden Anlage) und Flächen (nicht öffentlicher Spielgarten auf Gst. 518/15 sowie Parkplätze westlich und östlich des Kindergartens auf Gst. 518/15) umfasst. Klarstellend wird festgehalten, dass auch dem Kindergarten die Nutzung der Parkplätze für eigene Zwecke zukommt. Dem Kindergarten kommt auch das Recht auf (Mit-)Nutzung der WC-Anlagen im Eingangsbereich (z.B. für Eltern der Kindergartenkinder) zu. Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde für das vertragsgegenständliche Gebäude sämtliche Betriebs-, Erhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten der Kirche für Wasser, Kanal und Unratabfuhr zu 100 % trägt, steht der Integrationsraum sowohl der Pfarre als auch der Gemeinde für den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach wechselseitiger Absprache zur Nutzung zu, wobei während der Betriebszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dieser der Vorrang zukommt.

3.

Bereits in der Vereinbarung vom 17.07.2001 hat sich die Pfarre verpflichtet, das vertragsgegenständliche Objekt ohne Zustimmung der Marktgemeinde Paternion weder zu belasten noch zu veräußern. Die Pfarre verpflichtet sich weiterhin, das vereinbarungsgegenständliche Objekt und die Flächen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weder zu belasten noch zu veräußern.

4.

Zwischen den Parteien wird festgehalten, dass die Gemeinde in den letzten Jahrzehnten die finanziellen Abgänge, die der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Pfarre nach sich gezogen hat, zur Gänze in Form von Subventionen abgedeckt und sich an den Erhaltungs- und Instandsetzungskosten an der Liegenschaft in unterschiedlichen Ausmaßen beteiligt hat. Die Gemeinde verpflichtet sich zukünftig auf Dauer des Bestehens des hiermit vereinbarten Nutzungsrechtes die Strom-, Heiz- und Betriebskosten sowie die öffentlichen Abgaben, darüber hinaus die anfallenden Erhaltungs- und Instandsetzungskosten gemäß nachfolgendem Schlüssel zu tragen:

- Heizkosten, Strom werden verbrauchsabhängig ersetzt, soweit geeignete Vorrichtungen zur Erfassung/Messung der Verbrauchsanteile bestehen; wobei diesfalls seitens der Pfarre zugesichert wird, dass über diese Messvorrichtungen ausschließlich der Verbrauch der vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten erfasst wird;
- Wasser, Kanal und Unratabfuhr zu 100 % (die Kirche wird vom Kindergartengebäude mitversorgt - es wird ein untergeordneter Verbrauch angenommen);
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten der vom Nutzungsrecht umfassten Räumlichkeiten zu 100 %;
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten von allgemeinen Teilen des Kindergartengebäudes (z.B. Dach, Fassade, Mauern, Leitungen etc.) zu 100 %;
- Versicherungen (die auf das vertragsgegenständliche Objekt anteilmäßig entfallenden Prämien) zu 100 %;
- Erhaltungs- und Instandsetzungskosten der Heizungsanlage werden nach dem Verhältnis des gesamten Verbrauchs zwischen Gemeinde und Pfarre aufgeteilt;
- Hausverwaltung, Schneeräumung, Pflege Grünflächen und Heckenschnitt zu 47 %;
- andere Betriebskosten zu 100 %, soweit diese nicht verbrauchsabhängig abgerechnet werden;

Als Betriebskosten und öffentliche Abgaben im Sinne dieser Vereinbarung werden abschließend verstanden: Versorgung des Hauses mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung einschließlich Entsorgung; Eichung, Wartung und Ablesung von Messvorrichtungen zur Verbrauchsermittlung für Strom-, Wasser- und Wärmekostenzähler; aufgrund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung, die Kanalräumung, die Unratabfuhr und die Schädlingsbekämpfung; Durchführung der Feuerbeschau; Blitzschutzanlage; TÜV- und Geräteüberprüfungen; Wartung der elektrischen Anlagen; angemessene Versicherung des Hauses gegen Brandschaden (Feuerversicherung); angemessene Versicherung des Hauses gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers (Haftpflichtversicherung) und gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden; angemessene Aufwendungen für die Hausbetreuung (Hausverwaltung, Schneeräumung, Pflege Grünflächen, Heckenschnitt) sowie Grundsteuer.

Zur Grundsteuer wird festgehalten, dass hinsichtlich des GSt. 518/15 gemäß Grundsteuermessbescheid zum 01.01.2023 der Einheitswert mit € 0,00 festgestellt wurde und hierfür keine Grundsteuer eingehoben wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Grundsteuer eingehoben werden, so treffen die Vertragsteile eine gesonderte Vereinbarung hierüber.

Zur (vorläufigen) Deckung der Betriebskosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit € 1.775,00 eingehoben und einem Konto der Pfarre gutgeschrieben. Die Pfarre hat die im Lauf des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben spätestens zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; die Abrechnung ist der Gemeinde zu übermitteln und dieser ist auf Verlangen in geeigneter Weise Einsicht in die Belege – allenfalls durch elektronische Übermittlung – zu gewähren.

Die Pfarre ist berechtigt mit Übermittlung der Betriebskostenabrechnung die monatliche Pauschale nach Maßgabe der im laufenden Jahr entstehenden und zukünftig zu erwartenden Betriebskosten in einem verminderten oder erhöhten Betrag vorzuschreiben.

5.

Die Gemeinde hat bei der Beendigung dieser Vereinbarung Anspruch auf Ersatz von geleisteten Erhaltungs- und Instandsetzungskosten, die über die Vertragsdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, vermindert um eine jährliche Abschreibung, die für jedes vollendete Kindergartenjahr ein Zwanzigstel beträgt.

6.

Der Pfarre kommt das Recht zu, aus wichtigem Grund und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung die vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeiten und Flächen zu betreten. Bei Gefahr in Verzug ist ein jederzeitiger Zutritt gestattet.

7.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und der Pfarre wird ein Kuratorium geschaffen, das sich aus drei Vertretern der Gemeinde und aus drei Vertretern der Pfarre zusammensetzt. Die Vertreter bestimmen die Parteien selbst und geben sich diese wechselseitig bekannt. Kuratoriumsvorsitzender ist der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde; im Verhinderungsfalle tritt an dessen Stelle der jeweilige Pfarrer oder eine vom Pfarrer delegierte Person des von der Pfarre beauftragten Kuratoriums. Diese/r beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Das Kuratorium hat die gemäß Pkt. 4. notwendigen Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu beschließen und volles Einsichtsrecht in die Abrechnung der durchgeführten Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

8.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.09.2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die gegenständliche Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindergartenjahres, sohin zum 31.08. eines jeden Jahres, schriftlich aufgekündigt werden.

9.

Aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen dieser Vereinbarung ist, dass zwischen der Gemeinde und der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk, bis zum 31.08.2026 einmalig eine rechtsverbindliche Vereinbarung über den zukünftigen Betrieb des Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz, im Objekt Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, abgeschlossen wird.

Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, sondern kommt ihr – nach einer allfälligen Beendigung des Vertrages mit der St. Hemma Stiftung – die freie Betreiberwahl zu.

Als weitere aufschiebende Bedingung für die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird auf Seiten der Gemeinde die Genehmigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart, sowie auf Seiten der Pfarre eine allenfalls notwendige kirchenbehördliche Genehmigung.

Mit Zustandekommen dieser Vereinbarung gilt die Vereinbarung vom 17.07.2001 (kirchenbehördliche Genehmigung vom 08.08.2001) betreffend den Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz als einvernehmlich aufgelöst.

10.

Die Vertragsteile halten fest, dass neben dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenvereinbarungen existieren; sofern solche bestanden haben, gelten sie durch Abschluss dieser Vereinbarung als einvernehmlich aufgehoben. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Gemeinde sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes.

Die Gemeinde unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzesentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Die Pfarre erhält eine Kopie.

Paternion, am _____

Für die Gemeinde:

Für die Pfarre:

LAbg. Manuel Müller
(Bürgermeister)

Mag. Grzegorz Rapala
(Provisor)

Cornelia Pesentheiner
(Vorstandsmitglied)

Hans Steiner
(zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses
für Verwaltung und Finanzen)

Vorname Nachname
(Gemeinderatsmitglied)

Anton Abel
(Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Bischöfliches Gurker Ordinariat

Zahl:

Klagenfurt, am

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit kirchenbehördlich genehmigt.

Kanzler

21. St. Hemma Stiftung – Abschluss eines Betreibervertrages betreffend den Pfarr- und Gemeindekindergarten sowie die Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz/Drau und den Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz
Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. In Erfüllung dieser Vorsorgepflicht kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der römisch-katholischen Pfarre Feistritz/Drau im Jahr 2001 Vereinbarungen über den Betrieb des Kindergartens sowie einer Kindertagesstätte in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, und über den Betrieb eines Kindergartens in den Räumlichkeiten der Pfarre auf der Liegenschaft Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, getroffen.

Mit einer Novellierung des K-KBBG ist ab 1.9.2026 der Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte durch die Pfarre nicht mehr möglich, ohne die Förderungen des Landes Kärnten zu verlieren. Seitens der Diözese Klagenfurt-Gurk wurde aus diesem Grund die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk gegründet, um einen Fortbetrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Nahebereich der Kirche zu ermöglichen.

Da der Marktgemeinde Paternion in den Ortschaft Feistritz/Drau und Feffernitz derzeit keine eigenen Räumlichkeiten zum Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung stehen, ist es notwendig die bestehenden Gebäude weiter zu verwenden. Die Pfarre hat in den diesbezüglichen Nutzungsvereinbarungen die Bedingung der einmaligen Beauftragung der St. Hemma-Stiftung mit dem Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufgestellt.

Es wurde mit der St. Hemma-Stiftung ein Betreibervertrag ausgehandelt. Gemäß dem Vertragsentwurf hat die St. Hemma-Stiftung ein Budget bzw. eine Abrechnung vorzulegen und die Gemeinde insbesondere bei Einhaltung des K-KBBG und des Vertrages den entsprechenden Abgang zu decken. Der Verwaltungskostenanteil soll 7 % der Personalkosten betragen. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, wobei beide Seiten ein Kündigungsrecht zum 31.08. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist haben. Für das Jahr 2027 ist mit Kosten von ca. EUR 450.000,00 für den Betrieb der vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu rechnen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk ab 01.09.2026 mit dem Betrieb des Pfarr- und Gemeindekindergartens Feistritz, Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, der Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz, Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, sowie des Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz, Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, zu beauftragen und nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

in der Folge „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

St. Hemma-Stiftung
für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk
Sandwirtgasse 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
in der Folge „Träger“ genannt, andererseits

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Pfarr- und Gemeindekindergarten Feistritz, Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau Pfarr-
und Gemeindekindertagesstätte Feistritz, Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau Pfarr- und
Gemeindekindergarten Feffernitz, Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz

wie folgt:

1. Präambel

Gemäß § 19a Abs.1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F., K-KBBG, hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG i.d.g.F. können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG i.d.g.F. dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch den Träger schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen. Die Nichtvorlage der Bestätigung über die Gemeinnützigkeit führt zum Verlust der Landesförderung und berechtigt die Gemeinde zu einer fristlosen Auflösung der vorliegenden Vereinbarung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung(en)

- Pfarr- und Gemeindekindergarten Feistritz
- Pfarr- und Gemeindekindertagesstätte Feistritz
- Pfarr- und Gemeindekindergarten Feffernitz

in der Marktgemeinde Paternion durch die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk.

2.2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von:

- 3 Kindergartengruppen am Standort Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau
- 1 Kindertagesstättengruppe am Standort Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau
- 2 Kindergartengruppen am Standort Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz

2.3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf der Gemeinde und Anhörung des Trägers. Ergibt sich hierdurch eine Erhöhung des Abganges, ist dieser von der Gemeinde zu tragen. Ist hierfür voraussichtlich die Aufnahme bzw. Reduktion von Personal notwendig, hat die Gemeinde, dies rechtzeitig, zumindest 6 Monate

vor Beginn eines Kindergartenjahres, bekannt zu geben.

- 2.4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten sowie die Gruppengrößen, diese jedoch im Rahmen der Bestimmungen des K-KBBG, werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Gemeinde nach Anhörung des Trägers jährlich festgelegt. Ergibt sich hierdurch eine Erhöhung des Abganges, ist dieser von der Gemeinde zu tragen. Ist hierfür voraussichtlich die Aufnahme bzw. Reduktion von Personal notwendig, hat die Gemeinde, dies rechtzeitig, zumindest 6 Monate vor Beginn eines Kindergartenjahres, bekannt zu geben.
- 2.5. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich – ausgenommen Punkte 2.3. und 2.4. – zwischen der Gemeinde und dem Träger zu verfassen.

3. Rechte und Pflichten des Trägers

- 3.1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs. 2 lit. f K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. 4. 2023, LGBI. Nr. 34, Zl. 06-ET4-43/2- 2023, mit der Bestimmung über die Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- 3.2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt 3. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Gegenständlich wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Dienst- und Besoldungsordnung für die kirchlichen Kindergruppen, Kinderkrippen, Kindergärten/Sonderkindergärten und Horte/Sonderhorte in der Diözese Gurk- Klagenfurt bzw. die Dienst- und Besoldungsordnung für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Diözese Gurk durch den Träger zur Anwendung gebracht.
- 3.3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn gem. Pkt. 3.1. oder Pkt. 3.2. hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde im Zuge der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
- 3.4. Die Anstellung des pädagogischen Personals hat den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG i.d.g.F. sowie des 3. Abschnittes des 2. Teiles des K-KBBG i.d.g.F. zu entsprechen.
- 3.5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung sowie Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen. Im Zuge der Betriebsabgangsdeckung werden die Kosten des kurzfristigen Ersatzpersonals übernommen. Für die unbefristete Anstellung von Ersatzpersonal ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich, sofern dies eine Erhöhung des Betriebsabganges bewirkt. Werden seitens des Trägers Ausschreibungen von Personal in Aussicht genommen, so ist die Gemeinde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

- 3.6. Der Betriebsabgang, der sich aus der Beschäftigung von Personal über das in § 11 des K-KBBG i.d.g.F. normierte Mindestmaß hinaus ergibt, wird, mit Ausnahme der unter Punkt 3.5. genannten Personalkosten, seitens der Gemeinde nicht gedeckt.
- 3.7. Overheadkosten, das sind solche für Personalverrechnung, Förderabrechnung, Personalrecruiting, pädagogische Begleitung, wirtschaftliche Leitung, Buchhaltung, Controlling, Regionalleitung, Facility Management, Miete, Betriebskosten und Fuhrpark der Zentrale, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und ähnliches werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anerkannt. Auf Aufforderung der Gemeinde wird der Träger die Aufteilung der Mittelverwendung auf die einzelnen Bereiche und das Prüfurteil des Wirtschaftsprüfers betreffend den Gesamtjahresabschluss übermitteln.
- 3.8. Die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Darüber hinaus ist der Träger für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich. Der Träger hat die Betriebsvoraussetzungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jene des K-KBBG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide, einzuhalten und die allgemeinen Sicherungspflichten, insbesondere gem. ABGB, wahrzunehmen. Ausgenommen sind jene Pflichten, die den Eigentümer des Gebäudes bzw. des Grundstückes betreffen.
- 3.9. Der Träger verpflichtet sich zu einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Investitionen und Anschaffungen sind nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Davon ausgenommen sind nur Gegenstände, die den Wert von Geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F., EStG, bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung nicht übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll und den dafür im Budget vorgesehenen Ansatz für Geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigt. Rücklagen sind ausschließlich für den laufenden Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder für betriebsnotwendige Investitionen zu verwenden. Die Verwendung von Rücklagen für andere, als die genannten Zwecke, ist unzulässig. Bei Neuanschaffungen ab dem 01.09.2026 von Anlagevermögen, insbesondere von Computern, Mobiliar, pädagogischen Bildungsmitteln, Spielgeräten, und für die längerfristige Nutzung gedachten Geringwertigen Wirtschaftsgütern, die über die Deckung des Betriebsabganges durch die Gemeinde finanziert wurden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, deren Übertragung ins Eigentum zu fordern. Demgemäß wird der Träger diese Gegenstände sorgfältig verwahren, pfleglich und schonend für die vertragsgegenständlichen Zwecke benutzen und nicht an Dritte veräußern.
- 3.10. Festgehalten wird, dass die vorgenannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möbliert und ausgestattet mit pädagogischen Bildungsmitteln, Spielmaterial etc. vom Träger übernommen wurden. Diese Gegenstände werden zum Buchwert mit gesondertem Vertrag von der Pfarre Feistritz/Drau ins Eigentum des Trägers übernommen. Der Träger

räumt der Gemeinde das Recht ein, sämtliches von der Pfarre übernommene Mobiliar, pädagogische Bildungsmittel, Spielmaterial etc. zum jeweiligen Buchwert, wenn es nicht im Anlageverzeichnis angeführt ist unentgeltlich, sowie sämtliche/s ab 01.09.2026 angeschaffte/s und vom Träger vorfinanziertes Anlagevermögen bzw. vorhandene Geringwertige Wirtschaftsgüter zum jeweiligen Buchwert, wenn es nicht im Anlageverzeichnis angeführt ist unentgeltlich, ins Eigentum zu übernehmen. Die Ausübung dieses Rechts durch die Gemeinde kann mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalender- oder Kindergartenjahres erfolgen.

- 3.11. Der Träger verpflichtet sich, kein Entgelt für den Besuch der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. 3. 2023, ausgegeben am 25. 4. 2023, LGBL. Nr. 35, Zl. 06-ET4/2- 2023 (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind. Darüber hinaus gehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Zusatzleistungen werden von der Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung nur getragen, wenn dies im Vorhinein von der Gemeinde genehmigt wurde.
- 3.12. Der Träger verpflichtet sich, die in § 36 Abs. 5 K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte, sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
- 3.13. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Paternion hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/25 nur in Abstimmung mit der Marktgemeinde Paternion aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Freihaltung eines Platzes. Ein sich aus der ungerechtfertigten Aufnahme eines Kindes oder Freihaltung eines Platzes für ein Kind, welches nicht mit Hauptwohnsitz in Paternion gemeldet ist, ergebender Betriebsabgang, wird seitens der Gemeinde nicht übernommen.
- 3.14. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG i.d.g.F. zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen
- 3.15. Die Gemeinde stellt dem Träger im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion ein oder mehrere geeignete/s Objekt/e zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit der Pfarre Feistritz/Drau Vereinbarungen über die Nutzung der Liegenschaften Fliederweg 12, 9710 Feistritz/Drau, und Auenstraße 126, 9710 Neu-Feffernitz, abgeschlossen. Der Träger ist verpflichtet, unter Einhaltung einer angemessenen Frist für eine allfällige Übersiedlung, seine Kinderbildungs- und -betreuungsleistungen an einem oder mehreren anderen Standort/en im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion zu erbringen. Der Träger hat die ihm jeweils zur Verfügung gestellten Objekte einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln und jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Auflösung durch einen allfälligen Nutzungsgeber bzw. Vermieter rechtfertigt.
- 3.16. Der Träger verpflichtet sich, auf Anfrage unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze je Gruppe in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und

-betreuungseinrichtung zu informieren. Eine unterlassene oder verspätete Meldung führt zur Schadensersatzpflicht des Trägers in Höhe des entsprechenden Elternbeitragsersatzes im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. gegenüber der Gemeinde.

- 3.17. Hält der Träger einen Platz in einer oder mehreren Gruppen frei, so hat er den Eltern, für deren Kind/er der Platz freigehalten wird, den bei Besetzung des Platzes gebührenden Elternbeitragsersatz im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. pro Platz in Rechnung zu stellen.
- 3.18. Betriebsabgänge, die sich aus der Nichtinanspruchnahme von Förderungen oder Nichteinhebung von gemäß der Kärntner Zusatzleistungenverordnung – K-ZLVO, in der jeweils geltenden Fassung, möglichen Entgelten welcher Art auch immer ergeben, ausgenommen die mit der Gemeinde vereinbarten Essensbeiträge, werden seitens der Gemeinde nicht gedeckt.
- 3.19. Die Diözese Gurk hat eine Bündelversicherung abgeschlossen, die eine Haftpflicht- und Inventarversicherung enthält, die für den Träger sowie für jene Gebäude, die der Diözese zuzurechnen sind, gilt. Der Träger verpflichtet sich zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflicht- und Inventarversicherung mit ausreichender Deckungssumme für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wenn seine Kinderbildungs- und -betreuungsleistungen in Gebäuden erbracht werden, die nicht von der Bündelversicherung umfasst sind.
- 3.20. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen aufgrund des K-KBBG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide bestehenden Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art sind vom Träger zu übernehmen bzw. zu erfüllen. Der Träger hält die Gemeinde hierfür auch vor etwaigen Ansprüchen Dritter vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

4. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 4.1. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben des K-KBBG i.d.g.F., der dazu ergangenen Verordnungen und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übernehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung von Leistungen gemäß der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, entstanden ist (z. B. Zusatzangebote wie Ski- und Schwimmstage, Personalkosten für zusätzliche Bildungsangebote etc.), wenn dieser nicht durch die eingehobenen Entgelte gedeckt wird oder die Erbringung der Leistungen nicht von der Gemeinde genehmigt wurde.
- 4.2. Gemäß § 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG i.d.g.F. hat die Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG i.d.g.F., nicht erreicht wird. Die Zuteilung von Kindern erfolgt in Abstimmung mit dem Träger.

- 4.3. Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der vereinbarungsgegenständlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch den Träger oder auch direkt durch die jeweilige Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vollumfänglich informieren zu lassen. Dies umfasst auch das Recht, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung – bei Gefahr im Verzug auch ohne Vorankündigung – zu betreten und zu besichtigen.

5. Budget und Abrechnung

- 5.1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres ein Budget für die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Einrichtung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Gewinn-/Verlustrechnung inklusive textlicher Erläuterungen für das folgende Kalenderjahr. Bei Einhaltung der Bestimmungen des K-BBG, der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie dieses Vertrages wird die Gemeinde die Zustimmung zum übermittelten Budget bis zum 31.12. des Jahres schriftlich erteilen, widrigenfalls diese durch das Gericht ersetzt werden kann. In jedem Fall ist jedoch eine gütliche Einigung beider Parteien anzustreben.
- 5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Träger zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung monatliche Akontozahlungen im Vorhinein bis spätestens 15. des laufenden Monats zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem auf den Monat umgerechneten budgetierten Betriebsabgang des betreffenden Jahres (siehe Pkt. 5.1.). Die Beträge werden auf die nächste Hunderterstelle aufgerundet. Für den Fall der nicht erteilten Zustimmung zum Budget bemisst sich die Höhe des (einstweiligen) Akontos nach jenem Betrag, der dem Akonto des zuletzt genehmigten Budgets entspricht, wobei Sonderposten, die im zuletzt genehmigten Budget ihren Niederschlag finden, wie zB Abfertigungen oder Investitionen, keine Berücksichtigung finden. Von der Gemeinde allfällig gewünschte Änderungen der Gruppengrößen, Gruppenanzahl sowie der Wochen- und Jahresöffnungszeiten müssen jedoch entsprechende Berücksichtigung finden. In diesem Fall sind die Auszahlungen an den Träger auf jene Teile zu beschränken, die bei sparsamster Wirtschaftsführung unbedingt notwendig sind.
- 5.3. Der Träger ist verpflichtet, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10 % unverzüglich ab Bekanntwerden der Gemeinde mitzuteilen.
- 5.4. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kinderbildungs- und Betreuungsjahr hat bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Akontozahlungen der Gemeinde, ist im Falle einer Unterzahlung von der Gemeinde bzw. im Falle einer Überzahlung vom Träger innerhalb eines Monats nach erfolgter Überprüfung, spätestens bis 31. August des laufenden Jahres, auszugleichen.
- 5.5. Der Träger verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der Abgangsdeckung relevanten Unterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-

Ausgaben-Rechnungen, Lohnkonten, Dienstpläne, Aufstellung der Zuwendungen Dritter u. ä. inklusive aller Belege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

- 5.6. Gegenständlich besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Option zur Umsatzsteuerpflicht.
- 5.7. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass eine nicht gemeldete Änderung oder eine verspätete Meldung dieses Umstandes einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.
- 5.8. Der Träger sichert der Gemeinde zu, dass mangels Option zur Umsatzsteuerpflicht und nach der derzeitigen Gesetzeslage sowie der vorliegenden Vertragsbeziehung für die vertragsgegenständlichen Leistungen keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sofern eine (bevorstehende) Änderung des Umsatzsteuergesetzes die vertragsgegenständlichen Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterziehen sollte oder die Umsatzsteuerpflicht im Interesse der Gemeinde liegt, verpflichten sich die Vertragsteile Verhandlungen über die weitere Zusammenarbeit oder Anpassung des Vertrages aufzunehmen.
- 5.9. Aufwendungen einschließlich akzessorischer Kosten, die sich aus einem von der Trägerin verursachten und verschuldeten Verhalten ergeben (z. B. Schadenersatzansprüche; Zinsen; Anwalts- und Gerichtskosten etc.) werden im Zuge der Betriebsabgangsdeckung von der Gemeinde nicht übernommen.
- 5.10. Laut Kindergartenvereinbarung zwischen Pfarre Feistritz/Drau und Marktgemeinde Paternion vom 04.10.2001 wurde im § 7 Punkt 7.3. vereinbart, dass keine Abfertigungs- und Reparaturrücklagen gebildet werden. Bei Übernahme des Pfarrkindergartens Feistritz/Drau durch den Träger können somit keine Rückstellungen für Abfertigungen übernommen werden. Der Träger bildet die erforderlichen Rückstellungen buchhalterisch im Jahresabschluss, es werden in gleicher Höhe Forderungen an die Marktgemeinde Paternion gestellt. Die Gemeinde überweist dem Träger jährlich zum 31.08. einen Teilbetrag in Höhe von € 10.000,00 bis die offenen Forderungen für „Abfertigungsrückstellungen“ abgedeckt sind. Falls eine Abfertigungszahlung vor Abdeckung der entsprechenden Rückstellung fällig wird und diese höher als die bereits bezahlten Teilbeträge ist, hat die Gemeinde den Differenzbetrag umgehend an den Träger zu überweisen. Für den Fall, dass die gegenständliche Vereinbarung – aus welchem Grunde auch immer – aufgelöst wird und „Abfertigungsrückstellungen“ vorhanden sind, hat der Träger die jeweiligen Guthaben an die Gemeinde oder einen von ihr namhaft gemachten anderen Träger zu überweisen.

6. Geltungsdauer

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit 01.09.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat sowie die Genehmigung durch den Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

12 Monaten zum Ende eines jeden Kindergartenjahres, sohin zum 31.08. eines jeden Jahres, ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen. Eine Kündigung ist hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder auch von Teilen dieser zulässig.

6.2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn

- schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden;
- es zum Verlust der Landesförderung gemäß den Bestimmungen des K-KBBG i.d.g.F. kommt;
- eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers oder eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes eintritt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat;
- über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes einer unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt;
- die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist erbracht werden;
- die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist mehr als drei Monate im Rückstand ist;
- der Träger mit der Übermittlung des Budgets gem. Pkt. 5.1. oder der Abrechnung gem. Pkt. 5.3. oder der Zurverfügungstellung der zur Beurteilung der Abgangsdeckung erforderlichen Unterlagen gem. Pkt. 5.5. trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von drei Monaten in Verzug bleibt.

7. Gerichtsstand

- 7.1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
- 7.2. Für sämtliche, diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile im Sinne des § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt

für Änderungen von Gesetzen, insbesondere des K-BBG oder von auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheiden, die eine Anpassung des vorliegenden Vertrages notwendig machen. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

- 8.2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen.

9. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger erhält eine Kopie.

10. Datenschutzinformation gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die von den Vertragsparteien bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und soweit sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sind, elektronisch verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen innerhalb der Gemeinde Marktgemeinde Paternion ist möglich. Ebenso die Überlassung der Daten aufgrund geltender Rechtsvorschriften an Prüforgane oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüfungsinstitutionen. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert. Die Vertragsparteien haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die Gemeinde unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen, die der Geheimhaltung nach dem IFG oder dem Datenschutz unterliegen. Beide Vertragsteile stimmen einer gesetzentsprechenden Veröffentlichung der Vereinbarung zu, sofern ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Paternion, am _____

Klagenfurt, am _____

Für die Gemeinde:

Für den Träger:

.....
.....

LAbg. Manuel Müller
(Bürgermeister)

Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)

.....
.....

Cornelia Pesentheiner
(Mitglied des Gemeindevorstands)

Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)

.....
Titel, Vorname Nachname, Titel
(Mitglied des Gemeinderats)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 02.07.2026.

Bischöfliches Gurker Ordinariat
Zahl:

Klagenfurt, am

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit kirchenbehördlich genehmigt.

Kanzler

22. GWVV Unteres Drautal – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Wasserressourcen der Verbandsmitglieder Berichterstatter: Bürgermeister LAbg. Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat gemeinsam mit der Marktgemeinde Weißenstein und der Statutarstadt Villach im November 2022 den Gemeindegewässerversorgungsverband Unteres Drautal - GWVV gegründet. Satzungsgemäßer Zweck des Verbandes ist insbesondere die ausreichende Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Nutz- und Löschwasser als Ergänzung zu den bestehenden Anlagenteilen und zur weiteren Absicherung der Wasserversorgung der Verbandsmitglieder.

Der GWVV hat mit den Verbandsmitgliedern sowie mit der Stiftung „Wasser für Kärnten“ gesonderte Wasserlieferungsverträge abgeschlossen, wonach sich der GWVV verpflichtet, zur ergänzenden Wasserversorgung – insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs sowie im Katastrophen- oder Krisenfall – entgeltlich Wasser zu liefern wie folgt:

Stiftung „Wasser für Kärnten“	20 Liter/Sekunde
Marktgemeinde Paternion	15 Liter/Sekunde
Stadt Villach	50 Liter/Sekunde
Marktgemeinde Weißenstein	7 Liter/Sekunde

Damit der GWVV seinen bereits eingegangenen Lieferverpflichtungen nachkommen kann, ist es notwendig, dass die Verbandsmitglieder dem GWVV ihren Überschuss (Überschuss = Dargebot abzüglich Einspeisung in das eigene System) unentgeltlich aus ihren Quellen zur Verfügung stellen. Zwischen den Verbandsmitgliedern wurde nun eine entsprechende Vereinbarung ausgearbeitet:

Die Marktgemeinde Paternion stellt ihren Überschuss aus den Koschierquellen, der Messnerquelle (gemeinsam mit der Marktgemeinde Weißenstein), anteilig aus der Riederquelle und aus den Scherzerquellen zur Verfügung.

Darüber hinaus gewährt die Marktgemeinde Paternion dem GWVV auch das unentgeltliche Recht, die Koschierquellen energetisch zu nutzen. Diesbezüglich ist die avisiert, dass der GWVV mit dem dort einzurichtenden Zählpunkt der mit der Marktgemeinde Weißenstein gesondert zu gründenden Energiegemeinschaft beitrifft.

Die Marktgemeinde Weißenstein stellt ihren Überschuss aus der Kaltenbrunnquelle und der Messnerquelle (gemeinsam mit der Marktgemeinde Paternion) zur Verfügung.

Die Stadt Villach stellt ihren Überschuss aus der dem Quellwassergebiet Obere Fellach (Union- und Thomasquelle) und aus dem Brunnen Urlaken zur Verfügung.

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wobei der 31.12.2043 aufgrund der bereits eingegangenen Lieferverpflichtungen der früheste Kündigungstermin ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Überschuss aus den zuvor genannten Quellen sowie die energetische Nutzung der Koschierquellen dem GWVV unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Nutzungsvereinbarung Wasserressourcen

abgeschlossen zwischen

Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal

Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

einerseits – im Folgenden kurz „**GWVV Unteres Drautal**“ genannt – und

Marktgemeinde Paternion

Hauptstraße 83
9711 Paternion

Marktgemeinde Weißenstein

Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

Stadt Villach

Rathausplatz 1
9500 Villach

andererseits,

alle jeweils vertreten durch ihre gefertigten Organe, wie folgt:

Präambel

Der Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal ist ein Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959). Seine Statuten wurden von der zuständigen Behörde mit Bescheid vom 21.9.2022 (8-ALL-1875/2022(006/2022) genehmigt, sodass ihm Rechtspersönlichkeit zukommt. Mitglieder des Verbandes sind die Marktgemeinde Weißenstein, die Marktgemeinde Paternion sowie die Stadt Villach.

Der GWVV Unteres Drautal hat mit den Marktgemeinden Paternion und Weißenstein sowie der Stadt Villach und der Stiftung Wasser für Kärnten Wasserlieferungsverträge für die Bereitstellung und Einspeisung von Trinkwasser zur ergänzenden Wasserversorgung der genannten Gemeindegebiete - insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall - abgeschlossen.

Inhalt der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung ist daher die Regelung der Nutzung der als Überschuss verfügbaren Wasserressourcen (siehe Pkt. 2) durch den GWVV Unteres Drautal, die im Eigentum der Marktgemeinde Paternion, der Marktgemeinde Weißenstein und der Stadt Villach stehen. Die Inanspruchnahme bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen und der gegenseitigen Nutzung durch den GWVV bzw. der einzelnen Mitgliedsgemeinden ist Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass primär die Versorgung im jeweils eigenen Versorgungsbereich der Mitgliedsgemeinden im Vordergrund steht bzw. die im Besitz der Mitgliedsgemeinden stehenden Wasserbenutzungsrechte mit allen Rechten und Pflichten unverändert bleiben. Zukünftige Veränderungen bzw. Erweiterungen bedürfen einer gesonderten Betrachtung und Neubewertung. Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird lediglich die anteilige Nutzung der Ressourcen, entsprechend den in der Satzung definierten Zwecken, geregelt. Dies sind insbesondere:

- Die Bereitstellung und Einspeisung von Trink-, Nutz- und Löschwasser zur ergänzenden Versorgung der Wasserbezieher in den Mitgliedsgemeinden – insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall.
- Die Gewährleistung einer überregionalen Versorgung der Mitgliedsgemeinden zur Absicherung einer bidirektionalen Ausfallsbedarfsdeckung.
- Die Versorgung von Nichtmitgliedern durch Wasserlieferungsverträge, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden.

1. Eigentumsverhältnisse und wasserrechtliche Bewilligungen

1.1 Koschierquellen

Die Marktgemeinde Paternion ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 539/60 EZ KG 75008 Matschiedl. Auf diesem Grundstück befinden sich die sogenannten „Koschierquellen“.

Mit Bescheid vom 27.10.2014 (Zahl 08-WV-753/2005 (010/2014)) wurde der Marktgemeinde Paternion die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung der sog. „Koschierquellen 1 und 2“ erteilt. Die Wasserbenutzungsbewilligung wurde gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF mit dem Eigentum an der Betriebsanlage (Wasserversorgungsanlage) verbunden.

Entwurf Stand 24.06.2026

Mit Bescheid vom 21.12.2020 (Zahl 08-WV-753/2005 (081/2020)) wurde der Marktgemeinde Paternion als Erweiterung der bestehenden Bewilligung von 2014 (Fassung der „Koschierquellen“) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes-Koschierquellen auf dem Grundstück 174/2 EZ 581 KG 75209 Nikelsdorf erteilt.

Weiters wurden der Marktgemeinde Paternion für die Ableitung des Wassers aus den Koschierquellen auf den Grundstücken 1024 KG 75209 Nikelsdorf und 1051 KG 75209 Nikelsdorf gemäß § 63 lit b WRG 1959 idgF die Dienstbarkeiten der Errichtung, des Betriebs und der Instandhaltung der Notwasserversorgungsanlage, DN 250, eingeräumt.

Die Wasserbenutzungsbewilligung vom 21.12.2020 (Zahl 08-WV-753/2005 (081/2020)) wurde gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF mit dem Eigentum am Grundstück 539/60 KG 75008 Matschiedl (Quellstube Koschierquellen) verbunden.

Als Bauvollendungsfrist für die Erschließung der Koschierquellen, Errichtung der Notwasserversorgungsanlage und des Trinkwasserkraftwerkes wurde der 31.12.2025 festgelegt bzw. entsprechend dem Bescheid vom 24.09.2025 (Zahl 08-WV-11549/2005-163) auf 31.12.2027 erstreckt. Die Bewilligungsdauer für die Nutzung der Koschierquellen und den Betrieb des Trinkwasserkraftwerkes-Koschierquellen wurde bis zum 31.12.2070 erteilt.

Mit Bescheid vom 22.07.2024 (Zahl VL3-FO-5419/2023(021/2024)) wurde der Marktgemeinde Paternion die Rodungsbewilligung gem § 17 Abs 3 ForstG 1975 zur Errichtung von Quelfassungen, einer Transportleitung und eines Trinkwasserkraftwerkes „Koschierquellen“ auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Matschiedl, Kreuzen und Nikelsdorf erteilt. Zweck dieser Bewilligung ist die Errichtung von zwei Quelfassungen, einer Quellsammelstube mit Entsandung und einem Sammelbecken von 30 m³ Inhalt sowie die Errichtung eines engeren Quellschutzgebietes, die Errichtung einer Transportleitung und die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes samt Hochbehälter.

Die gesamte Quellschüttung beträgt im Jahresmittel 40 Liter pro Sekunde, wobei der wasserrechtlich genehmigte Konsens der Quellableitung mit 29 Liter pro Sekunde festgelegt wurde.

Angemerkt wird, dass im Zuge der Projektrealisierung bis dahin offensichtliche Projektänderungen und -anpassungen (z.B. Ortsänderung Trinkwasserkraftwerk, Änderung Leitungsführung usw.) ergänzend bei den zuständigen Behörden eingereicht, aber auch um div. Fristverlängerungen bereits wasserrechtlich bewilligter Bescheide angesucht wurde. In der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung wird aber auf diese Ergänzungen und Änderungen nicht im Detail eingegangen.

1.2 Messnerquelle

Die Marktgemeinde Paternion ist mit 777/1000 Anteilen und die Marktgemeinde Weißenstein ist mit 223/1000 Anteilen grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1122/2 KG 75214 Töplitsch. Auf diesem Grundstück befindet sich die sogenannte „Messnerquelle“.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 1967 (Zahl Wa-542/5/67)) wurde den Marktgemeinden Paternion und Weißenstein die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung der sog. „Messnerquelle“ erteilt. Die Wasserbenutzungsbewilligung wurde gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF mit dem Eigentum an der Betriebsanlage (Wasserversorgungsanlage) verbunden.

Im angeführten Bescheid sind Dauerauflagen ausgewiesen, die vom Wasserberechtigten vollinhaltlich zu beachten und laufend umzusetzen sind. Der angeführte Bescheid ist zeitlich unbefristet erteilt.

Der wasserrechtlich genehmigte Konsens bezieht sich auf die Nutzung und Ableitung der gesamten Quellschüttung und beträgt im Jahresmittel 50 Liter pro Sekunde.

Allgemein wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Weißenstein grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1119/2 KG 75214 Töplitsch ist. Auf diesem Grundstück befindet sich die sogenannte „Untere Messnerquelle“. Eine Wasserbenutzungsbewilligung zur Nutzung der „Unteren Messnerquelle“ liegt nicht vor bzw. ist eine Beantragung erst nach Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes grundsätzlich möglich. Eine Detailbetrachtung zur Einbeziehung dieser Quelle ins Versorgungssystem erfolgt erst in einer späteren Projektphase und bedarf eines gesonderten wasserrechtlichen Einreichprojektes, dessen Genehmigung und Errichtung der Quelfassung und -einleitung. Dem GWVV wird aber mit gegenständlicher Vereinbarung grundsätzlich eine Nutzung dieser Quelle zugestanden. Die Schüttungsmenge der „Untere Messnerquelle“ wird seit einigen Jahren beobachtet und bewegt sich bei rund 10 Liter pro Sekunde.

In diesem Zusammenhang ist auch das Übereinkommen der Marktgemeinde Weißenstein mit der Wasserwerksgenossenschaft Ober- und Unterwollanig (Rechtsnachfolger Stadt Villach Wasserwerk) vom 27. März 1992 anzuführen. Darin wurde das Ausmaß des Wasserbezuges aus der Messnerquelle mit einem Anteil von 2,9% festgelegt, das einen auf die Quellschüttung bezogenen Wasserbezug von 1,35 l/s entspricht.

1.3 Riederquellen

Die Marktgemeinde Paternion ist mit 4/5 Anteilen und die Gemeinde Stockenboi ist mit 1/5 Anteilen grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 617/5, 617/7 KG 75218 Wiederschwing. Auf diesen Grundstücken befinden sich die sogenannten „Riederquellen“.

Entwurf Stand 24.06.2026

Mit Bescheid vom 18.11.1987 (Zahl 8W-WVA-226/5/1987) wurde der Marktgemeinde Paternion und der Gemeinde Stockenboi die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung der sog. „Riederquellen“ erteilt.

Im angeführten Bescheid sind Dauerauflagen ausgewiesen, die von den Wasserberechtigten vollinhaltlich zu beachten und laufend umzusetzen sind.

Der angeführte Bescheid ist zeitlich unbefristet erteilt.

Die Marktgemeinde Paternion ist zu 80% und die Gemeinde Stockenboi zu 20% Eigentümerin der sogenannten „Riederquellen“. Der wasserrechtlich genehmigte Konsens, bezogen auf das anteilige Eigentum der Quelle (80%) durch die Marktgemeinde Paternion, beträgt im Jahresmittel 11 Liter pro Sekunde.

Das Quellschutzgebiet und sämtliche Anlagenteile bis inklusive dem Hochbehälter Scharnitzen werden gemeinsam bewirtschaftet. Im Hochbehälter Scharnitzen findet eine Aufteilung der Schüttung statt. 80% der Schüttung werden in das Versorgungssystem der Marktgemeinde Paternion eingeleitet.

1.4 Scherzerquellen

Die Marktgemeinde Paternion hat ein 100% Nutzungsrecht der Scherzerquellen, welche sich auf der Parzelle 446/2, KG Feistritz befinden.

Mit Bescheid vom 22.06.1964 (Zahl: Wa – 442/2/64) wurde der Marktgemeinde Paternion die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung und Nutzung der sog. „Scherzerquellen“ erteilt.

Im angeführten Bescheid sind Dauerauflagen ausgewiesen, die vom Wasserberechtigten vollinhaltlich zu beachten und laufend umzusetzen sind.

Der wasserrechtlich genehmigte Konsens bezieht sich auf die Nutzung und Ableitung der gesamten Quellschüttung und beträgt im Jahresmittel 3,5 Liter pro Sekunde.

Der angeführte Bescheid ist zeitlich unbefristet erteilt.

1.5 Kaltenbrunnquelle

Die Marktgemeinde Weißenstein ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1188/2 KG 75214 Töplitsch.

Mit Bescheid vom 19.12.1985 (Zahl 8WA-2167/V/5/1985) wurde der Marktgemeinde Weißenstein die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung der sogenannten „Kaltenbrunn Quelle“ erteilt. Die Bewilligung wurde gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF mit dem Eigentum an der Betriebsanlage (Wasserversorgungsanlage) verbunden.

Der angeführte Bescheid wurde zeitlich unbefristet erteilt.

Der wasserrechtlich genehmigte Konsens bezieht sich auf die Nutzung und Ableitung der gesamten Quellschüttung und beträgt im Jahresmittel 7,5 Liter pro Sekunde.

1.6 Quellwassergebiet Obere Fellach (Union- und Thomasquelle)

Die Stadt Villach ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 560/1 und 560/2, KG 75441 St. Martin. Auf diesen Grundstücken befinden sich die „Thomasquelle“ und die „Unionquelle“.

Mit Bescheiden vom 28.08.1963 (Zl.: Wa-108/II/6/63), 06.03.1964 (Zl.: 92.782/II/1/63), 24.04.1964 (Zl.: 92/II/17/64), 14.07.1964 (Zl.: 62.018/II/1/64), 26.01.1965 (Zl.: Wa-11/2/65), 15.02.1965 (Zl.: Wa-111-III/65), 29.05.1965 (Zl.: 21.560/II/1/65), 24.04.1964 (Zl.: Wa-92/II/17/1964), 14.07.1964 (Zl.: 62018-II/1/64) erhielt die Stadt Villach die wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung und Ableitung der gesamten Quellspende der sogenannten „Unionquelle“ und der „Thomasquelle“.

Eine Wasserrechts-Bindung ist gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF nicht festgelegt.

In den angeführten Bescheiden sind Dauerauflagen ausgewiesen, die vom Wasserberechtigten vollinhaltlich zu beachten und laufend umzusetzen sind.

Alle angeführten Bescheide sind zeitlich unbefristet erteilt.

Der wasserrechtlich genehmigte Konsens bezieht sich auf die Nutzung und Ableitung der gesamten Quellschüttung (Ausnahme Thomasquelle -> 100 Liter pro Sekunde müssen in den Fellachbach abgeleitet werden) und beträgt, abzüglich der Ableitung in den Fellachbach, im Jahresmittel 280 Liter pro Sekunde.

1.7 Brunnen Urlaken

Die Stadt Villach ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 198/2, KG 75442 St. Ruprecht. Auf diesem Grundstück befindet sich der sogenannte „Brunnen Urlaken“.

Mit Bescheiden vom 01.08.1984 (Zl.: 8Wa-2127/XXXVIII/10/84), 31.10.1985 (Zl.: 511.657/02-I/5/85), 14.11.1986 (Zl.: 8Wa-2127/XXXVIII/3/86), 28.10.1988 (Zl.: 511.657/06-I/5/88), 10.02.1998 (Zl.: 8W-WVA-2127/XXXVIII/47/97), 11.01.2021 (Zl.: 08-WV-2127R38/2000 (034/2021)), 22.04.2024 (Zl.: 08-WV-61024/2006-105) erhielt die Stadt Villach die wasserrechtliche Bewilligung aus dem Brunnen Urlaken Grundwasser bis zu einer Menge von 150 Liter pro Sekunde zu beziehen.

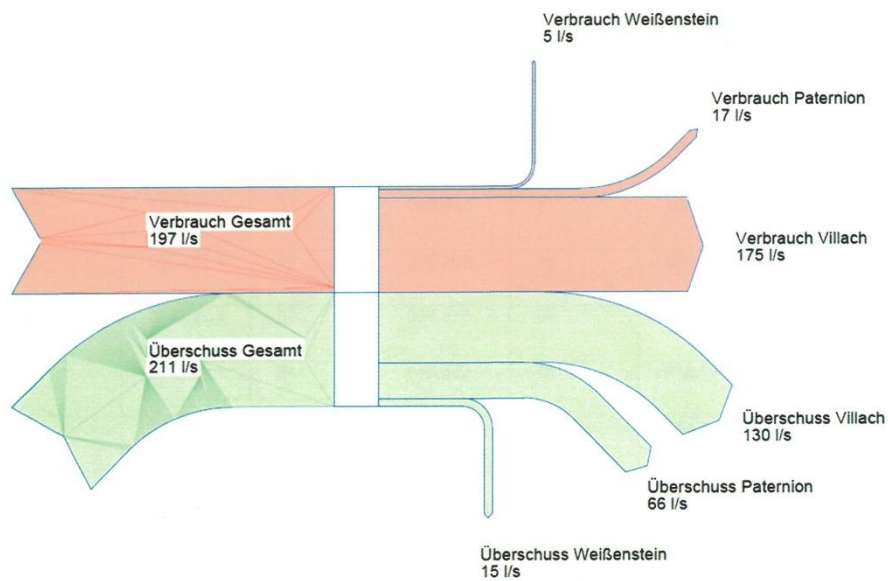
Diese Bewilligungen wurden gem. § 22 Abs 1 WRG 1959 idgF mit dem Eigentum an der Betriebsanlage (Wasserversorgungsanlage) verbunden.

In den angeführten Bescheiden sind Dauerauflagen ausgewiesen, die vom Wasserberechtigten vollinhaltlich zu beachten und laufend umzusetzen sind.

Alle angeführten Bescheide sind zeitlich unbefristet erteilt.

2. Nutzungsvereinbarungen

Der derzeitige Wasserbedarf (Systemeinspeisung) bzw. der Überschuss aus den verfügbaren Ressourcen der Mitgliedsgemeinden stellt sich im Mittel der letzten 4 Jahre (2022 – 2025) wie folgt dar. Die Darstellung des Trinkwasser-Ressourcenüberschusses dient ausschließlich der allgemeinen Information und Orientierung. Diese ändert sich mit Angebot und Verbrauch woraus sich keine Verbindlichkeit ableiten lässt.



Die Details sind aus den nachstehend angeführten Tabellen ersichtlich.

Stadt Villach

Jahr	Dargebot ¹⁾		Systemeinspeisung		Überschuss	
	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]
2022	9.202.284	292	5.617.032	178	3.585.252	114
2023	9.518.400	302	5.087.772	161	4.430.628	140
2024	10.019.760	318	5.548.212	176	4.471.548	142
2025	9.690.048	307	5.813.004	184	3.877.044	123
Mittelwert ²⁾	9.607.623	305	5.516.505	175	4.091.118	130

Entwurf Stand 24.06.2026

- 1) Das Dargebot setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - min. Monats-Schüttungsmenge * 12 = virt. min. Jahres-Schüttungsmenge / 365 Tage / 24 Stunden / 3,6 -> [l/s]
 - wasserrechtlich genehmigter Entnahmekonsens Brunnen Urlaken 150 l/s -> praktisch bzw. systemtechnisch ist die Entnahme des wasserrechtlich genehmigten Konsens im Dauerbetrieb nicht möglich -> Annahme: eingeschränkte Dauerentnahme theoretisch mit 75 l/s -> 2.365.200 m³/Jahr
- 2) Errechneter Wert aus minimalem Dargebot bzw. maximaler Systemeinspeisung pro Jahr
(Hochrechnung auf das laufende Jahr mit min. Monats-Dargebot bzw. max. Monats-Einspeisemenge)

Bei den angeführten Dargeboten sind die Ressourcen für eine allgemeine Not- und Ersatzwasserversorgung (Brunnen St. Magdalen, Thomas Quelle, Möltbacher Quelle) im Versorgungsbereich des Wasserwerkes Villach nicht angeführt und könnten im Bedarfsfall zusätzlich herangezogen werden.

Marktgemeinde Paternion

Jahr	Dargebot 1)		Systemeinspeisung		Überschuss	
	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]
2022	2.494.191	79	536.880	17	1.957.311	62
2023	2.645.553	84	494.200	16	2.151.353	68
2024	2.712.410	86	516.800	16	2.195.610	70
2025	2.587.213	82	555.940	18	2.031.273	64
Mittelwert 2)	2.609.842	83	525.955	17	2.083.887	66

- 1) Das Dargebot setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - Anteile aus Messnerquelle (77,7%), Scherzerquelle (100%), Anteile Riederquellen (80%), Koschierquellen 29 l/s
- 2) Errechneter Wert aus minimalem Dargebot bzw. maximaler Systemeinspeisung pro Jahr
(Hochrechnung auf das laufende Jahr mit min. Monats-Dargebot bzw. max. Monats-Einspeisemenge)

Marktgemeinde Weißenstein

Jahr	Dargebot 1)		Systemeinspeisung		Überschuss	
	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]
2022	596.345	19	171.940	5	424.405	13
2023	653.110	21	174.677	6	478.433	15
2024	682.123	22	158.080	5	524.043	17
2025	653.741	21	144.445	5	509.296	16
Mittelwert 2)	646.330	20	162.286	5	484.044	15

- 1) Das Dargebot setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - Anteile aus Messnerquelle (22,3%) Kaltenbrunn Quellen (100%)
- 2) Errechneter Wert aus minimalem Dargebot bzw. maximaler Systemeinspeisung pro Jahr
(Hochrechnung auf das laufende Jahr mit min. Monats-Dargebot bzw. max. Monats-Einspeisemenge)

Zusammenfassung Übersicht Dargebot / Systemeinspeisung / Überschuss

Jahr	Dargebot		Systemeinspeisung		Überschuss	
	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]	[m³/Jahr]	[l/s]
2022	12.292.820	390	6.325.852	201	5.966.968	189
2023	12.817.063	406	5.756.649	183	7.060.414	224
2024	13.414.293	425	6.223.092	197	7.191.201	228
2025	12.931.002	410	6.513.389	207	6.417.613	204
Mittelwert	12.863.795	408	6.204.746	197	6.659.049	211

Grundsätzlich verbleiben die Nutzungsrechte und die damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten bei den jeweils angeführten Eigentümern bzw. Wasserberechtigten. Die im Ressourcendargebot dargestellten Überschüsse können vom GWVV für die in den Statuten angeführten Zwecke, dies sind insbesondere:

- „Die Bereitstellung und Einspeisung von Trink-, Nutz- und Löschwasser zur ergänzenden Versorgung der Wasserbezieher in den Mitgliedsgemeinden – insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall.“
- „Die Gewährleistung einer überregionalen Versorgung der Mitgliedsgemeinden zur Absicherung einer bidirektionalen Ausfallsbedarfsdeckung.“
- „Die Versorgung von Nichtmitgliedern durch Wasserlieferungsverträge, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden“

herangezogen werden.

Dazu ist eine laufende Evaluierung der Ressourcen / Dargabote bzw. der jährlichen Systemeinspeisung in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden erforderlich. Im Falle merkbarer Abweichungen und ableitbarem Handlungsbedarf ist die Nutzungsvereinbarung neu zu betrachten, gegebenenfalls zu adaptieren und anzupassen. Die Vertragspartner nehmen diese Evaluierung alle 5 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung vor.

Der GWVV ist laut bereits abgeschlossener Wasserlieferungsverträge verpflichtet im Anlassfall eine Gesamtwassermenge von 92 Liter pro Sekunde an die nachstehend angeführten Vertragspartner zu liefern:

- Stadt Villach, Zahl: VT23-001_V01 50 Liter pro Sekunde

- Marktgemeinde Paternion, Zahl: VT23-002_V01 15 Liter pro Sekunde
- Marktgemeinde Weißenstein, Zahl: VT23-003_V01 7 Liter pro Sekunde
- Stiftung Wasser für Kärnten, Zahl: VT23-004_V01 20 Liter pro Sekunde

Die angeführte Liefermenge von 92 Liter pro Sekunde ist aus den angeführten Überschussmengen als Mindestmenge von den 3 Mitgliedsgemeinden Villach, Paternion und Weißenstein zur Verfügung zu stellen.

2.1 Koschierquellen

- 2.1.1 Die Marktgemeinde Paternion gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich am Grundstück 539/60 KG 75008 Matschiedl befindlichen „Koschierquellen 1 und 2“ entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 27.10.2014 (Zahl 08-WV-753/2005 (010/2014)) anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck - ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall - zu nutzen.
- 2.1.2 Die Marktgemeinde gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die „Koschierquellen“ auch energetisch zu nutzen.
- 2.1.3 Der GWVV Unteres Drautal verpflichtet sich, die Quelfassungen und sämtliche Anlagen, die für die Ableitung des Wassers vom Grundstück 539/60 KG 75008 Matschiedl erforderlich sind, auf eigene Kosten zu errichten, im Bestand zu erhalten und entsprechend zu erneuern. Weiters verpflichtet sich der GWVV Unteres Drautal, sämtliche Vorgaben, Bedingungen und Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 27.10.2014 (Zahl 08-WV-753/2005 (010/2014)) vollumfänglich zu erfüllen.
- 2.1.4 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das Nutzungsrecht an Überschusswasser der Koschierquellen an den GWVV Unteres Drautal übertragen wird. Das Eigentum am Grundstück 539/60 KG 75008 Matschiedl verbleibt bei der Marktgemeinde Paternion. Auch die wasserrechtliche Bewilligung für die Fassung der Koschierquellen verbleibt bei der Marktgemeinde Paternion. Die zu errichtende Quelfassung sowie die Leitungs- und Anlagenteile am Grundstück 539/60 KG 75008 Matschiedl sind nach Errichtung Eigentum des GWVV Unteres Drautal bzw. sind durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- 2.1.5 Die Berechtigung zur Nutzung der Koschierquellen durch den GWVV Unteres Drautal wird bis zum Ende der wasserrechtlichen Bewilligung, das ist der 31.12.2070, erteilt. Für den Fall, dass der GWVV vor diesem Zeitpunkt aufgelöst wird, erlischt auch das Recht zur Nutzung der Koschierquellen. Bestehende Anlagenteile sind dann als Vermögen des Verbandes entsprechend den Bestimmungen in den Satzungen des GWVV Unteres Drautal zu verwerten bzw. auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

2.2 Messnerquelle

- 2.2.1 Die Marktgemeinden Paternion, Weißenstein und Villach gewähren dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich auf dem Grundstück 1122/2 KG Töplitsch befindliche „Messnerquelle“ entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 20.12.1967 (Zahl Wa-542/5/67)) anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck - ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall - zu nutzen.
- 2.2.2 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige (Überschuss) Nutzungsrecht an der Messnerquelle durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Das Eigentum am Grundstück 1122/2 KG Töplitsch verbleibt bei den Marktgemeinden Paternion und Weißenstein. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei den Marktgemeinden Paternion und Weißenstein.
- 2.2.3 Wie bereits im Pkt. 2.1 angemerkt, ist die Marktgemeinde Weißenstein grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1119/2 KG 75214 Töplitsch. Auf diesem Grundstück befindet sich die sogenannte „Untere Messnerquelle“. Eine Wasserbenutzungsbewilligung zur Nutzung der „Unteren Messnerquelle“ liegt nicht vor bzw. ist eine Beantragung erst nach Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes möglich. Eine Detailbetrachtung zur Einbeziehung dieser Quelle ins Versorgungssystem erfolgt erst in einer späteren Projektphase und bedarf eines gesonderten wasserrechtlichen Einreichprojektes, dessen Genehmigung und Errichtung der Quelfassung und -einleitung. Dem GWVV wird aber mit gegenständlicher Vereinbarung grundsätzlich eine Nutzung dieser Quelle zugestanden.

2.3 Riederquellen

- 2.3.1 Die Marktgemeinde Paternion gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich am Grundstück 617/5 und 617/7, KG Wiederschwing befindlichen „Riederquellen“ anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck – ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall zu nutzen.
- 2.3.2 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige (Überschuss) Nutzungsrecht an den Riederquellen durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Das Eigentum am Grundstück 617/5 und 617/7, KG Wiederschwing verbleibt bei der Marktgemeinde Paternion und der Gemeinde Stockenboi. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei der Marktgemeinde Paternion und der Gemeinde Stockenboi.

2.4 Scherzerquellen

2.4.1 Die Marktgemeinde Paternion gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich am Grundstück 446/2, KG Feistritz befindlichen „Scherzerquellen“ anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck – ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall- zu nutzen.

2.4.2 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige (Überschuss) Nutzungsrecht an den Scherzerquellen durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei der Marktgemeinde Paternion.

2.5 Kaltenbrunnquelle

2.5.1 Die Marktgemeinde Weißenstein gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich am Grundstück 1188/2, 75214 KG Töplitsch befindliche „Kaltenbrunn Quelle“ anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck –ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall- zu nutzen.

2.5.2 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige Nutzungsrecht (Überschuss) an der Kaltenbrunn Quelle durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Das Eigentum am Grundstück 1188/2, 75214 KG Töplitsch verbleibt bei der Marktgemeinde Weißenstein. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei der Marktgemeinde Weißenstein.

2.6 Quellwassergebiet Obere Fellach (Union- und Thomasquelle)

2.6.1 Die Stadt Villach gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, die sich am Grundstück 560/1 und 560/2 KG St. Martin befindliche „Union- und Thomasquelle“ anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck –ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall- anteilmäßig zu nutzen.

2.6.2 Ausdrücklich wird klargestellt, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige (Überschuss) Nutzungsrecht an der Union- und Thomasquelle durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Das Eigentum der Grundstücke 560/1 und 560/2 KG St. Martin verbleibt bei der Stadt Villach. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei der Stadt Villach.

2.7 Brunnen Urlaken

2.7.1 Die Stadt Villach gewährt dem GWVV Unteres Drautal das unentgeltliche Recht, dem sich am Grundstück 198/2 KG St. Ruprecht befindlichen „Brunnen Urlaken“

anteilig (Überschuss), entsprechend den in den Statuten definierten Zweck – ergänzende Wasserversorgung, insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Katastrophen- oder Krisenfall- anteilmäßig zu nutzen.

- 2.7.2 Ausdrücklich klargestellt wird, dass mit dieser Vereinbarung lediglich das anteilige (Überschuss) Nutzungsrecht am Brunnen Urlaken durch den GWVV Unteres Drautal besteht. Das Eigentum des Grundstückes 198/2 KG St. Ruprecht verbleibt bei der Stadt Villach. Auch die, entsprechend gültigen Bescheiden auferlegten Dauerauflagen, Verpflichtungen und Rechte verbleiben unverändert bei der Stadt Villach.

3 Lieferverpflichtung

Die in dieser Vereinbarung dargestellten Wasserdargebote stellen den Iststatus zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dar und können saisonalen Schwankungen und wetterbedingten Einschränkungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht unterliegen. Eine Verpflichtung zur Lieferung des Wassers nach Maßgabe dieser Vereinbarung besteht für die einzelnen Verbandsmitglieder nur insoweit, als das Wasserdargebot der angeführten Ressourcen und die Systemeinspeisung in das eigene Netz, welche den Verbandsmitgliedern der Menge nach unbeschränkt frei bleibt, dies tatsächlich ermöglicht. In solchen Fällen ist das jeweilige Verbandsmitglied jedenfalls berechtigt die Wasserlieferung entsprechend zu vermindern, wobei dies im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Wassermenge und der jeweils gegebenen Situation individuell zu entscheiden ist.

4 Wasserqualität

Grundsätzlich verpflichten sich die Verbandsmitglieder Trinkwasser in der geforderten gesetzlichen Qualität zu liefern. Wird die Qualität oder Quantität des zur Verfügung gestellten Wassers durch Verschulden von Dritten, höhere Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die das Verbandsmitglied nicht zu verantworten hat, verschlechtert oder verringert, haftet das jeweilige Verbandsmitglied dafür nicht.

5 Dauer der Nutzungsvereinbarung

- 5.1 Diese Nutzungsvereinbarung beginnt mit der gegenseitigen Unterfertigung des Gemeindegewässerversorgungsverbandes Unteres Drautal und der Verbandsmitglieder Marktgemeinde Paternion, Marktgemeinde Weißenstein und Stadt Villach. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Verbandsmitglied unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, wobei dies erstmals zum 31.12.2043 (frühester Kündigungstermin) möglich ist. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bewirkt die Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung in seiner Gesamtheit mit Wirkung gegenüber allen Vertragsparteien zum Ablauf der Kündigungsfrist. Die gegenständliche

Nutzungsvereinbarung endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die nachstehend genannten Wasserlieferungsverträge enden:

- Stadt Villach, Zahl: VT23-001_V01
- Marktgemeinde Paternion, Zahl: VT23-002_V01
- Marktgemeinde Weißenstein, Zahl: VT23-003_V01
- Stiftung Wasser für Kärnten, Zahl: VT23-004_V01

6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 6.2 Die Vertragsparteien erklären, dass in Ergänzung oder Abänderung dieser Vereinbarung keinerlei mündliche Nebenabreden getroffen oder Erklärungen abgegeben und auch keine anderen mündlichen Zusagen zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wurden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen derselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsteilen durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
- 6.4 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger über bzw. sind von den Vertragsteilen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 6.5 Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jede Vertragspartei für sich.
- 6.6 Für sämtliche aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien im Sinne des §104 Jurisdiktionsnorm – JN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für die Stadt Villach zuständigen Gerichtes.

7. Datenschutz

- 7.1 Die Vertragsparteien erteilen im Sinne des Art. 6 DSGVO (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates), ihre ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur Veröffentlichung ihrer jeweiligen personenbezogenen Daten und deren elektronische Verarbeitung für Zwecke im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu. Auch nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten für die Dauer

des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert werden.

- 7.2 Ferner nehmen die Vertragsparteien ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Daten für Kontrollzwecke aufgrund geltender Rechtsvorschriften an den Stadtrechnungshof der Stadt Villach oder an Prüforgane des Rechnungshofs oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Prüfungsinstitutionen überlassen werden.

8. Veröffentlichungspflicht

- 8.1 Gemäß Art. 22a B-VG bzw. §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 IFG sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, den gegenständlichen Vertrag in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen bzw. auf Antrag zugänglich zu machen, soweit dem nicht zumindest einer der Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 Abs. 1 IFG entgegensteht.

Die Veröffentlichung erfolgt für die Stadt Villach und den GWVV elektronisch auf deren Webseite bzw. über eine entsprechende öffentliche Schnittstelle. Der Vertrag wird im Sinne der Web-Zugänglichkeits-Richtlinie sowie der gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie barrierefrei erstellt und bereitgestellt.

- 8.2 Sollten Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 Abs. 1 IFG (z.B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse) einer Veröffentlichung oder Zugänglichmachung auf Antrag gemäß Art. 22a B-VG bzw. §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 IFG entgegenstehen, sind die betreffenden Vertragsteile bereits im Rahmen der Erstellung unter Verweis auf den einschlägigen Geheimhaltungsgrund zu kennzeichnen. Sollte keine entsprechende Kennzeichnung erfolgen, gilt die Vermutung, dass keine Geheimhaltungsgründe im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 Abs. 1 IFG vorliegen.

Anlagen: .1/ - Lageübersicht Wasserressourcen

Entwurf Stand 24.06.2026

Paternion, am

Für die Marktgemeinde Paternion

Gemeindevorstand:

Vizebürgermeister:

.....

.....

Gemeinderatsmitglied:

.....

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom gemäß § 71 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F.

Der Amtsleiter:

Mag. Christian North

Entwurf Stand 24.06.2026

Weißenstein, am

Für die Marktgemeinde Weißenstein

Gemeindevorstand:

Vizebürgermeister:

.....

.....

Gemeinderatsmitglied:

.....

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Weißenstein vom gemäß § 71 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F.

Der Amtsleiter:

Mag. Arnold Stessel

Entwurf Stand 24.06.2026

Villach, am

Für die Stadt Villach:

Der Bürgermeister:

Die 1.Vizebürgermeisterin

Günther Albel

Sarah Katholnig

Beschlossen und genehmigt in der Stadtsenatssitzung am (TOP Nr.)
und gefertigt gemäß § 73 Abs. 2 des Villacher Stadtrechtes 1998, LGBl.Nr. 69/1998.

Der Magistratsdirektor:

Mag. Georg Wuzella

Für den GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal:

Der Obmann

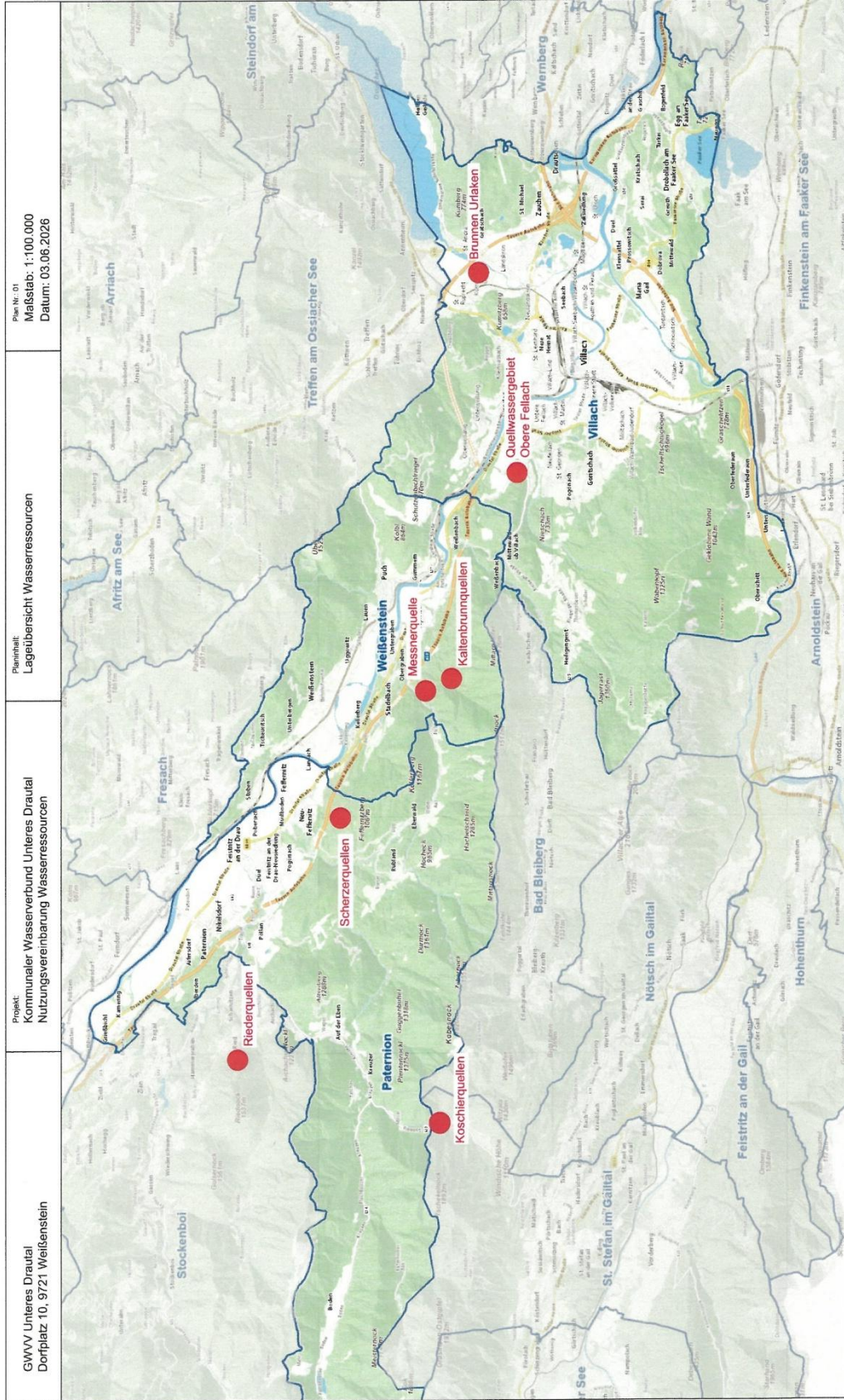
BGM Harald Haberle

Der 1.Obmann Stellvertreter

Der 2. Obmann Stellvertreter

BGM Manuel Müller

StR Harald Sobe



Nach Verlesen des Antrages wird dieser vom Vorsitzenden dem **Familien- und Sozialausschuss** zugewiesen. Das Mitglied des Gemeinderates GR Stefan Schweiger überreichte nachstehenden selbstständigen Antrag schriftlich dem Vorsitzenden:

FPÖ ORTSGRUPPE PATERNION

An die
Marktgemeinde Paternion
z.Hd. Gemeindevorstand und Gemeinderat
Hauptstraße 83
9711 Paternion

Paternion am 02.07.2026

Antrag:

Kostenlose Windeltonne für Kinder bis 3 Jahren und pflegebedürftige Personen

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatare folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion möge beschließen, dass Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie Haushalte mit pflegebedürftigen Personen auf Antrag eine zusätzliche Restmülltonne („Windeltonne“) einschließlich der regelmäßigen Entleerung kostenlos zur Verfügung gestellt erhalten.

Begründung:

Familien mit Kleinkindern und Haushalte mit pflegebedürftigen Personen haben aufgrund von Windeln und Inkontinenzmaterial ein erhöhtes Restmüllaufkommen. Die kostenlose Bereitstellung einer zusätzlichen Restmülltonne stellt eine einfache, unbürokratische und sozial treffsichere Entlastung dar.

Die Finanzierung kann im Rahmen der Abfallgebühren erfolgen und ist aufgrund der begrenzten Zahl der Anspruchsberechtigten voraussichtlich mit nur geringen Mehrkosten verbunden.

Hochachtungsvoll



Eingebracht bei der GR-Sitzung

Vor der Fortsetzung des vertraulichen Teils der Sitzung fordert Bürgermeister LAbg. Manuel Müller den Zuhörer Peter Gradnitzer auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Dieser kommt der Aufforderung nach und verlässt den Sitzungssaal.

II. Vertraulicher Teil

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister LAbg. Manuel Müller um 20.23 Uhr die 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2026.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Die Schriftführerin: